



Richard A. Huthmacher

**„DIMIDIUM FACTI, QUI
COEPIT, HABET: SAPERE
AUDE, INCIPE.“ BAND 1**

verlag Richard A. Huthmacher

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Copyright © 2024 by verlag RICHARD A. HUTHMACHER
Website: verlag.richard-a-huthmacher.de
Alle Rechte vorbehalten.

Covergestaltung: verlag RICHARD A. HUTHMACHER
Layout/Satz: verlag RICHARD A. HUTHMACHER

WARUM KEINE ISBN?

Im Nov. 2021 wurden mehr als 70 meiner Bücher verbrannt, will in digitaler Zeit meinen: im Internet, weltweit, gelöscht; de facto wurde ich vom nationalen und internationalen Buchhandel ausgeschlossen. Nun denn, publiziere ich fortan auf meiner Verlagswebsite: Veritas perduceat ad cognitionem et ad resistentiam cognitio. Auf dass der werthe Leser durch Erkenntnis zur Wahrheit und durch Wahrheit zum Widerstand gelange: Sic semper tyrannis!

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors/Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Veröffentlichung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Unbefugte Nutzungen, wie etwa Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder Übertragung, können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Richard A. Huthmacher

**„DIMIDIUM FACTI,
QUI COEPIT, HABET:
SAPERE AUDE,
INCIPE.“ BAND 1**

verlag Richard A. Huthmacher

UND WILLST DU NICHT MEIN BRUDER SEIN, SO SCHLAG ICH DIR DEN SCHÄDEL EIN

DER MEDIZINISCH-INDUSTRIELLE KOMPLEX.
UND SEINE STAATLICHEN HELFERSHELFER.

KORPORATOKRATIE. STATT DEMOKRATIE

ZUR HEXENJAGD AUF RENEGATEN UND
NON-KONFORMISTEN: WER STÖRT WIRD
ELIMINIERT

BAND 1

In einer Zeit, in der es (frei nach Brecht) ein Verbrechen ist, über Bäume zu reden, weil es das Schweigen über so viele Untaten einschließt, hoffe ich, durch das, was ich schreibe, aufzuklären. Und Mut zu machen.

Unverzichtbar ist mir der aufrechte Gang; auch wenn ich ihn gegen großen, oft übermächtigen Widerstand probe. Wage. Indes nur selten gewinne.

„Dimidium facti, qui coepit, habet: sapere aude, incipe" – frisch gewagt ist halb gewonnen. Entschließe dich zur Einsicht, fang endlich an:

Zu träumen – den Traum von einer etwas gerechteren, ein wenig besseren Welt.

Bekanntlich indes heißt Utopia Nicht-Ort. Gleichwohl: Utopien haben immer auch eine Vorbildfunktion, sie sind das Konglomerat unsere Hoffnungen, Wünsche und Sehnsüchte. Solange wir noch eine Utopie haben, werden wir nicht an der Dystopie, d.h. an der Anti-Utopie, will meinen an der Realität zerbrechen.

AM GRAB

Als
ich dann
kam zu deinem
Grab, fiel der Himmel,
bleiern schwer, auf mich herab.
Es glühte der Mond rot wie Blut, in ihren
Strahlen gleißte der Sonnen Glut, wie Sturm brüllte
die Sommerluft, wie Pech und Schwefel währte
mich der Blumen Duft. Im Chaos tanzten die
Gedanken, und mein Entsetzen ließ mich
wanken und taumeln wie ein Blatt im
Wind, das, im Herbst, ge-
schwind, vom Baum he-
rab gen Boden
sinkt.
Ein
stummer
Schrei entrang
sich meiner Brust, ver-
siegte Tränen flossen über mei-
ne Wangen – umsonst all mein zagend
Bangen, mein Kampf, mein Hoffen.
Und all meine Fragen – nach
Recht und Gerechtigkeit,
nach Gott und Gottes
Wille – offen.
So unendlich
offen.
Ohne
Antwort, ohne
Hoffen.

GESTERN HABEN SIE DIE WAHRHEIT ERSCHLAGEN,
HEUTE WARD SIE ZU GRABE GETRAGEN,
MORGEN FOLGEN IHR INS KÜHLE GRAB
DIE, DENEN SIE AM HERZEN LAG.

DESHALB: WEHRT EUCH,
ANSONSTEN LEBT IHR VERKEHRT
UND ZUSAMMEN MIT DER WAHRHEIT
AUCH EUCH MAN BALD ZU GRABE TRÄGT

**Auf-
forderung.
Zum Nach-
denken**

Ihr Schüler, glaubt nicht euren Lehrern.
Ihr Studenten, glaubt nicht an das, was euch eure
Professoren lehren.

Bedenkt, wer sie bezahlt.
Bedenkt, wessen Inter-
essen sie vertreten.
Und fragt euch, ob sie
das, was sie euch er-
zählen, selber glauben.

Oder ob sie es nur glauben
wollen oder zu glauben vorgeben,
weil es ihrem Vorteil dient.

(Gilt nicht nur für die PLANdemie und die sogenannte Klimakrise)

**In memoriam Dr. phil. Irmgard Maria Huthmacher (geb. Piske),
Philosophin, Germanistin, Theologin, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften. Zu früh verstorben. Worden. Vor ihrer Zeit. Will
meinen: Ermordet. Von den Herrschenden und ihren Bütteln.**

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT UND EINRÜHRUNG	12
WIE ALLES ANFING	15
EINE FALSCH EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG – UND IHRE FOLGEN	21
EIGENTLICH NUR EIN INTERMEZZO	30
DIE EREIGNISSE NEHMEN IHREN LAUF	32
WAHRHEIT UND LÜGE	46
RECHTSBEUGUNG INCLUSIVE	97
TATVORWÜRFE – NICHTS ALS HEISSE LUFT	103
NICHTSDESTOTROTZ: ICH LEB(T)E NOCH	113
„WENN ES ERNST WIRD, MUSS MAN LÜGEN“	131
„WIR WOLLEN MAL SCHAUEN, WAS HIER SO ALLES LÄUFT“	135

ÜBER DIE UNHEILIGE ALLIANZ VON BANKEN UND GERICHTEN	161
VERFASSUNGSBESCHWERDE – WER AN DEMOKRATIE UND RECHT GLAUBT, GLAUBT AUCH AN DEN WEIHNACHTSMANN	171
„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR“ – UND DER STAAT LÄSST DICH IM ZWEIFEL AUF DER STRASSE VERRECKEN	200
NACHTRAG. ZUR WILLKÜR-JUSTIZ	216
FALSE FLAG. EN MINIATURE. ZWECKS ZERSETZUNG	222
EIN BUBENSTÜCK. NUR AM RANDE ERWÄHNT	230
ANSTELLE EINES NACHWORTS	241

„Das Böse“ ist keine ontologische Wesenheit, nicht im Mensch-Sein an und für sich begründet. Vielmehr entsteht es auf Grundlage dessen, was Menschen anderen Menschen antun – das Böse des Einzelnen ist sozusagen das Spiegelbild des kollektiven Bösen.

Mithin sind wir für „das Böse“ verantwortlich. Allesamt. Und können uns nicht exkulpieren, indem wir „das Böse“ bei Anderen und im Anders-Sein suchen.

Das Böse sind wir selbst. Und solange wir dies nicht erkennen, insofern und insoweit wir dafür nicht die Verantwortung übernehmen, nutzt es nicht, das Böse auf Andere zu projizieren. Es wird uns einholen.

Überall. Zu jeder Zeit. Nicht nur durch Eichmann und den Holocaust. Auch im Musa Dagh. In der Apartheid. In den sogenannten ethnischen „Säuberungen“. In allen Kriegen. Auch im Alltag. Nicht erst seit „Corona“.

VORWORT UND EINFÜHRUNG

„Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung ... sind:

- systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;
- systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens ...“

(Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge [OV] des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR)

Nicht anders verfährt man im heutigen Deutschland mit „Oppositionellen“, d.h. mit solchen Personen und/oder Gruppen, die sich „staatstragenden Kreisen“ – z.B. dem Medizinisch-Industriellen Komplex, namentlich der Pharma-Lobby, und dessen/deren Profitinteressen – widersetzen.

Mit anderen Worten: Man diskreditiert Renegaten, nimmt ihnen Hab und Gut, führt sie in den sozialen Ruin, sorgt dafür, dass sie vom (erneuten) gesellschaftlichen Aufstieg ausgeschlossen werden resp. bleiben, treibt sie in Angst und Verzweiflung, zerrüttet sie: geistig, seelisch und (dadurch) auch körperlich; und sollte ein Abweichler dann immer noch nicht gebrochen sein, eliminiert man ihn letztendlich physisch.

Dazu habe ich in „Dein Tod war nicht umsonst“ ausgeführt; die Lektüre des Tatsachenromans – resp. einschlägiger Ausführungen im Internet (z.B. unter www.mut-und-hoffnung.de) – lege ich dem interessierten Leser ans Herz.

„Die Kombination von Berufsverbot, Zwangspsychiatisierung und Strafverfahren ... bietet die Möglichkeit, einen Wissenschaftler wie mich wegen ‘Gefahr für Leib und Leben der Patienten’, die sich nicht mehr schulmedizinisch [kein Rechtschreibfehler, vielmehr eine treffliche Wortspielerei] behandeln lassen wollen, ... [aus dem Verkehr zu ziehen und zwangsweise zu hospitalisieren]. Anschließend kann man sagen: ‘Der war doch schon in stationärer psychiatrischer Unterbringung (für jeden einfachen Bürger [bedeutet] Unterbringung ... Behandlung), der ist doch verrückt’“ (Dr. med. Ryke Geerd Hamer, Interview vom 3.6.1990, <https://www.germanische-heilkunde.at/index.php/dokumentation-beitrag-anzeigen/items/interview-prof-hanno-beck-und-dr-hamer.html>).

Und weiterhin (ebd.): „Wenn nun ... Professoren ..., Presse, Behörden und Gerichte ... kriminell miteinander kooperieren, angeblich ‘im Namen des Volkes’, in Wirklichkeit gegen das Volk, das dabei stirbt, nennt man das eine legalisierte Mafia ...“

Zu den mafiösen Strukturen des Medizinisch-Industriellen Komplexes habe ich namentlich in „Dein Tod war nicht umsonst“ und „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen“ (bisher erschienen: Band 1 bis Band 3) ausgeführt; der kriminelle Umgang der Presse mit mir und meiner alternativ-medizinischen Tätigkeit lässt sich besonders gut an der Berichterstattung von STERN und ARD („Hart, aber fair“) nachvollziehen und ist dem Internet resp. entsprechenden Mediatheken zu entnehmen.

Wie nun staatliche Institutionen, Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und dergleichen sich an meiner „Zersetzung“ beteiligen soll Gegenstand vorliegenden Buches sein.

Bewusst verzichte ich auf eine ausführliche Darstellung der zugrunde liegenden Ereignisse, diese werden nur insofern und insoweit erläutert, als dies für das Verständnis der Zusammenhänge erforderlich ist; ansonsten mögen die Originaldokumente für sich sprechen.

Aus drucktechnischen Gründen (die Drucklegung von Fotos, Fotokopien und dergleichen mehr ist schlichtweg teuer) habe ich entsprechende Passagen transkribiert; ich versichere jedoch auf Ehre und Gewissen, dass ich die Inhalte der Originaldokumente wortwörtlich wiedergegeben (und jegliche Abweichung vom Originaltext – wie Fettdruck, Unterstreichung o.ä. – ggf. als solche gekennzeichnet) habe.

So also mögen Ermittlungsakten, Gerichtsurteile, Verfügungen, Beschlüsse, Eingaben, Klagen etc. etc. ihre eigene, eindeutige Sprache sprechen. Damit dem geneigten Leser bewusst werde, dass politische Rechtsprechung nicht nur in (faschistischen und kommunistischen) Diktaturen zu Hause ist, sondern auch in unserer sogenannten und so genannten Demokratie.

WIE ALLES ANFING

Ich war wohl einer der letzten Privatassistenten in Deutschland. Als Funktionsoberarzt in der Psychiatrie hätte ich – frei von den Anforderungen des Stationsalltags – nach Belieben forschen können; in kurzer Zeit hatte ich meine Habilitationsschrift fertiggestellt.

Dann aber holte mich, sozusagen über Nacht, mein schlechtes Gewissen ein: Bereits als junger Assistenzarzt war ich in der Landesnervenklinik der Einzige gewesen, der sich geweigert hatte, eine EKT (Elektrokrampftherapie, vulgo: eine Elektroschock-Behandlung) durchzuführen. Zur EKT schrieb ich, Jahrzehnte später, in „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen. Teil 1“:

So „brachen bei diesem Akt regelmäßig die Knochen der Patienten. Heutzutage kommt es ´nur noch´ und namentlich zu retrograden (also die Vergangenheit des Patienten betreffenden) und anterograden Gedächtnisstörungen (d.h. zu Gedächtnisstörungen, die nach dem barbarischen Vorgehen auftreten). Diese Amnesien können, müssen aber nicht verschwinden ... [Jedenfalls] führt die Elektrokonvulsions-therapie (Synonyme: Elektrokrampftherapie und Elektroschocktherapie) unter anderem zu zeitlicher wie räumlicher Desorientiertheit und zu einer unterschiedlich stark ausgeprägten, jedoch immer vorhandenen Verwirrtheit, zur Störung sämtlicher intellektueller Funktionen, namentlich zu Gedächtnisstörungen, sowie zu unangemessenen emotionalen Reaktionen, die von Euphorie bis Apathie reichen. Eine ´heilende´ Wirkung könnte ein zynischer Beobachter allenfalls darin sehen, dass die solchermaßen Misshandelten ihre Probleme ´vergessen´ – wichtige Gedächtnisinhalte sind für kürzere oder längere Zeit

nicht mehr, bisweilen nie mehr abrufbar. 'Wer je dieser 'Therapie' beigewohnt hat, wird sie, wenn er noch zu einigem Mitgefühl fähig ist, nie mehr vergessen' ...

Es gibt nicht viel in meinem Leben, dessen ich mich explizit rühme – mit Sicherheit jedoch bin ich stolz, ... während meiner Ausbildung zum Psychiater der einzige Assistent an einer der größten Landesnervenkliniken bundesweit (Werbeslogan heute: 'Auf Augenhöhe. Fair und vertrauensvoll – so arbeiten wir mit Ihnen zusammen') gewesen zu sein, der sich weigerte, eine Elektrokrampftherapie durchzuführen. Was dazu führte, dass ich alsbald die Klinik freiwillig verlassen musste.“

Und nur wenige Jahre später wollte ich mich nicht doch noch korrumpieren und in ein System der Menschenverachtung integrieren lassen. Deshalb kündigte ich meine ärztliche Tätigkeit in der Psychiatrie. Von jetzt auf gleich. Zum Erstaunen aller. Und verbrachte die nächsten Jahre damit, Landarzt-Vertretungen zu machen. Im Hunsrück. Dem Edgar Reitz mit seinen „Heimat“- Filmen ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

Ich lernte, nicht nur Menschen zu behandeln, sondern auch – wenn es sein musste, und es musste oft sein – das liebe Vieh; und mit vielem von dem, was die Viecher, tot oder lebendig, uns über- und hinterlassen, wurde ich entlohnt – zusätzlich zu meinem Salär.

Anschließend absolvierte ich eine weitere Ausbildung zum Facharzt (für Allgemeinmedizin – später erhielt ich auch die Anerkennung als Internist) und ließ mich, nach etlichen Lehr und Wanderjahren, im schönen Saarland nieder. Zu einer Zeit (mittlerweile ist der Kohlebergbau dort eingestellt), als man morgens noch eine dicke Staub- und Rußschicht vom Auto wischen musste, weil die Schloten um Völklingen und die im angrenzenden Lothringen ihren Dreck weitgehend ungefiltert in den selten blauen Himmel bliesen.

Ich übernahm eine der zum damaligen Zeitpunkt größten Praxen des Landes – und war bereits nach kurzer Zeit zu Tode unglücklich: Gerade einmal vier Minuten hatte ich durchschnittlich Zeit, um einen Patienten zu behandeln, irgendwelche Not- und Zwischenfälle – die sich regelmäßig und tagtäglich ereigneten – nicht eingerechnet. Während meiner Hausbesuchstouren (trauriger Rekord: 95 Patienten von der Mittagszeit bis spät in die Nacht hinein) standen viele Patienten mit bereits heruntergelassener Hose „in den Startlöchern“ – damit ich bei meiner „Besuchs-Rallye“ möglichst wenig Zeit verlor: für eine der vielen Spritzen, die ich damals noch ziemlich bedenkenlos setzte.

Auch die Mitarbeit von Assistenzärzten, von denen ich eine Vielzahl zu Fachärzten weiterbildete, brachte wenig Erleichterung; der Fehler lag im System, das nur für technische Leistungen, für die Verabreichung von Spritzen und dergleichen entlohnte, die Tätigkeit indes, die man heutzutage als „sprechende Medizin“ bezeichnet – und die am wichtigsten überhaupt ist! – gleichsam zum Privatvergnügen erklärte.

Lange sann ich nach, wie ich dem Dilemma entrinnen könnte. Erwog gar, ganz aus dem Medizin-Betrieb auszusteigen und wieder – wie vor und während meines Studiums – zu schreiben. Als ich bereits mit Anfang Zwanzig einige Bücher veröffentlichten, indes nicht einmal das sprichwörtliche Kaffeewasser damit verdienen konnte.

Deshalb entschloss ich mich, die Flucht nach vorne anzutreten: Ich schuf – zu einer Zeit, als Begriffe wie MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) nicht einmal existierten – eine Struktur ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgung, will meinen von Praxen, Apotheken, Heimen, Krankenhäusern, aber auch von Optikern, Akustikern, Masseuren, Physiotherapeuten, von Pflege- und sonstigen Betreuungsdiensten und dergleichen mehr, wie diese, zumindest in Deutschland, zum damaligen Zeitpunkt unbekannt war. Durch eine solche Vernetzung ließ sich nicht nur die Patientenversorgung opti-

mieren (die Untersuchungs- und Behandlungsergebnisse wurden koordiniert, es fanden beispielsweise nicht mehr unnütz Doppel- und Mehrfachuntersuchungen statt), mit Hilfe des neuen Konzeptes wurde auch eine Menge Geld eingespart: Unseren eigenen Erhebungen zufolge arbeiteten wir – bei deutlich höherer Patientenzufriedenheit! – bis zu vierzig Prozent billiger als die etablierten Versorgungseinrichtungen.

In dem völlig neuen System, das von einem ganzen Geflecht von Firmen getragen wurde – so gab es beispielsweise eine eigenen Bau-Firma, welche Firmen-Immobilien plante und errichtete, oder eine Management- und Beratungsfirma, die Erfolge oder auch Misserfolge des Projektes unter die Lupe nahm –, in diesem Konglomerat von Firmen und Ideen, von Trial-and-Error, von Scheitern und Gelingen arbeitete ca. ein halbes Tausend Mitarbeiter, diejenigen kooperierender Betriebe und andere mehr nicht eingerechnet; bewusst hielt ich die Strukturen undurchsichtig, Neid und Missgunst sollten nicht allzu groß werden.

Gleichwohl: Viel zu viele fühlten sich und ihre Pfründe beeinträchtigt. So meldete sich der Präsident der Landes-Apothekerkammer – nur beispielsweise und pars pro toto erwähnt – regelmäßig bei mir, um mich mit Beschimpfungen und Drohungen zu überschütten. Versuchte ich anfangs noch, zu erklären, auszugleichen, um Verständnis für meine Ideen zu werben, mied ich nach und nach die „Kommunikation“, die ohnehin nur aus „Schuld“-Zuweisungen bestand – beim Geldbeutel hört bekanntlich die Freundschaft auf. Und erst recht die Bereitschaft, sich mit neuen, unkonventionellen, namentlich den Patienten begünstigenden Ideen auseinanderzusetzen, die indes die eigenen Pfründe schmälern (könnten).

In diesem Kontext wurde ich dann zum Chefarzt und Ärztlichen Direktor einer ganzen Reihe von Oberärzten, Fachärzten und Weiterbildungsassistenten (sowie, zeitweise, von sog. Ärzten im Praktikum, die

sich – von Mitte der Achtziger bis in die Zweitausender-Jahre – für ´nen Appel und ´nen Ei verkaufen mussten, um überhaupt ihre [Voll-] Approbation zu erhalten), von Ärzten, die, vom Oberarzt bis zum AiP, in unterschiedlichen medizinischen Disziplinen tätig waren, weiterhin zum Chef einer Vielzahl von Krankenschwestern, Pflegern und sonstigem „Heilhilfspersonal“, aber auch zum Gesellschafter, später zum (Gesellschafter-)Geschäftsführer, zum Beirat/Aufsichtsrat und ähnlichem mehr eines ständig wachsenden „Molochs“ miteinander verschachtelter Firmen, der resp. die kaum noch zu kontrollieren war(en) und ebenso am eigenen Erfolg wie am „grandiosen Versagen“ einiger Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu ersticken drohte(n); es grenzt an ein Wunder, dass ich diese Vielfachbelastung viele Jahre ohne Herzinfarkt durchgestanden habe.

Einer dieser „grandiosen Versager“ war mein Mitgesellschafter Dr. N. (in „Dein Tod war nicht umsonst“ Dr. Großkatz genannt). An den meisten der Firmen war er hälftig beteiligt; in der Tat verstand er sich auf das Akquirieren von Kunden, glänzte ansonsten aber mit umfassendem Unvermögen und beschäftigte sich vornehmlich mit Reisen und Zweit- und Dritt-Domizilen, auf die resp. in die er, auf Firmenkosten, Gott und die Welt einlud und derart das Geld verprasste, das ich mit harter Arbeit verdiente.

Irgendwann erkannte ich, dass dieser Zustand nicht länger tragbar war. Und drängte auf das Ausscheiden eines der beiden Gesellschafter. Es begann eine regelrechte Übernahmeschlacht, die mit allen nur erdenklichen Tricks geführt wurde und in der „Weiße und Schwarze Ritter“ erbittert gegeneinander kämpften; schließlich schied Dr. N. aus; und hasste mich fortan auf den Tod. Nicht nur wegen der vorangegangenen Auseinandersetzungen. Sondern auch, weil ich, im Gegensatz zu ihm, (wieder) glücklich verheiratet war.

Dieser Hass war Anlass – nicht Ursache; diese ist struktureller Art und Folge eines Systems innerhalb des Medizinisch-Industriellen-Komplexes, das Kollaborateure belohnt, Abweichler indes hemmungslos verfolgt und ggf. vernichtet (s. hierzu: Die Schulmedizin – Segen oder Fluch; bisher erschienen Bände 1 bis 3) –, dieser Hass also war Anlass für all die Verwirrungen, Verstrickungen und Katastrophen, die im Folgenden dargestellt werden und die mein Leben so grundlegend veränderten.

EINE FALSCH EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG – UND IHRE FOLGEN

„Staatsanwaltschaft S...
Z... Str. 12

66 S...

W..., den 27.09. ...

RA S... S/CG
Dr. H...

**Strafantrag wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen
Versicherung und weiterer evtl. Straftatbestände bezgl. Herrn Dr.
G... N..., K...str. 30, 66... S...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen des Anzeigenerstat-
ters, Herrn Dr. R... H..., S... Str. 37, 66... P..., zu vertreten.

A.

Der Mandant erstattet Strafanzeige/stellt Strafantrag gegen vorge-
nannten Herrn Dr. N... aufgrund einer eidesstattlichen Versicherung
im Arrestverfahren des LG S..., Az.: ...

Im Antrag auf dinglichen Arrest vom 20.06. ..., welcher dem gerichtlichen Beschluss vom 21.06. ... zugrunde liegt, hat der Beschuldigte eine auf den 16.06. ... datierende eidesstattliche Versicherung abgegeben.

In dieser eidesstattlichen Versicherung führt der Beschuldigte wörtlich aus, wie auf den beiden folgenden Seiten 1a und 1b, die aus den Gerichtsakten kopiert wurden, wiedergegeben.

Zum (weiteren) Nachweis werden in den Anlagen beigelegt:

1. Kopie Beschluss LG S... vom 21.06. ...
2. Kopie Antrag auf dinglichen Arrest vom 20.06. ...
3. Kopie eidesstattliche Versicherung Dr. N... vom 16.06. ... (s. S. 1 a und 1 b)

Es wird angeregt, die Gerichtsakte des LG S... Az. ... beizuziehen.

B.

Zur eidesstattlichen Versicherung des Herrn Dr. N... nimmt der Mandant und Anzeigenerstatter wie folgt Stellung:

Wie sich aus der in Kopie in Anlage 4 beigelegten Erklärung der Sparkasse F..., F...str. 14, 85... F... vom 23.06. ...

(‘Entgegen der Vermutung befinden sich in der F...str. 14 keine Schließfächer’)

sowie aus der in Anlage 5 beigelegten Erklärung der F... Bank eG V...bank – R...bank, Untere H...str. 34, 85... F... vom 24.06. ...

(‘... dass Schuldner – d. Arrestverfahrens, Anm. – mit uns in keinsten Weise in Kontoverbindung steht’)

ergibt, sind die diesbzgl. eidesstattlichen Versicherungen des Herrn Dr. N... nachweislich falsch.

[Eigene Anm.: Siehe zum Sachverhalt Ziffer 8 im Folgenden.]

Beweis: Kopien Schreiben der benannten Banken vom 23.06. und 24.06. ... in Anlagen 4, 5 und 6 anbei

Durch diese Falschaussagen wird der Mandant – ungeachtet seiner wirtschaftlichen Situation – auch in seinem Ruf geschädigt, nicht zuletzt im Sinne einer Kreditgefährdung gem. § 824 BGB. Der Mandant kann und will die falschen eidesstattlichen Versicherungen nicht auf sich sitzen lassen, zumal ... er für seinen künftigen beruflichen wie privaten Werdegang der Reputation bedarf.

Da weitere Erklärungen der eidesstattlichen Versicherung falsch abgegeben wurden, wird zu dieser nachstehend im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 der eidesstattlichen Versicherung Dr. N...:

Zunächst gilt festzuhalten:

Die Herren Dr. N... und Dr. H... waren bis zum 28.10. ... gemeinsam und zu gleichen Teilen Inhaber der ... Firmen H... und H... GmbH, B... und S... GmbH, P... GmbH sowie K... GmbH. Seit Anfang ... waren sie auch einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der H... und H... GmbH, welche zuvor einen Fremdgeschäftsführer beschäftigte. Einen Fremdgeschäftsführer gab es auch bei den anderen ... Firmen, und zwar bis Ende ...

Die Geschäftsanteile des Dr. N... [wurden] durch notariellen Kaufvertrag vom 28.10. ... zum ... Preis von ... an Hr. Dr. H... übertragen.

Beweis: Notarieller Kaufvertrag Dr. A... vom 28.10. ..., Ur. Nr. ... in Anlage 7 anbei ...

[Im Nachgang dann] erklärte er [Dr. N...] gegenüber der Steuerberaterin Fr. R...-V..., offenbar außer sich vor Haß und Zorn, daß er Dr. H... 'fertig machen und vernichten' wolle, daß er diesem 'etwas ans Bein binden werde, was dieser nie mehr vergessen wird'.

Beweis: Zeugnis Fr. R...-V..., b.b. ...

Zu Ziffer 3 der eidesstattlichen Versicherung Dr. N...:

Hr. Dr. H... wehrt sich aufs entschiedensten gegen die niederträchtige, wahrheitswidrige und strafwürdige Unterstellung des Dr. N..., der Firma H... und H... finanzielle Mittel entzogen zu haben, und dies auch noch systematisch und mit einem hohen Maß an krimineller Energie.

Zunächst werden in ... dolose[r] Absicht wahrheitswidrige Behauptungen aus der Luft gegriffen und der erwünschten Denunziation dienende Zusammenhänge konstruiert; dann wird zum Beweis angeboten, was man vom Hörensagen – angeblich – weiß ('Von Mitarbeitern der H... und H... GmbH wurde mir ferner berichtet ...'). Welcher Mitarbeiter hat wann was gesagt? Woher hat dieser seine Informationen? Was sind Gerüchte, Vermutungen, Unterstellungen? Und vor allem: Wo sind irgendwelche Beweise ...

Es erstaunt festzustellen oder ist gerade folgerichtig, daß die Bank 1 S... sich der tatsächlichen Verhältnisse nunmehr nicht mehr erinnert resp. erinnern will und sich in Verfolgung ihrer Ziele solcher Zeugen wie des eidesstattlich Versichernden bedient, ... der nachweislich Hr. Dr. H... 'fertig machen will'.

So gesehen drängt sich mit Nachdruck die Frage auf, inwiefern und inwieweit die Bank 1 S... von den Falschaussagen der eidesstattlichen Versicherungen wußte und sich diese in Verfolgung ihrer Ziele

zunutze machte. Ob hier ... der Verdacht eines evtl. Prozeßbetrugs besteht, soll derzeit [und] an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Zu Ziffer 4 der eidesstattlichen Versicherung Dr. N...:

Die nächste Falschaussage des Dr. N...

Zwar wird nicht bestritten, daß Hr. Dr. H... in seinem Wohnhaus zwei Tresore hat (was für die Rechtsangelegenheit völlig irrelevant ist). Sehr wohl wird jedoch bestritten, daß die geschiedene Ehefrau von Hr. Dr. H..., Frau D... H..., behauptet bzw. behaupten kann, daß er in diesen Tresoren Bargeld aufbewahrt.

Denn erstens hatte Hr. Dr. H... seit Jahren keinerlei Kontakt mehr zu seiner geschiedenen Ehefrau, woher also sollte sie solches wissen. Und zweitens hat sie in einem daraufhin erst kürzlich mit Hr. Dr. H... geführten Telefonat auch expressis verbis gegenüber dem Antragsgegner ausgesagt, eine solche Aussage nie gemacht zu haben, wobei die [zweite] Ehefrau des Hr. Dr. H... [Anm.: deren Ermordung durch den Medizinisch-Industriellen-Komplex in „Dein Tod war nicht umsonst“ beschrieben wird] das laut gestellte und geführte Telefonat mithören konnte.

Beweis: Fr. Dr. I. M. H..., A...str. 106, 80... M...

Weiterhin wird bestritten und trifft nicht zu, daß Hr. Dr. H... ein Schließfach bei der D... Bank AG in S... unterhält. Es ist unglaublich, in welcher infamer Weise immer und immer wieder Behauptungen, Mutmaßungen und Lügen 'ins Blaue hinein' abgegeben werden ...

Zu Ziffer 6 der eidesstattlichen Versicherung Dr. N...:

Von einem Verfahren zum Entzug der vertragsärztlichen Zulassung [von Dr. H...] und/oder der Approbation ist Hr. Dr. H... nichts bekannt. Aus welchem Grund auch sollte ein solches Verfahren betrieben werden?

Über das standeswidrige und -unwürdige Verhalten des Hr. Dr. N... indes werden Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung des S...landes in Kenntnis gesetzt und um entsprechende Veranlassung gebeten werden.

Höchst bemerkenswert in diesem Zusammenhang, daß laut Dr. N... 'direkte Quellen' in Ärztekammer und/oder Kassenärztlicher Vereinigung gegenüber Dritten Auskunft erteilen und Dr. N... sich auch noch darauf beruft; der Vorgang wird der Aufklärung bedürfen ...

Zu Ziffer 8 der eidesstattlichen Versicherung Dr. N ... :

Wie bereits vorgetragen (s.o.) sowie durch schriftliche Bestätigung der F... Banken dokumentiert und glaubhaft gemacht, haben weder Hr. Dr. H... noch seine Ehefrau irgendeine Geschäftsbeziehung zu den angeführten Banken. Ein Schließfach existiert nicht.

Gleichwohl versichert Hr. Dr. N... ausdrücklich: 'Der Antragsgegner habe in Begleitung seiner Lebensgefährtin [gemeint ist Frau Dr. H...] ... sowie mit einer Sporttasche im Arm' am 09.06. ... zunächst die F... Bank in der unteren H...str. in F... bei M... aufgesucht und sich dort ca. 40 Minuten in den Tresorräumen aufgehalten. Was soll er dort gemacht haben? Woher stammen diese Beobachtungen? Der offenbar beauftragte Detektiv (Hr. Dr. N... persönlich?) war jedenfalls sein Geld nicht wert.

Nochmals: Weder Hr. Dr. H... noch seine Ehefrau haben dort ein Schließfach gemietet oder mieten wollen oder sonst eine Geschäftsbeziehung zur Bank.

Und weiter: 'Am Mittag des gleichen Tages begab er sich in die Sparkasse F..., F...str. 14, 85... F..., ebenfalls mit Lebensgefährtin und Sporttasche, wo er sich erneut ca. 40 Minuten im Bereich der Tresorräume aufhielt.'

Im Bereich der Tresorräume, die es – ausweislich der Aussage der Bank selbst – gar nicht gibt !!! [Anm.: Unterstreichung nachträglich] ...

Ob und inwieweit ein Detektiv in die Ermittlungen eingeschaltet wurde, ist unerheblich und wird vorsorglich mit Nichtwissen bestritten. Hr. Dr. N... selbst behauptet hier ganz konkret einen Sachverhalt, der in der Angelegenheit von größter Bedeutung, aber nachweislich falsch ist. Das, was er behauptet, muß er sich auch zurechnen lassen.

Dies gilt auch für die Bank 1 S... im Sinne des bereits angesprochenen Prozeßbetrugs, wenn sie zur Durchsetzung ihrer Ziele sich derartiger falscher eidesstattlicher Versicherungen bedient ...

Es besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte durch seine falsche eidesstattliche Versicherung sich eines Vergehens gem. § 156 StGB strafbar gemacht hat.

Der Beschuldigte hat seine Erklärung gegenüber einer zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zuständigen Behörde, wozu natürlich auch Gerichte zählen, und zwar im angeführten Arrestverfahren des LG S..., abgegeben. Auch wenn die Bank 1 S... im benannten Verfahren Klägerin ist, bezog sich ihr Arrestantrag ausdrücklich auf die eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten und wurde durch

diese maßgeblich gestützt. Die an Eides statt abgegebenen Falschaussagen des Beschuldigten waren somit grundlegend wichtig und ursächlich bedeutsam für den Erlaß des Arrestbeschlusses.

Beweis: Beiziehung Gerichtsakte LG S...
Zeugnis VRiaLG L..., zu laden über LG S...

Auch war sich der Beschuldigte darüber im klaren, dass seine eidesstattliche Versicherung für das benannte gerichtliche Verfahren Verwendung finden sollte, ansonsten er die Versicherung nicht abgegeben hätte. Zudem wurden seine Erklärungen schriftlich und – unterstellt – in Urschrift bei Gericht eingereicht.

Wie zuvor ausgeführt, sind die Angaben des Beschuldigten teilweise so offensichtlich falsch, daß es keiner weiteren Ausführungen bedarf; teilweise sind seine Falschaussagen durch entsprechende Beweismittel widerlegbar.

Auch hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt, da er seine Angaben bewusst wahrheitswidrig gemacht hat. Im übrigen ist selbst bedingter Vorsatz insofern ausreichend, als der Beschuldigte billigend in Kauf genommen hat, dass seine Angaben falsch sein könnten.

Im Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale wird in der Vorgehensweise des Beschuldigten ein strafbares Verhalten gesehen.

Strafanzeige und Strafantrag werden auch auf sonstige strafrechtlich relevante Vorschriften, insbesondere auf §§ 185,186,187 StGB gestützt, da Mandant durch die falschen eidesstattlichen Versicherungen zudem in seiner Ehre verletzt und in seiner Reputation geschädigt wurde.

Um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen, deren Fortgang und Abschluß sowie entsprechende Überlassung der Akte zur Einsichtnahme wird höflich gebeten.

S ...
Rechtsanwalt“

Was war geschehen?

Mein früherer Mitgesellschafter sah, dass die Firmen nach seinem Ausscheiden florierten – besser als zuvor. Er sah, dass er in der Tat überflüssig war. Er sah, dass ich – im Gegensatz zu ihm – in einer glücklichen Beziehung lebte. Er sah und erkannte, dass er nicht der „Macher“ war, für den er sich hielt. Sondern einfach nur überflüssig.

So, wie er psychisch strukturiert war – als ehemaliger Schüler der berühmten Odenwaldschule und dort, wie er mir „in einer schwachen Stunde“ anvertraute, sowohl zum Opfer sexueller Übergriffe wie auch zum Täter geworden –, konnte er mit dem Gefühl der „Ohnmacht“ nicht leben und musste seine Selbstwahrnehmung wieder ins Lot bringen: dadurch, dass er meinen Erfolg und mein Leben zerstörte. Und sei's mit kriminellen Machenschaften wie einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Es waren also schlichtweg Hass und Neid eines Einzelnen, die gleichwohl auf fruchtbaren Boden fielen und dadurch die Kaskade von Ereignissen auslösten, die mein weiteres Leben entscheidend beeinflussten.

EIGENTLICH NUR EIN INTERMEZZO

Zu einem (weiblichen) Vorstand der mein Firmenkonglomerat teilweise finanzierenden Banken hatte ich ein ausgesprochen schlechtes Verhältnis; namentlich deshalb, weil mein (ehemaliger) Mitgesellschafter Dr. N... eine besonders gute Beziehung zu ihm resp. ihr aufgebaut hatte. Hon(n)i soit qui mal y pense: Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Als nun der Bankvorstand von der eidesstaatlichen Versicherung des Dr. N... erfuhr und davon, dass ich – angeblich – ganze Sporttaschen voller Geld, mithin Multi-Millionen-Beträge in – nicht existierende – Schließfächer verschob, als Dr. N... den Firmen-Kauf/-Verkauf rückabwickeln wollte, weil er, so seine – groteske – Behauptung, über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der verkauften Firmen getäuscht worden sei, als Dr. N... einen Prozess anschob und beförderte, der immer chaotischere Formen annahm, als die Begehrlichkeiten auf kurz zuvor errichtete Firmen- wie Privat-Immobilien immer größer wurden und den Akteuren des abgekarteten Spiels die Gier schon wie ein Dollarzeichen in den Augen stand, kündigte die Bank, deren Vorstand so freundschaftliche Beziehungen zu Dr. N... unterhielt, schließlich meine Kredite; andere in die vielfältigen Finanzierungen involvierte Banken folgten – wohl oder übel.

Innerhalb von vier Wochen wurden Multi-Millionen-Beträge fällig gestellt. Zwar waren entsprechende Werte vorhanden; diese ließen sich aber – in solch kurzer Frist – unmöglich „versilbern“.

Letztlich gingen alle Firmen und ein Großteil meines/unseres (nicht unerheblichen) Privatvermögens – da ich (auch) persönlich gegenüber den Banken gehaftet hatte – in Insolvenz.

Den Kampf zu beschreiben, den ich kämpfte, um das vermeidbar Unvermeidbare zu verhindern, erspare ich mir; es wäre ein eigenes Buch wert zu zeigen, wie Menschen ausgeraubt werden, wenn sie unter die Räuber, will meinen: unter die Banken fallen.

Jedenfalls sahen der Medizinisch-Industrielle Komplex und seine staatlichen Helfershelfer ihre Chance gekommen, erkannte das Establishment die Gelegenheit, einem darniederliegenden und – vermeintlich – leichten Gegner den Todesstoß zu versetzen.

DIE EREIGNISSE NEHMEN IHREN LAUF

Ich lag noch im Bett und telefonierte. Mit meiner Frau: Weil ich aufgrund meines medizinischen Versorgungskomplexes örtlich an das S...land gebunden, meine Frau indes bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften beschäftigt war, hatten wir – nolens volens – zwei Wohnsitze, einen im S...land und einen in M...

Es klingelte. An der Haustür. Mehr oder weniger gleichzeitig bei mir und bei meiner Frau in M... Laute Stimmen waren zu hören: „Aufmachen. Polizei. Aufmachen, oder wir müssen die Tür aufbrechen.“ Ich zog den Bademantel über und öffnete.

Vor dem Haus wartete schon eine ganze Armada von Zivilfahnder und Uniformierten; die Straße war vollgestellt mit Polizei- und Zivilfahrzeugen. Im Verlauf der Hausdurchsuchung teilte man mir – mit stolzschnellter Brust – mit, dass, unter Federführung des Bundeskriminalamtes, die Landeskriminalämter Saarland und Rheinland-Pfalz (wo meine Mutter, eine ältere Dame wohnte, die mit meiner beruflichen Tätigkeit nun wahrlich nicht das Geringste zu tun hatte) und das LKA Bayern mit insgesamt mehr als zweihundert Beamten an der Aktion beteiligt und sämtliche Firmen des medizinischen Versorgungskomplexes sowie alle Privatimmobilien davon betroffen seien (unsere Schulen sind baufällig, unsere Straßen kaum noch befahrbar, für solche Aktionen indes mangelt es offensichtlich nicht an Geld!).

Was warf man mir vor? U.a. das „Verticken“ von Rauschmitteln.

Dieser Vorwurf war schnell vom Tisch: Obwohl – nach gezielter „Indiskretion“ (vulgo „Durchstechen“) durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft – Rundfunksender bereits unmittelbar nach der Durchsichtung verbreiteten, der bekannte S... Arzt, Dr. R. H... stehe unter dem dringenden Verdacht, Teil eines Rauschgifthändler-Rings zu sein, Mitglied einer Bande, die kurze Zeit zuvor in Trier abgeurteilt worden war – von dieser hatte ich zuvor nie etwas gehört; ich begab mich später, in der Vor-Internet-Ära, in die Archive der Saarbrücker Zeitung, um Näheres über die Dealer zu erfahren –, obwohl also der Rufmord an mir, stante pede, über die Massenmedien in Gang gesetzt worden und ich damit in dem provinziellen Saarland „verbrannt“ war, tauchte der groteske Vorwurf dann nicht einmal in den Ermittlungsakten auf; entweder hatte man ihn schnell wieder entfernt – dass und wie Akten manipuliert werden, habe ich später vielfach erfahren (müssen) – oder aber es war den Beamten von Anfang an klar, dass es sich nur um eine Mär handelte, die jedoch vortrefflich geeignet war, mich vorzuurteilen – wer will schon etwas mit einem Arzt zu tun haben, der als Dealer in Erscheinung getreten ist.

Der zweite Tatvorwurf lautete auf Abrechnungsbetrug. Das Verfahren wurde letztlich eingestellt, auf Kosten der Landeskasse – nach fast zehn Jahren. Nachdem ich etwa fünfzigtausend (!) Seiten Ermittlungsakten durchackert, nachdem ich plus minus ein Dutzend Anwälte verschlissen hatte – die sich dadurch auszeichneten, dass sie vortrefflich liquidierten, aber äußerst schlampig arbeiteten –, nachdem ich ergo den Löwenanteil der Arbeit selbst erledigt und dafür die Anwälte fürstlich entlohnt hatte, nachdem man uns, meine Frau und mich, derart auch noch unseres letzten Geldes beraubt hatte: Mittlerweile ist mir klar, dass solche Aktionen, jedenfalls in vielen Fällen, nicht, nicht nur oder nicht in erster Linie der Strafermittlung, sondern dazu dienen, ebenso die persönliche Reputation wie die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen zu zerstören.

Aber der Reihe nach: Wie war es zu dieser großangelegten Aktion gekommen?

Dr. N..., Meister der Intrige (s. Eidesstaatliche Versicherung zuvor), hatte sich mit T... H... verbündet, einem früheren (Weiterbildungs-, dann Facharzt-)Assistenten von mir; wie er, Dr. N... es schaffte, den T. H. derartig zu instrumentalisieren, dass es zu dem Vorfall kam wie im Folgenden (anhand Strafanzeige/Strafantrag) dargestellt, entzieht sich meiner Kenntnis; jedenfalls arbeiteten Dr. N... und T. H. fürderhin in unheiliger Allianz zusammen. Gegen mich.

„An die
Staatsanwaltschaft beim LG S...

F...- J...- R...-Str. 15
66... S...

Strafanzeige und Strafantrag

Hiermit zeige ich, Dr. Richard A. H..., S... Str. 37, 66... P... die im folgenden beschriebenen Straftaten – Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch und (versuchte) Nötigung – an und beantrage entsprechende strafrechtliche Verfolgung des beschuldigten T... H..., R...str. 1, 66... W...

Schilderung des Sachverhalts:

Der beschuldigte T... H... war bis vor kurzem in meiner ... Praxis in P...- K... als Facharzt-Assistent beschäftigt. Die Zusammenarbeit mit ihm war bis zu den nachfolgend geschilderten Ereignissen gut, es gab keinerlei Zerwürfnisse zwischen ihm und mir oder anderen Mitarbeitern der Praxis.

Am Vormittag des 26. 4. eröffnete ich Hr. H..., daß ich aus gesundheitlichen Gründen beabsichtige, meine Praxistätigkeit zu beenden, und bot ihm meine Praxis zum Kauf an. Er erwiderte, daß er das Angebot mit seiner Frau besprechen und mir am nächsten Tag seine Entscheidung mitteilen wolle.

Folgerichtig bat er mich am folgenden Tag zu einer Unterredung unter vier Augen. Sobald wir alleine waren, begann er indes völlig unmotiviert, mich aufs übelste zu beschimpfen und zu bedrohen. Die Beleidigungen reichten von 'Versager' und 'Gangster' bis zu 'Schwein' und 'Drecksack'. Darüber hinaus drohte er mir, mich zwischen 'Tag und Dunkel zu erwischen und tot zu schlagen'.

Außerdem nötigte er mich, indem er mir eine vorbereitete fristlose Kündigung – die ich unterschreiben sollte, damit er Arbeitslosengeld beantragen könne – im wahrsten Sinn des Wortes unter die Nase hielt. Ohne Unterschrift – so seine Aussage – komme ich nicht mehr aus dem Zimmer heraus. Obwohl er sich mir in den Weg stellte, gelang es mir dann doch, aus dem Zimmer zu gelangen.

Völlig entsetzt und irritiert durch das Geschehene rief ich sofort meine Sekretärin, Fr. von B..., an. Ich informierte sie über den Vorfall, bat sie, umgehend in die Praxis zu kommen und diktierte ihr die – angesichts der vorgefallenen Ereignisse sehr zurückhaltend formulierte und auf Ausgleich bedachte – Abmahnung, welche als Anlage 1 beigelegt ist.

Beweis: Zeugnis Fr. P... von B..., Am V... 1, 66... V...

Anschließend übergab ich die Abmahnung Hr. H... Dieser zerriß sie und verstreute die Papierschnipsel.

Beweis: Anlage 2 und Zeugnis Fr. v. B..., b.b.

Der Beschuldigte fing nun an, mich coram publico, d.h. vor sämtlichen Mitarbeitern der Praxis, aufs übelste zu beschimpfen. Außerdem wollte er mich immer wieder zwingen, die von ihm vorbereitete fristlose Kündigung zu unterschreiben, unter anderem dadurch, daß er mir den Weg verstellte.

Schließlich, als ich mir anders nicht mehr zu helfen wußte, verwies ich ihn – wiederholt – der Praxis. Dies führte indes nur zu noch heftigeren Beschimpfungen. Erst nachdem er sich ausgetobt hatte und die Dienstzeit längst zu Ende war, zog er von dannen.

Beweis: Zeugnis Fr. v. B..., b.b.
 Zeugnis A... S..., Arzthelferin, Adresse wird nachgereicht
 Zeugnis M... H.... Arzthelferin, P ...- K ..., R.... Str. 238
 Zeugnis S... F..., Arzthelferin, Adresse wird nachgereicht
 Zeugnis A... H..., Ärztin, B...str. 8, 79... F...
 Zeugnis Fr. E... H..., In der K... 21, 66... H...

An diesem 27.4. hatte ich noch gezögert, die Polizei zu Hilfe zu rufen.

Einerseits, weil ich von der Situation völlig überfordert war. Andererseits, weil ich eine weitere Eskalation verhindern wollte. Unmißverständlich hatte ich dem beschuldigten H... indes klar gemacht, daß ich

wohl oder übel von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müßte, sollte er am folgenden Tage nochmals in der Praxis erscheinen.

Als er sich dann am 28.4. nichtsdestotrotz Zugang zur Praxis verschaffte, obwohl der sonst übliche Zugangsweg versperrt worden war, als er mich wiederum beschimpfte, (auch körperlich) bedrohte (indem er mir fortwährend den Weg verstellte) und zu einer Unterschrift zu nötigen versuchte, blieb mir keine andere Wahl, als die Polizeiwache in H... um Hilfe zu bitten (Polizeiwache H..., Hr. S..., 28.4. ..., ca. 10.45 Uhr).

Beweis: Zeugnis Polizist Hr. S...
 Zeugnis sämtliche zuvor bereits benannten Zeugen außer Zeugin Fr. v. B...
 Zeugnis meiner Sekretärin, Fr. E... F..., S... Str. 53,
 P...

Nach telefonischer Rücksprache mit dem benannten Polizisten kam der Beschuldigte dann endlich zur Besinnung und verließ die Praxis.

Ich bitte höflich um Mitteilung über den weiteren Verlauf des Verfahrens und vorab über das zugeteilte Aktenzeichen.

P..., den

(Dr. R... A. H...)

Anlagen 1-2“

Dieser T. H. erschien dann bei der KV (Kassenärztlichen Vereinigung) des S...landes und bezichtigte mich des Abrechnungsbetrugs.

Das war natürlich Wasser auf die Mühlen der KV sowie sonstiger Verbände: Nun, endlich, hatte man eine Handhabe, um etwas gegen mich (und mein ungeliebtes Versorgungssystem) zu unternehmen – ausdrücklich (nachweislich Ermittlungsakte) ermutigte der KV-Vorsitzende die Ermittlungsbehörden zu ihrem weiteren Vorgehen.

Nachdem er, der Herr Vorsitzende, mich zum Rapport geladen und die entsprechende Aufforderung, wohlgemerkt, an eine Adresse verschickt hatte, wo ich seit mehr als zehn Jahren nicht mehr wohnte. Weshalb – wie könnte es anders sein – eine Rückmeldung meinerseits unterblieb. Welch´ Zufälle es doch gibt!

Nach Beschlagnahmung der Patientenkarteien und sonstiger Unterlagen (im Rahmen der Durchsuchungen) setzte die Kassenärztliche Vereinigung dann „noch eins drauf“:

„H... S... & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

N... str. 41, 65... W...

W..., den 23.06. ...
RA S... S/CG
Dr. H...

Staatsanwaltschaft S...
Z... Str. 12

66... S...

Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts

- **der versuchten Nötigung gem. 240 StGB**
- **der Verleumdung gem. § 187 StGB resp. der üblen Nachrede gem. § 186 StGB**
- **der Beleidigung gem. § 185 StGB**
- **und evtl. weiterer Straftatbestände**

gegen

Hr. Dr. med. E. R..., L... str. 1, 66... P...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen des Anzeigenerstatters, Herrn Dr. med. R... H..., S... Str. 37, 66... P... zu vertreten. Vollmacht in Anlage anbei.

Namens und im Auftrag des Mandanten wird wegen des Verdachts strafbarer Handlungen gegen den Angeschuldigten Herrn Dr. R... Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

Nach Angaben des Mandanten unter Bezugnahme auf dessen Ausführungen und den beigefügten Anlagen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

A.

Ursache und Anlaß für Strafanzeige und Strafantrag ist das als Anlage 1 in Kopie beigefügte Schreiben des Beschuldigten.

Beweis: Kopie Schreiben des Herrn Dr. R... vom 26. September ... (statt ...) in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Ärztekammer des Saarlandes in Anlage 1 anbei.

Hierzu nahm der Mandant und Anzeigenerstatter – wie aus Anlage 2 ersichtlich – mit Datum vom 20.10. ... Stellung.

Auch aus dieser (wie aus einer Vielzahl sowohl zuvor als auch danach erfolgter) Stellungnahme(n) ist eindeutig ersichtlich, dass dem Mandanten nichts ferner liegt, als die angeforderten Patientenunterlagen, resp. Kopien derselben, nicht zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Kopie Schreiben des Herrn Dr. H... vom 20.10. ... an die Ärztekammer des S... in Anlage 2 anbei

In dieser seiner Antwort vom 20.10. ... bringt der Mandant (erneut) zum Ausdruck, dass er zu einer Herausgabe zwar willens, de jure und de facto indes nicht in der Lage ist.

Dies deshalb, weil sich zum einen sämtliche Patientenunterlagen entweder infolge Beschlagnahme nicht in seinem Besitz befinden oder aber durch staatsanwaltliche Verfügung nicht herausgegeben werden

dürfen, zumindest nicht im Original. Zum anderen ist die Fertigung von Kopien aus den Gründen nicht möglich, die ausführlich sowohl im Schreiben des Mandanten vom 20.10. ... (vergl. Anlage 2) als auch und bereits in seinem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 20.09. ... angeführt werden.

Beweis: Kopie Schreiben des Herrn Dr. H... vom 20.09. ... in Anlage 3 anbei

Auch von diesem Schreiben des Mandanten vom 20.09. ... an die Ärztekammer hatte der Angeschuldigte Kenntnis, bestätigt er doch (in seinem Schreiben vom 26.09. ..., vergl. Anlage 1) expressis verbis dessen Eingang.

Zudem dürften dem Angeschuldigten die näheren Umstände der schwierigen Situation, in der sich der Mandant befindet, auch aus anderen Quellen und Zusammenhängen bestens bekannt sein, unter anderem durch dessen Bekanntschaft zu Herrn Dr. Gregor N..., gegen den – wie der Staatsanwaltschaft bereits bekannt – der Mandant mehrere Strafanzeigen zu erstatten gezwungen war.

Trotzdem versteigt der Angeschuldigte sich zu den anzeigengegenständlichen Äußerungen und Behauptungen, deren Strafbewehrung im einzelnen wie folgt begründet wird:

B.

Laut Legaldefinition des § 240 StGB macht sich des Straftatbestandes der Nötigung derjenige schuldig, der „... einen anderen rechtswidrig ... durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt ...“, wobei gemäß Abs.3 des einschlägigen Paragraphen auch der Versuch strafbar ist.

Einen solchen Versuch hat der Angeschuldigte durch sein Schreiben vom 26.09. ... nach hier vertretener Auffassung unternommen, was den Verdacht der strafbaren Handlung begründet.

Indem er den Mandanten zu einer (aufgrund der geschilderten Umstände zudem faktisch nicht möglichen) Handlung nötigen wollte, nämlich zur Herausgabe der Patientenunterlagen resp. der Fertigung entsprechender Kopien.

Zudem wird für den Fall, dass der Mandant nicht 'willig' sein sollte, mit völlig unverhältnismäßigen und ganz und gar inadäquaten Sanktionen gedroht, und zwar mit dem Einschalten der 'Approbationsbehörde', deren Aufgabe es ist, über den Entzug der ärztlichen Zulassung zu entscheiden.

Als Mitglied des Kammervorstandes sollte dem Anzeigenerstatter bekannt sein, dass eine Approbationsbehörde sich nicht mit dem Entzug der Approbation, also dem Entzug des Rechtes zur Ausübung des ärztlichen Berufes und damit dem Entzug der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Betroffenen ernsthaft beschäftigen würde, nur weil dieser keine Patientenunterlagen herausgegeben hat, wohlgemerkt der Mandant diese nicht aus pflichtwidrigem Verhalten nicht herausgegeben hat, sondern weil er tatsächlich und ohne eigenes Verschulden dazu nicht in der Lage ist.

Dieser Sachverhalt ist dem Angeschuldigten als Mitglied des Kammervorstandes der Ärztekammer wohl bekannt. Wenn trotzdem diese Druckmittel eingesetzt werden, dann mit dem Ziel, den Mandanten rechtswidrig '... durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung ...' zu nötigen, wobei das Verhalten des Angeschuldigten umso vorwerfbarer und rücksichtsloser ist, weil er das Schreiben, aus dem insbesondere von einer fachfremden Person geschlossen werden kann, ja geradezu geschlossen werden muss, dass dem Mandan-

ten möglicherweise die Approbation entzogen werden soll, einer früheren Patientin des Mandanten, die zudem noch seine Nachbarin (!) ist, zur Kenntnis bringt. Und damit besteht zwangsläufig die 'Gefahr' eines entsprechenden In-Umlauf-Setzens inkriminierender Informationen.

Beweis: Kopie Schreiben des Herrn Dr. R... vom 26.09. ... in Anlage 1 anbei, b.b.

C.

Zudem besteht gleichzeitig der Verdacht einer Verleumdung gem. § 187 StGB, weil der Angeschuldigte '... wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen ... geeignet ist.'

Selbst wenn – rein hypothetisch und wider jeden gesunden Menschenverstand – der Beschuldigte subjektiv tatbestandsmäßig ohne direkten Vorsatz (also nicht wider besseres Wissen) gehandelt hätte, wäre subsidiär der Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB gegeben, für den in Übereinstimmung mit den Tatbestandsmerkmalen des § 187 StGB gilt:

'Die Vorschrift normiert ein abstraktes Gefährdungsdelikt mit einem spezifischen Beweisrisiko, das der Täter zu tragen hat: Der einzelne Bürger soll nicht beweisen müssen, dass über ihn behauptete Tatsachen unwahr sind. Daher gilt jede ehrenrührige Tatsache als tatbestandsmäßig ..., deren Wahrheit sich nicht ... objektiv nachweisen lässt' (Kindhäuser, Strafgesetzbuch, Nomos, 2. Auflage, S. 524).

Zudem gilt: 'Behaupten und Verbreiten verlangen keine Mitteilung in Form indikativer Aussagesätze. Einschlägige Informationen können

sich auch in Vermutungen oder Fragen verstecken, maßgeblich ist der Kontext“ (vgl. OLG Köln NJW 1962, 1121; 1963, 1634; OLG Hamm NJW 1971, 1852).

D.

Schließlich beinhaltet das Schreiben des Angeschuldigten vom 26.09 ... auch den Verdacht der Erfüllung des Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB (in Tatmehrheit mit oben genannten Delikten).

Zur Begründung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtswidrigkeit wird aus dem Schreiben des Mandanten vom 20.10. ... (vergl. Anlage 2, S. 2, Nr. 4) entsprechend zitiert:

‘Es befremdet weiterhin, werter Hr. Kollege Dr. R..., dass Sie sich anmaßen, zu meinem Gesundheitszustand, den sie in keinster Weise beurteilen können, Stellung zu nehmen. Und auch, auf welch verächtliche, ehrverletzende und eines Arztes und Kollegen unwürdiger Art und Weise dies geschieht (‘... da Sie offensichtlich noch in der Lage sind, Briefe zu schreiben ...’). Verächtlich und ehrverletzend auch, weil Sie bewusst einen hanebüchenen Zusammenhang konstruieren (wer noch einen Brief schreiben kann, kann ggf. noch ...). Und dadurch suggerieren wollen, dass ich gar nicht ernsthaft krank sei. Sondern die Krankheit nur vorgebe, um mich meinen Verpflichtungen zu entziehen.’

Es geht nicht an, dass der Angeschuldigte sich noch lustig macht über den Gesundheitszustand des Mandanten, was aufzeigt, dass dieser jeglichen Respekt und kollegiale Rücksichtnahme vermissen lässt.

Um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen, deren Fortgang und Abschluß sowie um entsprechende Überlassung der Akte zur Einsichtnahme wird höflich gebeten.

Mit freundlichem Grüßen

S...
Rechtsanwalt“

Kurzum: Man drohte mir also (von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung) mit dem Entzug meiner Approbation. Weil ich Patientenunterlagen nicht herausgab, d.h. nicht herausgeben konnte, da die Polizei sie beschlagnahmt oder versiegelt hatte.

Dies ist schlichtweg Rechtswillkür.

Indes – wie ich fortan erfahren musste und bis dato erlebe – übliche Praxis gegenüber Abwechlern. Um sie in die Knie zu zwingen. Um sie in Elend und Not, notfalls in den Tod zu treiben. Rechtswillkür, wie man sie derart und gleichermaßen in allen Diktaturen dieser Welt praktiziert.

Obiter Dictum: Dr. R... ist heute Sanitätsrat (ein von der Ärztekammer verliehener Titel für „besonders verdiente“ Mediziner); so also kommt man zu „Ruhm und Ehre“. Kein Wunder, dass ich es im Leben zu nichts gebracht habe; außer dazu, ein anständiger Mensch zu bleiben.

WAHRHEIT UND LÜGE

Was nun warf man mir konkret vor? Und wie waren die Verhältnisse tatsächlich. Dazu ein Auszug aus der Ermittlungsakte und der einschlägigen Kommentierung derselben:

„Erwiderung zu den Ermittlungsergebnissen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft S... 33 JS ...

gegen

Dr. R. A. H..., geb. am 02.06.19... in W..., wohnhaft S... 16, 82... B.../...see

Verteidiger:

- Rechtsanwalt K... S..., zu laden über Rechtsanwälte H..., S... & Koll., N...str. 41, 65... W...

Zunächst werden die diesseitige

Erwiderung zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 14.01. ..., Aktenzeichen: 33 Js ... und die diesbezügliche Stellungnahme von RA Prof. Dr. Z... vom 07.06. ... sowie die Stellungnahmen vom 21.08. ... und vom 09.11. ... zur Ermittlungsakte

in obigem Ermittlungsverfahren einschließlich zugehöriger Anlagen A 1 bis A 254 sowie das Schreiben RA S... an Staatsanwaltschaft S... vom 18.10. ...

ausdrücklich und vollinhaltlich auch zum Gegenstand diesseitig hiesigen Vorbringens erklärt, ebenso – insbesondere zur Erhellung der Glaubwürdigkeit sogenannter Zeugen und zur Verdeutlichung komplexer Hintergründe – die diesseitigen Strafanzeigen/Strafanträge wie folgt:

Strafantrag wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung und weiterer evtl. Straftatbestände bzgl. Herrn Dr. G. N..., K...str. 30, 66... S... vom 27.09. ...

Bezugnehmend auf Strafantrag gegen Herrn Dr. G. N..., K...str. 30, 66... S... vom 27.09. ... ergänzend Strafanzeige/Strafantrag wegen Verdacht des Abrechnungsbetruges vom 03.11. ...

**Strafanzeige/Strafantrag zu Lasten Herrn Dr. G. N... wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 164 StGB (falsche Verdächtigung) u.a.m.
sowie**

Strafanzeige/Strafantrag zu Lasten Frau E. H..., In der K... 21, 66... H... ebenfalls wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 164 StGB (falsche Verdächtigung) u.a.m. vom 14.10. ...

Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB und der Unterschlagung gem. § 246 StGB und weiterer evtl. Straftatbestände bzgl. Frau E. F..., S... Str. 53, 66... P... vom 25.10. ...

Strafantrag wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung und weiterer evtl. Straftatbestände bzgl. Frau P. von B..., Am V... 1, 66... V... vom 27.09. ...

Strafantrag wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung und weiterer evtl. Straftatbestände bezgl. Frau I. B..., H...str. 133, 66... P...-K... vom 27.09. ...

Strafantrag wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung und weiterer evtl. Straftatbestände bezgl. Herrn T. H..., R...str. 1, 66 W... vom 27.09. ...

**Strafanzeige und Strafantrag/Strafverlangen wegen des Verdachts auf gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315 b StGB und unter den Voraussetzungen des § 315 StGB, Abs.3
in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 StGB, Abs. 2
in Tateinheit mit versuchter Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, Abs. 2
in Tateinheit mit Nötigung gem. § 240 StGB
gegen Unbekannt vom 19.12. ...**

Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB gegen Unbekannt vom 29.11. ...

Strafanzeige wegen des Verdachts auf Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gem. § 206 StGB gegen Unbekannt vom 23.05. ...

Vorgenannte Stellungnahmen resp. Strafanzeigen/Strafanträge müssten sich bei den entsprechenden Ermittlungsakten befinden; insofern und insoweit dies nicht zutreffen sollte, wird höflich um Hinweis gebeten.

Zu den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft S... (Aktenzeichen: 33 JS ...) wird sodann wie folgt erwidert: ...

Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Satz 1 f.:

„Herr H... äußerte den Verdacht, dass Herr Dr. H... Leistungen abgerechnet habe bei Patienten, die nicht zur Behandlung in der Praxis anwesend waren. Dies erklärte [er] ... so, dass Herr Dr. H... den Arzthelferinnen die Anweisung gab, nach Ende der Sprechstunde die EDV-Anlage nicht abzuschalten.“

(Notiz Hr. W..., KV Saarland, vom 20.05. ...)

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Satz 1 f.:

1. Was für eine verquere, bössartig verleumdende 'Beweis'-Führung!

Als ob der Einbrecher vorab darum bitten würde, Türen und Fenster unverschlossen zu halten, damit er bei seinem Diebstahl nicht behindert werde. Wobei – und hier 'hinkt' vorangehender Vergleich – es sich wohlgemerkt um die Praxis des Beschuldigten handelte, deren alleiniger Inhaber er war, und wobei diese seine Praxis sich in der allein ihm gehörenden Wohn- und Praxisimmobilie befand und somit der Beschuldigte nur die Treppe zur Praxis hinabsteigen und den Praxiscomputer wieder anschalten musste, so denn die Arzthelferinnen diesen zuvor ausgeschaltet hatten. Er somit eine Leistung vollbringen musste, die ihm ob all der Missetaten, derer er – zu Unrecht – beschuldigt wird, faktisch wie intellektuell gerade noch zuzutrauen ist.

2. Im übrigen wird in einer Zeugenaussage zu einem späteren Zeitpunkt (diesmal ausnahmsweise zu Recht) darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte regelmäßig und im allgemeinen abends die Tageslisten (d.h. den jeweiligen Computerausdruck der am betreffenden Tag erbrachten und abgerechneten Leistungen) überprüfte. Was er seiner Organisationspflicht als Praxisinhaber schuldete. Und entsprechend ernst nahm. Weshalb – wie beispielsweise von Frau B... in ihrer Aus-

sage bezeugt – die Arzthelferinnen angehalten waren, diese Tageslisten vorab zu prüfen und die Prüfung entsprechend durch Unterschrift oder Handzeichen zu bestätigen. Und Dr. Hutmacher zu Recht ungehalten war, wenn ein solche Prüfung nicht stattgefunden und/oder die Arzthelferinnen diese nicht abgezeichnet hatten.

Zu einem solchen Procedere muss indes der Praxiscomputer in Betrieb sein. Weshalb hätten die Arzthelferinnen ihn ergo ausschalten sollen?

Eigene Anmerkung: Der Tat (!) –Vorwurf (des vormaligen Assistenten T. H...) war mithin der, dass des Öfteren der Praxis-Computer abends nicht ausgeschaltet wurde! Und ich deshalb wohl falsche Leistungen abgerechnet habe!

‘... Bei Erstellung der Abrechnung wurde dann festgestellt, dass einige Patienten die Praxisgebühr nicht entrichtet hätten. Anrufe von Arzthelferinnen bei diesen Patienten ... hätten ergeben, dass diese sich gewundert hätten, dass die Praxisgebühr angemahnt werde, obwohl man in dem betreffenden Quartal nicht in der Praxis gewesen sei. Die diesbezüglichen Abrechnungsscheine seien alle nach dem gleichen Muster erstellt gewesen, in dem die EBM-Nr. 2 in einer Befundmitteilung und die Diagnose ‘Allgemeine Beschwerden’ zur Abrechnung gebracht wurden.’

(Notiz Hr. W..., KV S..., vom 20.05. ...)

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Sätze 3 ff.:

1. Wie dumm müsste man sein, Gebühren bei Patienten anzumahnen resp. anmahnen zu lassen, die im betreffenden Quartal nicht in Behandlung waren. Selbstverständlich werden diese sich in der Regel

weigern, zehn EURO Praxisgebühren für eine Leistung zu zahlen, die sie nicht erhalten haben. Weil die Praxisgebühr dann schlussendlich zwangsweise eingetrieben würde, wären Konfrontationen mit Patienten und KV sowie die Entdeckung der Abrechnungsmanipulationen unaufhaltsam vorprogrammiert.

2. Wollte man sich derartige Leistungen bzw. deren Abrechnung und Honorierung erschleichen und wäre man nicht so abgrundtief dumm, vorheriges und völlig kontraproduktives Procedere zu wählen, würde man 'sinnvoller' Weise so vorgehen, wie Herr Dr. N... aus 66... S..., K...str. 30 dies zumindest in der Vergangenheit getan hat und wie dies von Seiten des Beschuldigten in seinem Strafantrag gegen den benannten Dr. N ... dargestellt wurde:

'Bei seinen Manipulationen ging Hr. Dr. N... gemäß seiner eigenen Schilderung nun wie folgt vor:

... Zunächst einmal wurden Patienten fiktiv abgerechnet, obwohl sie im betreffenden Quartal gar nicht behandelt worden waren.

Die hierzu erforderlichen Versichertendaten besorge man sich – so Aussage Dr. N... –, indem man jeweils die Versichertenkarte vom Betroffenen selbst oder auch von einem Angehörigen anlässlich Praxis- oder Hausbesuch erbete und die Karte dann in den Praxiscomputer einlese – auch wenn keine Behandlung stattfinde.

Auf entsprechende Nachfrage ggf. mit der Begründung einlese, die Versicherungsdaten rein vorsorglich für den Fall zu erfassen, dass doch noch ärztliche Leistungen in dem betreffenden Quartal anfallen sollten ...

Seien die Versichertendaten erst einmal im Computer erfasst, sei es anschließend ein leichtes, fiktive Leistungen abzurechnen' (Seite 4 der Strafanzeige).

Beweis: Strafantrag gegen Herrn Dr. G... N..., K...str. 30, 66... S... vom 03.11. ... (Anlage 3).

Dr. N... verzichtete dann gerne auf die Beitreibung der zehn EURO Praxisgebühr (für nicht erbrachte Leistungen), weil solcher 'Verzicht' sich ob des erzielten unrechtmäßigen Gewinns leicht verschmerzen lässt.

Derart werden Betrügereien abgewickelt. Indes nicht so dilettantisch-grotesk, wie man dies Herrn Dr. H... unterstellen möchte.

Auch an dieser Stelle wird, vorangehenden Ausführungen zufolge, nochmals ausdrücklich angeregt und beantragt, gegen den benannten Dr. N... von Amts wegen zu ermitteln.

3. Insofern und insoweit vorgenannte Leistungen – wie behauptet und namentlich gegen Ende der Praxistätigkeit – absichtlich zu Unrecht abgerechnet und auch noch angemahnt und beigetrieben wurden [worden sein sollen], erhebt sich die Frage: ***Cui bono (Wem nützt es)?***

Einen Nutzen hat zweifelsohne Herr H...

Und zwar deshalb, weil Dr. H..., von Herrn H... an Leib und Leben bedroht und mit falschen eidesstattlichen Versicherungen überzogen (s. **Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 5 d. A., Abs. 2**), nun auch noch in den Verdacht von Abrechnungsmanipulationen geriet.

Bemerkenswerterweise meint Herr H..., sich Ende Mai gegenüber der KV wegen zu Unrecht abgerechneter Leistungen offenbaren zu müssen. Bereits Anfang Juni erstellte die KV dann routinemäßig ihre Mahnungen bezüglich vermeintlich nicht entrichteter Praxisgebühren.

Deshalb konnte Herr H..., insofern und insoweit er selbst Patienten abgerechnet hatte, die überhaupt nicht in Behandlung gewesen waren, mit absoluter Sicherheit davon ausgehen, dass sich seine Aussagen durch die Mahnverfahren und den berechtigten Protest der angemahnten Patienten als richtig erweisen und zu weiteren Maßnahmen wie Durchsuchung u.ä. Anlass geben würden, wie dies ja dann auch der Fall war.

Bei seiner Anzeige vom 20.05. ... führt der Anzeigenerstatter Herr H... wie folgt aus (**Band 1, Hauptakte, Blatt 6**): 'Bei Erstellung der Abrechnung wurde dann festgestellt, dass einige Patienten die Praxisgebühr nicht entrichtet hätten. Anrufe von Arzthelferinnen bei diesen Patienten, deren Namen allerdings jetzt nicht bekannt seien, hätten ergeben, dass diese sich gewundert hätten, dass die Praxisgebühr angemahnt werde, obwohl man in dem betreffenden Quartal nicht in der Praxis gewesen [sei].'

Wäre es nicht ebenso normal wie sinnvoll gewesen, mehr noch unabdingbare Pflicht, dass die Praxismitarbeiter, welche diese Telefonate geführt hatten resp. davon wussten, den Sachverhalt abgeklärt, ihren Chef, Herrn Dr. H..., diesbezüglich informiert und schleunigst nicht erbrachte Leistungen gestrichen hätten?!

Stattdessen wurde die Quartalsabrechnung stillschweigend erstellt und der KV übersandt.

Ein solches Verhalten legt man nur an den Tag, wenn man denjenigen schädigen will, den man dann als den vermeintlich Schuldigen kurze Zeit später inkriminiert.

Deshalb wird angeregt und ausdrücklich beantragt, gegen Herrn T. H... vorangehenden Ausführungen zufolge unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten von Amts wegen zu ermitteln.

4. Zudem ist in diesem Zusammenhang *grundsätzlich* noch wie folgt anzumerken:

Es ist Grundprinzip der gesamten Ermittlungsführung und Ergebnis der Ermittlungstätigkeit, den Beschuldigten, Herrn Dr. H ..., für sämtliche – nur vermeintliche oder tatsächliche, versehentlich zustande gekommene oder absichtlich herbeigeführte – Abrechnungsunregelmäßigkeiten und -ungereimtheiten (allein) verantwortlich zu machen. Dabei wird, fahrlässig oder absichtlich, der Eindruck erweckt, als seien außer Dr. Huthmacher im wesentlichen nur T... H... (als Arzt) und lediglich A... S... sowie I... B... als Arzthelferinnen tätig gewesen ...

Tatsache jedoch ist, **dass in dem von den Ermittlungsbehörden geprüften Zeitraum von Quartal III/... bis einschließlich Quartal I/... außer dem Beschuldigten selbst 13 – bei der KV gemeldete und von dieser genehmigte – Ärzte und 18 Helferinnen, also mehr als 30 verschiedene Personen, in der Praxis tätig waren (s. Auflistung Pkt. 7).**

5. All diese Mitarbeiter waren nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre eigenen und ggf. vorübergehend für einen neuen, noch nicht abrechnungserfahrenen Mitarbeiter auch dessen Leistungen abzurechnen bzw. seine Abrechnung zu überwachen. Insbesondere neu in die Praxis eingetretene Ärzte waren oft abrechnungsunerfahren und benötigten bei der Abrechnung zunächst die Unterstützung einer erfahrenen Helferin resp. des Beschuldigten selbst.

Sämtliche neuen Mitarbeiter wurden sorgfältig und ausführlich in die Abrechnungsmodalitäten eingeführt. Der beschuldigte Dr. H... kam seiner diesbezüglichen Organisationspflicht als Praxisinhaber auch dadurch nach, dass er regelmäßig Kontrollen durchführen ließ und selbst durchführte. Außer stichprobenartigen Überprüfungen wurden jeden Tag sog. Tageslisten (Computerausdrucke der am betreffenden

Tag erbrachten und abgerechneten Leistungen) erstellt. Die Arzthelferinnen waren angehalten, diese Tageslisten am Ende jedes Praxistages zu prüfen und die Kontrolle entsprechend durch Unterschrift oder Handzeichen zu bestätigen; Dr. H... war zu Recht ungehalten, wenn ein solche Prüfung nicht stattgefunden und/oder die Arzthelferinnen diese nicht abgezeichnet oder Fehler bei der Abrechnung übersehen hatten.

Dann – wenn es seine Zeit erlaubte noch am selben Tag, und zwar abends, wenn die Mitarbeiter die Praxis längst verlassen hatten und ihren Feierabend genießen konnten, oder auch geraume Zeit später, jedenfalls noch im selben Abrechnungsquartal – wurden diese Tageslisten nochmals von Herrn Dr. H... selbst geprüft. Spätestens vor jeder Abrechnung mit den Krankenkassen bzw. mit den Privatpatienten fand so eine vollständige Überprüfung aller erbrachten und abgerechneten Leistungen statt. Insofern und insoweit namentlich zu Quartalsende bzw. Quartalsanfang noch Tageslisten von Herrn Dr. H... selbst zu überprüfen waren, zog er sich zu diesem Zweck in sein Arztzimmer zurück und war dann nur in dringenden Fällen ansprechbar.

Dies alles geschah coram publico. Ärzte, die manipulieren wollen, machen dies nicht im laufenden Praxisbetrieb, sondern beispielsweise am Wochenende. Oder sie sind rotzumm. Gerade dies unterstellt man dem Beschuldigten jedoch nicht.

6. *Außerdem kann nicht angehen, dass Herr Dr. H... für sämtliche – vermeintliche oder tatsächliche, absichtliche oder versehentliche – Fehler all seiner Mitarbeiter verantwortlich sein soll. Denn ein Organisationsverschulden ist ihm obigen Ausführungen zufolge eben nicht vorzuwerfen ...*

7. *Dr. H... jedenfalls hat seine Praxismitarbeiter immer dazu angehalten, nur die Leistungen abzurechnen, die auch erbracht*

wurden, im Zweifelsfall eine niedriger vergütete Leistung abzurechnen und ggf. eher auf die Abrechnung einer Leistung zu verzichten als sie in Ansatz zu bringen.

Dies können auch Mitarbeiter bezeugen, die in dem von den Ermittlungsbehörden geprüften Zeitraum (Quartal III/... bis einschließlich Quartal I/...) in der Praxis tätig waren ...

[Jedenfalls:] ***Auch hier wieder das gleiche Vorgehen nach dem Prinzip: 'Audacter calumniare semper aliquid haeret (Wenn man nur genug mit Deck wirft, bleibt immer etwas hängen).'***

... Hier wurden offensichtlich ... von Herrn H... Lügen verbreitet, um die KV S... und durch diese die Ermittlungsbehörden zu einer dann auch durchgeführten Durchsuchungsaktion zu veranlassen. ***Offensichtlich war ... [das] Bestreben, durch falsche Anschuldigungen gegenüber einer Behörde ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. H... in Gang zu setzen. Wohlwissend, ihn durch ... wahrheitswidrige Behauptungen erheblich schädigen zu können. Dies möglicherweise umso besser wissend, als ... [er, T... H...] selbst (s. hierzu die Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Sätze 3 ff.) entsprechende Manipulationen vorgenommen hatte, die dann ... [seine] Aussagen im nachhinein bestätigen würden.***

Vorgenannten Ausführungen zufolge wird deshalb beantragt, gegen Herrn T... H... gem. § 164 StGB (falsche Verdächtigung) von Amts wegen zu ermitteln ...

Band 1, Hauptakte, Blatt 9 d. A, Absatz 1:

‘Zum Abschluß fragte sie an, wie es sein kann, daß die Mutter von Herrn Dr. H... (Frau K... H...) zwei Versichertenkarten der AOK haben

konnte, mit denen Herr Dr. H... jedes Quartal Leistungen und Verordnungen für seine Mutter getätigt habe, obwohl die Mutter nicht behandelt wurde. Die verordneten Medikamente habe er für seinen eigenen Bedarf gebraucht. Die 78-jährige Mutter wohne in W... am Rhein. Die zwei AOK-Versichertenkarten, die sie selbst gesehen habe, seien mit den Anschriften 'W... am Rhein' und 'S... Straße 37' in K... registriert gewesen.'

(Notiz Hr. W..., KV S..., vom 20.05. ...)

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 9 d. A, Absatz 1:

Es ist ... erlogen und sowohl durch entsprechende Karteikarten- und Computereinträge als auch durch Befragung der in der Praxis tätigen Mitarbeiter (wie diese in der **Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Sätze 3 ff. und dort unter Pkt. 7** angeführt sind) zu widerlegen, dass die Mutter des Beschuldigten nicht behandelt wurde.

Selbstverständlich wurde sie auch niemals 'doppelt' abgerechnet.

Der Mutter des Beschuldigten wurden u.a. Glaukom-Medikamente, Antihypertonika und durchblutungsfördernde Infusionen rezeptiert und verabreicht; dass der Beschuldigte diese Medikamente – so die Aussage der Frau B... – selbst verbraucht haben soll, wird jeder vernünftig denkende Mensch als grotesk erachten ...

[Eigene Anm.: Was sollte ich selbst, kerngesund wie ich war, mit Glaukom-Medikamenten – gegen erhöhten Augeninnendruck bei sog. Grünem Star – oder mit Blutdrucksenkern anfangen? Nicht einmal derartig offensichtlich falsche Aussagen wurden von den Ermittlungsbehörden – ganz simpel anhand von Computer- und Karteikarteneinträgen – überprüft!

Jedenfalls gibt es Im Verlauf solcher Auseinandersetzungen, so meine Erfahrung, immer wieder „Trittbrettfahrer“, die meinen, sich dadurch

hervortun und lieddienern zu können, dass sie „nachtreten“, indem sie ihr Scherflein an Unwahrheit zu dem Sumpf an Lügen und Verdrehungen beitragen].

Die Behauptung ...: 'Die Abrechnungen hat Herr H... stets selbst und alleine gemacht' ist ... Ausdruck ... kaum zu überbietender Bösartigkeit, suggeriert sie doch, dass einzig und allein der Beschuldigte ggf. für Abrechnungsunregelmäßigkeiten verantwortlich sei.

Tatsächlich waren die Verhältnisse so, wie in der Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Sätze 3 ff. beschrieben; wie sich auch aus den entsprechenden handschriftlichen Patientenkarteeinträgen erkennen lässt, waren Helferinnen und Assistenzärzte in ihrer Gesamtheit ungleich mehr im Patientenkontakt, den sie dann auch entsprechend abrechneten, als Herr Dr. Huthmacher selbst; dieser war nur für einen Bruchteil der Kassen- wie Privat-abrechnung verantwortlich; mit dem formalen Procedere (Erstellung der Abrechnungsdisketten für sämtliche Abrechnungsarten, Mahnwesen, Erhebung der Praxisgebühren u.v.m. hatte er nicht das geringste zu tun.

Beweis: Zeugenschaftliche Einvernahme sämtlicher 31 Praxismitarbeiter wie in der **Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 6 d. A., Abs. 2, Sätze 3 ff. und dort Pkt. 7** angeführt

Band 1, Hauptakte, Blatt 40 d. A., Pkt. 4 bzgl. Herrn S... S...:

ˆSo hat z.B. der Arzt

Stefan S...

whft.:

66... K...

S... berg 17

gegenüber POM Z... ausgesagt, daß er bis vor 6 Jahren mit Dr. H... eine Gemeinschaftspraxis gehabt habe.

So weiß er definitiv, daß Herr H... bereits falsch abgerechnet habe. Als Beispiel führte er aus, daß Herr H... anläßlich der Kirmes die dortigen Arbeiter dazu gebracht habe, ihm die Krankenversicherungskarten auszuhändigen. Für das Überlassen der Karten habe er den Kirmesleuten jeweils 20 DM übergeben.'

(Zwischenbericht KK S...)

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 40 d. A., Pkt. 4 bzgl. Herrn S... S...:

1. Dr. H... hatte niemals eine Gemeinschaftspraxis, so auch nicht mit Herrn S... Dieser war vielmehr Weiterbildungsassistent bei Herrn Dr. H...

2. *Es wird ausdrücklich beantragt, die in Bezug genommenen Zeugenaussage des Herrn S..., die in der Ermittlungsakte seltsamerweise nicht zu finden ist, vorzulegen.*

3. Die Behauptungen, Herr Dr. H... habe 'bereits damals falsch abgerechnet', ist genauso falsch und ungeheuerlich wie die Äußerung, er habe 'anläßlich der Kirmes die dortigen Arbeiter dazu gebracht ..., ihm die Krankenversicherungskarten auszuhändigen. Für das Überlassen der Karten habe er den Kirmesleuten jeweils 20 DM übergeben.'

4. Insofern und insoweit besagter Herr S... diese Aussage tatsächlich gemacht hat,

wird ausdrücklich beantragt, gegen Herrn S... unter dem Gesichtspunkt aller denkbaren strafrechtlichen Vergehen, insbesondere unter dem Aspekt einer falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB von Amts wegen zu ermitteln; gegen Herrn S... wird hiermit Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

5. Insofern und insoweit ... Herr S... die beiden vorgenannten Aussagen nicht gemacht haben sollte,

wird ausdrücklich beantragt, gegen den oder die in diesem Zusammenhang falsch vortragenden Kriminalbeamten unter dem Gesichtspunkt aller denkbaren strafrechtlichen Vergehen von Amts wegen zu ermitteln.

[Anm.: Ich halte es für mehr als unwahrscheinlich, dass ein früherer Assistent eine solche Aussage gemacht hat; es kam indes, so meine Erfahrung, immer wieder vor, dass Ermittler Aussagen und Sachverhalte fälschten. Im Sinne ihrer Ermittlungen. Im wahrsten Sinne des Wortes hemmungslos.]

Band 1, Hauptakte, Blatt 125 d. A., Absätze 4-6:

‘Aber es fanden sich auch Rechnungen, die ohne erkennbaren Grund gekürzt wurden ... Im Jahr ... und ... sind es immer wieder die gleichen Patienten, die ihre Rechnungen bar bezahlten und bei denen Kürzungen vorgenommen wurden. (Liste Direkteinzahler Ass-Nr. 4.) Es hat den Anschein, dass Patienten, die ihre Rechnungen bar bezahlten, einen Rabatt von 10 % der Rechnungssumme erhielten.’

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 125 d. A., Absätze 4-6:

Hier handelt es sich um Patienten (meist Beamte u. ä.), deren Rechnungsbetrag von ihrer Versicherung, Beihilfekasse etc. nicht vollständig, meist nur zu ca. 90 Prozent erstattet wurde.

Deshalb zahlten sie Herrn Dr. H... nur den Betrag, der ihnen ihrerseits erstattet wurde, und zwar in bar, wie dies bereits bei seinem Vorgänger, Herrn Dr. S..., mithin seit Jahrzehnten üblich war. Was an dieser sozialen Praxis des Beschuldigten verwerflich oder gar strafbar sein soll ist diesseits nicht nachvollziehbar.

Vielleicht kommt die Arzthelferin und sachverständige Zeugin aus anderen sozialen Zusammenhängen, wo solch letztendlich kleine Gesen sozialer Verantwortung für den Patienten und dessen Lebensverhältnisse nicht üblich sind.

Herr Dr. H... indes hat versucht, über seine Praxis hinaus völlig neue Strukturen einer am Patienten orientierten und dessen Bedürfnissen gerecht werdender medizinisch-pflegerischer Betreuung zu schaffen. Diese Bestrebungen stießen indes auf nicht allzu viel Gegenliebe, weil zu viele Pfründe und eigene Interessen anderer Ärzte, Apotheker etc. tangiert wurden.

Zu diesem Themenkomplex wurde in der **Erwiderung zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft S... vom 14.01. ...**, Aktenzeichen: **33 Js ... (vormaliges AZ: 33 Js ...)** und in den **Stellungnahmen vom 21.08. ... und vom 09.11. ... zur Ermittlungsakte in obigem Ermittlungsverfahren einschließlich zugehöriger Anlagen A 1 bis A 254** bereits ausführlich Stellung genommen; auf diese Stellungnahmen wird verwiesen.

Jedenfalls ist auch hier wieder offensichtlich, dass der gesamte Duktus der Ermittlungen darauf abzielt, den Beschuldigten als habgierigen Betrüger darzustellen; selbst wenn er Patienten Rechnungsbeträge erlässt (bekanntlich sind saarländische 'Durchschnitts'-, auch Privatpatienten nicht mit Reichtümern gesegnet), will man daraus noch eine strafbare Handlung konstruieren ...

Wie in der eingangs in Bezug genommenen **Erwiderung zur Anklageschrift der Staatsanwaltschaft S... vom 14.01. ...**, **Aktenzeichen: 33 Js ...** ausgeführt, hatte Dr. H... Strukturen einer ambulanten Versorgung ... geschaffen, die vielen 'ein Dorn im Auge waren'. So dürften die gegen den Beschuldigten in Gang gesetzten Ermittlungsverfahren bei diesen Personen zumindest eine 'klammheimliche Freude' hervorgerufen haben; etliche von ihnen trugen darüber hinaus äußert aktiv dazu bei, den beschuldigten Dr. H ... zu inkriminieren.

Deshalb wird nochmals ausdrücklich angeregt und beantragt, sämtliche Erkenntnisse aus dem **Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft S..., Aktenzeichen: 33 Js ... (vormaliges AZ: 33 Js ...)** in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren zu Rate zu ziehen. Denn Auslöser für beide gegen den Beschuldigten angestrebten Ermittlungsverfahren waren die Falschaussagen, falschen Verdächtigungen und falschen eidesstattlichen Versicherungen derselben Personen (namentlich T... H... [und] Dr. N...) ...

Es mutet grotesk an, auf den Cent genau (angebliche und als Beweis für die vermeintlich kriminelle Energie des Beschuldigten möglichst hohe) Schadenssummen auf Basis verschiedener Quoten, Werte und Abschlüge zu berechnen, indes methodologisch so falsch vorzugehen, dass das so genannte Gutachten der sachverständigen Arzthelferin nicht das Papier wert ist, auf dem es gedruckt wurde ...

Jedenfalls liegen die Kriterien, nach denen einzelne Ziffern beanstandet wurden, und die Annahmen, auf denen diese Kriterien beruhen, so neben der Sache, dass die vermeintlich ermittelten Schadenssummen eher das Resultat eines Würfelspiels sind als einer halbwegs seriösen Berechnung oder auch nur Schätzung entsprechen.

Weiterhin wird von der 'Gutachterin' stillschweigend unterstellt, dass Herr Dr. H... für den – vermeintlichen oder tatsächlichen – Schaden die Verantwortung trägt. Dies trifft indes nicht zu!

Man möge dem Beschuldigten (beispielsweise anhand handschriftlicher und dadurch unzweifelhaft zuordenbarer Karteikarten-Einträge) ein [einziges] konkretes Abrechnungs-Fehlverhalten nachweisen.

Band 1, Hauptakte, Blatt 185 d. A.:

‘... aufgrund des vorliegenden Verdachts der Steuerhinterziehung ist gegen den Beschuldigten unter der ÜINr. ... VK das Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Einkommensteuerhinterziehung für die Veranlagungszeiträume ... und ... eingeleitet worden.’
(Finanzamt S...)

Erwiderung zu Band 1, Hauptakte, Blatt 185 d. A.:

Grundlage des zwischenzeitlich eingeleiteten Steuerstrafverfahrens ist folgende Feststellung der 'Sachverständigen':

‘Durch die Sachverständige konnte festgestellt werden, dass einige Patienten ihre Rechnungen bar bezahlt haben. Dadurch wurde ihnen durch Herrn Dr. H... ein Rabatt von 10% gewährt ... Es besteht hier

der Verdacht eines Steuervergehens. Es wird angeregt, die Ermittlungsakten zwecks Überprüfung der Steuerfahndung vorzulegen.’
(Band 1, Hauptakte, Blatt 174 d. A., Absätze 4 und 5, Abschlussbericht: 4. Rabattgewährung)

Hier handelt es sich um Patienten (meist Beamte u. ä.), deren Rechnungsbetrag von ihrer Versicherung, Beihilfekasse etc. nicht vollständig, meist nur zu ca. 90 Prozent erstattet wurde [s. Ausführungen zuvor].

Deshalb zahlten sie Herrn Dr. Huthmacher nur den Betrag, der ihnen ihrerseits erstattet wurde ...

Diese Barzahler wurden gelistet und der PVS gemeldet; dadurch wusste diese, dass die entsprechenden Rechnungen beglichen worden waren

Es ist diesseits nicht nachvollziehbar, was an dieser sozialen Praxis des Beschuldigten verwerflich oder gar strafbar sein soll.

[Anmerkung:

„Finanzamt S...

M... Straße

Rechtsanwälte

H... und K...

N...str. 41

65... W ...

...

Datum: ... [**fast 10 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens!**]

für Herrn Dr. R. H..., S... blick 16, 82... I... am A...see

Strafverfahren ...

Mitteilung der Einstellung

Anlage: Ein Beweismittelordner ... Rezepte ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

das gegen Ihren Mandanten eingeleitete Steuerstrafverfahren wegen Verkürzung der Einkommenssteuer ... und ... durch unrichtige Angaben in der Steuererklärung ist am 23.04. ... gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Unterschrift“

Man hatte also in der Tat ein Steuerstrafverfahren gegen mich in Gang gesetzt und fast ein Jahrzehnt lang betrieben, weil ich Patienten umsonst resp. nur für das Geld behandelt habe, das zu zahlen sie tatsächlich imstande waren. Derartiges Verhalten indes ist einem deutschen Steuerbeamten höchst suspekt!]

Abschlussbericht U... K... , Seite 4, Absatz 2:

‘Am Tag der Durchsuchung wurden insgesamt 7 mobile Kartenlesegeräte gefunden. Ein Gerät davon war defekt. Auf den übrigen 6 Geräten waren jeweils 150 Versichertenkarten gespeichert, das bedeutet, dass der Arzt jederzeit ohne Wissen des Patienten die Karte einlesen kann, um einen Abrechnungsschein zu erstellen.’

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., Seite 4, Absatz 2:

In der Praxis waren ... regelmäßig ... [mehrere] Ärzte ... ebenso wie mehrere Arzthelferinnen – diese beispielsweise im Zusammenhang mit Blutentnahmen – mit Hausbesuchen betraut ...

Zu vorgenanntem Zweck sind mobile Kartenlesegeräte erforderlich.

Wenn nun also etwa fünf Personen regelmäßig ein Kartenlesegerät benötigen und sechs intakte Lesegeräte (davon eins zur Reserve) vorhanden sind, was ist daran ‘verdächtig’?

Dem Argumentationsduktus der so genannten Sachverständigen folgend wäre jeder, der einen Hammer hat, ein (potentieller) Mörder. Denn damit könnte er jederzeit jemanden erschlagen.

Auch hier gilt wieder: Audacter calumniare, semper aliquid haeret (Man muss nur frech genug beschuldigen, etwas bleibt immer hängen).

**Abschlussbericht U... K..., Seite 9 , Beanstandungsgründe EBM-Nr. 1
und**

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., Seite 9, Beanstandungsgründe EBM-Nr. 1:

1. 'Die EBM-Nr. 1 wurde als nicht erbracht beanstandet wenn:
 - a) sich herausstellte, dass weder eine Dokumentation in der Kartei karte noch im PC zu finden war ...'

Die Gutachterin irrt bereits im Ansatzpunkt.

Es ist es computertechnisch gar nicht möglich, eine EBM-Ziffer abzurechnen, ohne dass eine entsprechende Dokumentation resp. Abrechnungsbegründung (Diagnose) im Computer eingetragen ist. Dabei kann es sich beispielsweise auch um eine Dauerdiagnose handeln.

Insofern eine Leistungsziffer (hier EBM-Nr. 1) eingetragen wurde, setzt dies somit zwingend auch deren Dokumentation voraus ...

Aus sozialer Verantwortung (der Beschuldigte hält nach wie vor 10 € Praxisgebühr für die Ausstellung eines Rezeptes oder die Übermittlung eines Befundes für skandalös und sozialpolitisch nicht vertretbar) hat Dr. H... in vielen Fällen pro Patient auf 10 € Einnahmen verzichtet (der Einzug der Praxisgebühr wird von der KV grundsätzlich unterstellt, auch wenn er nicht erfolgt ist, und dem Vertragsarzt automatisch von seinem Salär abgezogen).

... Auch hier gilt wie in anderen Zusammenhängen:

Der Beschuldigte hat auf verschiedenste Art versucht, (soziale) Missstände zu mildern – sowohl in Bezug auf den je einzelnen Patienten als auch durch die Schaffung neuer Strukturen.

Die Vernetzung ambulanter Versorgungseinrichtungen, die der Beschuldigte (durch seine Praxis und ... Firmen) betrieb, konnten oder wollten indes sowohl etliche seiner Mitarbeiter als auch andere Leistungsanbieter im Gesundheitswesen – erstere aus Unverständnis der Sache selbst, letztere aus Angst um Ihre Pfründe – nicht nachvollziehen ...

Es geht jedoch nicht an, dass der Beschuldigte dafür, dass er auf ihm zustehende Einnahmen verzichtete und strukturelle Missstände zu beseitigen versuchte, auch noch inkriminiert wird ...

Zudem ist die so genannte Sachverständige nicht einmal imstande, die Kriterien ihres eigenen ´Gutachtens´ zu definieren; dieses wimmelte geradezu von methodologischen Fehlern.

Hierzu nur zwei Beispiele:

´Die EBM-Nr. 5 wurde als nicht erbracht beanstandet:

... wenn sie **ohne Bezug** auf einen Hausbesuch, Notdienst oder Uhrzeitangabe abgerechnet wurde...´

*Die Ziffer 5 kann nicht alleine, also ohne Bezug zu einer anderen Leistungsziffer, abgerechnet werden. Dies verstößt gegen alle Abrechnungsregeln, würde beispielsweise vom Computer als Abrechnungsfehler gekennzeichnet und – spätestens in der Quartalsabrechnung – gar nicht zur Abrechnung zugelassen. **Die Gutachterin irrt schon im Ansatz ...***

In aller Deutlichkeit jedenfalls zeigt sich, wie viel der vorliegende Abschlussbericht wert ist – hinsichtlich Annahmen, Schlussfolgerungen und Wertungen oft nicht das Papier, auf dem er gedruckt wurde.

Weder von einem fachlich qualifizierten noch von einem objektiven Gutachten kann somit die Rede sein. Denn ein Gutachten, das diesen Namen verdient, enthält die allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts. Dies ist hier nicht der Fall ...

Die so genannte Sachverständige führt die Patientin M... W... als Beweis dafür an, dass angeblich entsprechende Diagnose bzw. passender Befund bei als dringend angeforderten und ausgeführten Hausbesuchen fehlen würden.

Tatsächlich indes wurden bei benannter Patientin beispielsweise von April bis Dezember ... insgesamt 18 Hausbesuche durchgeführt, davon wurden 4 als dringend angefordert und abgerechnet.

Allein aus den Computereinträgen (Karteikarten liegen infolge Beschlagnahme diesseits nicht vor) ist ersichtlich, dass diese dringenden Hausbesuche mit den Diagnosen 'Pneumonie li.' (03.05. ...), 'Bronchitis' und 'Pilzinfektion' (11.05. ...) sowie 'Harnwegsinfekt' (02.12. ...) und ... begründet wurden.

Was eine Pneumonie ist, dürfte selbst die 'sachverständige' Arzthelferin K... wissen.

Deshalb drängt sich der Verdacht auf, dass die so genannte Gutachterin nicht (nur) aus Unkenntnis, sondern absichtlich Falschaussagen macht.

3. a. Bei der Patientin H... D... wurde am 14.10. ... ausweislich Computereintrag überhaupt keine Leistung abgerechnet! **Nicht einmal das richtige Datum zu benennen ist die so genannte Sachverständige imstande!**

Vielmehr erfolgte am 15.10. ... wegen Rechtsherzdekompensation ein dringender Hausbesuch. Ist die sachverständige Arzthelferin K... etwa der Meinung, dass dies kein Grund für eine dringende Intervention sei? [Anm.: Eine Herzdekompensation ist ein absolut lebensbedrohlicher Zustand.] Welchen Beanstandungsgrund gibt es somit?

b. Weiterhin erfolgte ausweislich Computereintrag bei der Patientin E... R... am **14.10.** ... (notabene: am **14.**) ein Hausbesuch. Frau R... wohnt in der Seniorenresidenz in der S... Str. 17.

Was hat der Hausbesuch vom 15.10. bei Frau D... mit dem bei Frau R... am 14.10 zu tun?

c. Die Patientin A... L... wohnt in der S... Str. **33** (wohlgermerkt **33**). Hier handelt es sich um ein ganz normales Wohnhaus, welches mit der Seniorenresidenz in der S...strasse **17** nichts, aber auch nicht das geringste zu tun hat. Frau L... wurde am 14.10.2004 zu Hause besucht.

Was haben die Hausbesuche vom 14.10 bei Frau L... in der S... Str. 33 und bei Frau R... in der Seniorenresidenz in der S... Str. 17 miteinander zu tun? Nicht das geringste!

d. Die Patientin E... S... wohnt in der S... Str. **48**. Auch sie wurde am 14.10. ... zu Hause besucht.

Was hat der Hausbesuch vom 14.10. ... bei Frau S... (S... Str. 48) mit dem Hausbesuch vom 14.10. ... bei Frau L... (S... Str. 33) oder mit dem Hausbesuch vom 14.10. ... bei Frau R... (Seniorenresidenz, S... Str. 17) zu tun?

Nicht das geringste!

Wie also kann die so genannte Sachverständige behaupten, dass in den zuvor angeführten Beispielen 3.a. – d. die EBM-Nr. 26 in die EBM-Nr. 32 (Mitbesuch) zu ändern sei, '... da am gleichen Tag mehrere [gemeint sind die zuvor unter a. – d. benannten] Patienten im Altenheim aufgesucht wurden'.

Hier werden von der so genannten Sachverständigen offensichtlich falsche Tatbestände konstruiert! Mit intellektuellen Defiziten

(allein) lassen sich eine solche Vielzahl von haarsträubenden Fehlern einerseits und die zielgerichtete, ein bestimmtes Maß intellektueller Fähigkeiten erfordernde Konstruierung von angeblichen Straftatbeständen andererseits nicht erklären!

Deshalb wird angeregt und ausdrücklich beantragt, gegen die Sachverständige U... K... vorangehenden Ausführungen zufolge unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten von Amts wegen zu ermitteln.

Im übrigen ist die Aussage der so genannten Sachverständigen: 'Der Hausbesuch wurde bei Frau D... am 15.10. ... abgerechnet, da an dem Tag von den Arzthelferinnen ein Rezept ausgedruckt wurde' eine weder bewiesene noch beweisbare, vielmehr eine ebenso groteske wie unlautere Behauptung, die einzig und allein dem Zwecke dient, ihr Konstrukt von Falschaussagen als glaubwürdig darzustellen.

Tatsache vielmehr ist, dass am 14.10. ... ein Hausbesuch durchgeführt werden sollte, die Patientin indes nicht angetroffen und ausweislich Computereintrag lege artis auch kein Hausbesuch abgerechnet wurde.

*Am Folgetag erfolgte dann wegen **Rechtsherzdekompensation** ein notfallmäßiger, zumindest dringender Hausbesuch; dieser wurde auch als solcher abgerechnet.*

Ist die sachverständige Arzthelferin K... etwa der Meinung, dass eine Rechtsherzdekompensation keine Indikation für einen dringenden Hausbesuch darstelle? Oder geht ihre Sachkenntnis gar so weit, dass ihr nicht einmal das Krankheitsbild geläufig ist?

'... wenn der Patient z. B. wegen Bluthochdruck oder Bronchitis in Behandlung war und keine weitere Dokumentation in der Karteikarte und im PC zu finden war. Bei beiden genannten Beispielen stimmt

die Diagnose nicht mit der Untersuchungsart überein und somit wäre hier die EBM-Nr. 60 zur Abrechnung angebracht (S..., H...)
(Abschlussbericht, Seite 19, drittletzter Abschnitt).

Vorangehende Ausführungen der so genannten Gutachterin sind – wieder einmal – kompletter Unsinn!

Sie zeigen in aller Deutlichkeit, dass die sogenannte sachverständige Zeugin fachlich völlig überfordert ist und dadurch inhaltlich zu geradezu abstrusen Aussagen gelangt.

Welcher Umstand indes nicht verwundert, ist sie doch von Profession Arzthelferin, soll indes die Arbeit von Ärzten begutachten, die durch mindestens sechs Jahre akademischer Ausbildung und fünf Jahre ärztlicher Weiterbildung qualifiziert sind.

Weiterhin ist auch ihre ´abrechnungstechnische´ Wertung insofern Unsinn, als sie den Ansatz der Ziffer 60 für ´angebracht´ hält. Die Ziffer 60 ist sehr viel höher bewertet als die Ziffer 801; mithin wurde die niedriger bewertete Ziffer abgerechnet; die ´Gutachterin´ konterkariert mit ihren eigenen Ausführungen den von ihr erhobenen Betrugsvorwurf.

Insofern die so genannte Gutachterin ausführt: ´Bei beiden genannten Beispielen stimmt die Diagnose nicht mit der Untersuchungsart überein´ irrt sie wiederum – aus Unkenntnis oder mit Vorsatz.

Bei den angeführten Beispielen handelte es sich nämlich um die Behandlung des Patienten H... S... vom 14.12. ... und vom 09.01. ... sowie um die Abrechnung der diesbezüglich erbrachten Leistungen (jeweils Ziffer 801).

Die Abrechnungsdiagnose für den 14.12. ... lautet: Hypotone Beschwerden.

Will die sachverständige Arzthelferin etwa behaupten, dass hier eine neurologisch orientierende Untersuchung nicht angebracht sei. Zumal der Patient im selben Jahr einen Herzinfarkt erlitten hatte und auch die von ihm eingenommenen Medikamente des öfteren zu Hypotonie und zu anderen Beschwerden mehr führen. Und eben nur die Ziffer 801 abgerechnet wurde, indes auch eine eingehende Untersuchung (Ziffer 60) hätte abgerechnet werden können.

Die Abrechnungsdiagnose für den 09.01. ... lautet: Wirbelsäulensyndrom.

Selbst die bescheidenen medizinischen Kenntnisse der 'Gutachterin' können so gering nicht sein, als dass sie nicht wüsste, dass ein Wirbelsäulensyndrom geradezu eine klassische Diagnose für eine orientierend neurologische Untersuchung (Ziffer 801) darstellt. Hier handelt die so genannte Gutachterin offensichtlich mit Vorsatz und in doloser Absicht.

Jedenfalls ist ihr Gutachten in zahllosen Bereichen und damit in seiner Gesamtheit nicht das Papier wert, auf dem es gedruckt wurde.

Abschlussbericht U... K..., Seite 21., Beanstandungsgründe EBM-Ziffer 17

und

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., Seite 21, Beanstandungsgründe EBM-Ziffer 17:

‘Die Patienten gaben an, dass sich die angestellten Ärzte in der Praxis immer sehr viel Zeit nahmen und alles sehr ausführlich mit ihnen besprochen hatte. Sie sagten aber auch aus, dass Herr Dr. H... sich selber nicht diese Zeit nahm. In einigen Fällen ist die Ziffer zu beanstanden, da keine entsprechende Diagnose bzw. Erkrankung vorlag.’

(Abschlussbericht U ... K ... , Seite 21)

Auch diese Aussage der so genannten Sachverständigen ist nicht nur objektiv falsch, sondern stellt die Aussagen der befragten Zeugen (Band 5: Zeugenvernehmungen Kassenpatienten) so sehr auf den Kopf, dass von einer absichtlichen Manipulation des Gutachtens auszugehen ist.

Deshalb wird auch in diesem Zusammenhang angeregt und ausdrücklich beantragt, gegen die so genannte Sachverständige unter allen strafrechtlich relevant erscheinenden Gesichtspunkten von Amts wegen zu ermitteln.

Entgegen obiger Aussage der „Gutachterin“ trifft nämlich für **keinen einzigen** der in diesem Zusammenhang vernommenen Zeugen wie folgt zu: ‘Die Patienten gaben an, dass sich die angestellten Ärzte in der Praxis immer sehr viel Zeit nahmen und alles sehr ausführlich mit ihnen besprochen hatte. Sie sagten aber auch aus, dass Herr Dr. H... sich selber nicht diese Zeit nahm.’

Im Gegenteil bezeugen die vernommenen Patienten immer wieder, dass Dr. H... sich intensiv und mit sehr viel Zeitaufwand um sie kümmerte. Hier nur drei Beispiele:

1. ‘Ich habe Herrn Dr. H... als sehr kompetent empfunden ... Ich habe ... länger mit Herrn Dr. H... gesprochen, weil im Krankenhaus Diabetes festgestellt wurde ... Das Gespräch könnte schon 30 min gedauert haben ... Es war an diesem Tag ein anderer Arzt da. Mit diesem habe ich ... nicht eine halbe Stunde gesprochen. Vielleicht 10 min, aber nicht

länger (Zeuge Herr T...; Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten).

2. 'Haben Sie längere Gespräche mit Herrn Dr. H. geführt? ...
Ja, ich habe mindestens ein längeres Gespräch ... geführt. Dieses Gespräch dauerte ca. 15-20 Minuten' (Zeuge Herr B..., R...; Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten).

3. 'Er hat sich immer sehr viel Zeit genommen ... ' (Zeugin T... B...; Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten) ...

Abschlussbericht U... K..., Seite 24, Beanstandungsgründe EBM-Ziffern 3661/3707

und

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., Seite 24., Beanstandungsgründe EBM-Ziffern 3661/3707:

Die Beanstandung der so genannten Sachverständigen ist in keiner Weise nachzuvollziehen und so grotesk, dass auch hier jegliches Sachverständnis in Frage gestellt werden muss.

Wenn nämlich die Bestimmung der Blutglucose (in der Praxis und bei Hausbesuchen eine der häufigsten Routineleistungen und so hunderttausendfach tagtäglich praktiziert) nicht im Labor, sondern durch Teststreifen erfolgt, ist der Zuschlag nach Nr. 3707 anzusetzen.

Dies ist Kenntnisstand einer (zur Arzthelferin) Auszubildenden im 1. Lehrjahr.

Eine so genannte Gutachterin, die dies nicht weiß, verdient wahrlich nicht den Status einer Sachverständigen.

Auch in diesem Zusammenhang ist somit festzuhalten: Die so genannte Sachverständige irrt eklatant. Ihre Ausführungen sind wiederum nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt wurden.

Nochmals wird deshalb ausdrücklich angeregt und beantragt, unter allen strafrechtlich erdenklichen Gesichtspunkten von Amts wegen zu ermitteln, ob die Unkenntnis der so genannten Sachverständigen so augenfällig und auffällig ist oder vielmehr doloser Vorsatz im Spiel.

**Abschlussbericht U... K... , VI. Schadensberechnung, S. 24 f.
und**

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., VI. Schadensberechnung, S. 24 f.:

I. Die von der so genannten Gutachterin angeführten Schadenssummen und die Bezifferung des angeblich entstandene Gesamtschadens sind so grotesk, dass einmal mehr das Gutachten der sachverständigen Arzthelferin nicht das Papier wert ist, auf dem es gedruckt wurde.

Auch in diesem Zusammenhang ist somit festzuhalten: Die so genannte Sachverständige irrt eklatant. Zudem drängt sich der Verdacht auf, dass sie nicht (nur) aus Unkenntnis, sondern absichtlich Falschaussagen macht.

Die Beanstandungen der so genannten Gutachterin sind weitestgehend nicht nachvollziehbar und ihre auf falschen Voraussetzungen beruhenden Schlussfolgerungen oft so abenteuerlich, dass jegliches Sachverständnis in Frage gestellt werden muss. Fachlich völlig überfordert kommt die so genannte Sachverständige inhaltlich bisweilen zu geradezu abstrusen Aussagen. Oft ist sie

nicht einmal imstande, die Kriterien ihres 'Gutachtens' zu definieren; dieses wimmelt geradezu von methodischen Fehlern. Von einem Gutachten, zudem einem objektiven, kann somit nicht die Rede sein.

Jedoch nicht nur von medizinischen Fakten hat sie höchst unzulängliche Kenntnisse (was bei ihrer Qualifikation als Arzthelferin nicht verwundert, wiewohl es sie nicht gerade zur Gutachterin prädestiniert), sondern offensichtlich besitzt sie nicht einmal genügend Abrechnungskompetenz und Computerwissen, um elementare Modalitäten der Abrechnung und deren Dokumentation nachvollziehen zu können.

Deshalb verdient sie wahrlich nicht den Status einer Sachverständigen.

Gleichwohl müssten viele Sachverhalte selbst der Arzthelferin K ... besten bekannt und selbst ihre bescheidenen medizinischen Kenntnisse können nicht so gering sein, als dass sie nicht wüsste, dass bestimmte Symptome und Syndrome geradezu klassische Diagnosen für in Ansatz gebrachte, gleichwohl von ihr beanstandete Abrechnungsziffern darstellen.

Mithin muss angenommen werden, dass die so genannte Sachverständige versucht, absichtlich einen Betrugs-Sachverhalt bezüglich Herrn Dr. H... zu konstruieren, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen für einen derartigen Vorwurf nicht vorliegen – weder subjektiv (keine strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Verantwortung des Beschuldigten) noch objektiv (insofern, als der behauptete Schaden überhaupt nicht entstanden ist).

Zudem sind viele Aussagen der so genannten Sachverständigen nicht nur objektiv falsch, sondern stellen die Aussagen der befrag-

ten Zeugen derart auf den Kopf, dass von einer absichtlichen Manipulation des Gutachtens auszugehen ist; an den verschiedensten Stellen hat sie Untersuchungsergebnisse nachweislich manipuliert.

Mit intellektuellen Defiziten (allein) läßt sich die Vielzahl haarsträubender Fehler einerseits und die zielgerichtete, ein bestimmtes Maß intellektueller Fähigkeiten erfordernde Konstruierung angeblicher Straftatbestände andererseits jedenfalls nicht erklären!

Deshalb wird ausdrücklich angeregt und beantragt, unter allen strafrechtlich erdenklichen Gesichtspunkten von Amts wegen zu ermitteln, ob tatsächlich die Unkenntnis der so genannten Sachverständigen so eklatant und auffällig ist oder ob sie (zudem) in doloser Absicht handelt.

II. Mit aller Entschiedenheit wird bestritten, dass im Auftrag oder mit Wissen oder mit Duldung des Beschuldigten oder durch diesen selbst auch nur ein einziger Patient abgerechnet wurde, der nicht der abgerechneten Leistung entsprechend behandelt worden war.

Es geht nicht an, dass der Beschuldigte dafür, dass er auf ihm zustehende Einnahmen verzichtete, auch noch inkriminiert wird:

‘Aus soziale Verantwortung (der Beschuldigte hält nach wie vor 10 € Praxisgebühr für die Ausstellung eines Rezeptes oder die Übermittlung eines Befundes für skandalös und sozialpolitisch nicht vertretbar) hat Dr. H... in vielen Fällen pro Patient auf 10 € Einnahmen verzichtet (der Einzug der Praxisgebühr wird von der KV grundsätzlich unterstellt, auch wenn er nicht erfolgt ist, und dem Vertragsarzt automatisch von seinem Salär abgezogen).’

So einfach sind die Zusammenhänge. Was die so genannte Sachverständige jedoch nicht daran hindert, felsenfest von kriminellen Machenschaften überzeugt zu sein. Wie sie in ihrem so genannten Gutachten von so vielem überzeugt ist, was indes nicht zutrifft.

Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten, B..., D...:

Herr B... ist Privat-, nicht Kassenpatient. Offensichtlich ist die so genannte Sachverständige nicht einmal zu dieser Unterscheidung fähig.

Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten, B..., R..., Seite 2 der Vernehmung:

‘Ich wurde auch zeitweise von anderen Ärzten in der Praxis behandelt. Das waren meistens AiPler ...’

Herr Dr. H ... hat nachweislich keinen einzigen AiPler im Untersuchungszeitraum beschäftigt. So viel zur Aussagekraft von Zeugenaussagen.

Im übrigen wurden die Untersuchungen, die handschriftlich Herrn Dr. H... zuzuordnen sind, absolut korrekt abgerechnet (s. Band 6-9, Fallakte Kassenpatienten) ...

Band 5, Zeugenvernehmung Kassenpatienten, K..., S..., Seite 2 der Vernehmung:

‘Von Herrn Dr. H... selbst bin ich vielleicht ein- oder zweimal behandelt worden.’

Laut Schadensbericht Kassen (Band 7, Fallakte Kassenpatienten, K..., S...) entstand angeblich am 22.11. ... ein Schaden durch die Abrechnung der Ziffern 1-3450-3452-8066 in Höhe von 14,76 €.

Diese Ziffern wurden ausweislich Computereintrag und Computerausdruck (s. Fallakte S... K...) aber niemals abgerechnet; es handelt sich offensichtlich um eine Fälschung der so genannten Sachverständigen, eine plumpe zudem!

Abgerechnet wurden vielmehr die BG-Ziffern (Leistungseintrag L9 für BG) 6-143-375-200x2, da es sich um einen Arbeitsunfall handelte.

Offensichtlich hat die so genannte Sachverständige einen zusätzlichen Leistungseintrag gefälscht, um zu suggerieren, dass neben der BG-Abrechnung auch eine Kassenleistung abgerechnet wurde, was indes nicht zutrifft.

Laut Schadensbericht Kassen (Band 7, Fallakte Kassenpatienten, K..., S...) **wurden am 03.05. ... angeblich die Ziffern 3452-3450-2-8066 abgerechnet.**

Diese Ziffern wurden ausweislich Computereintrag und Computerausdruck (s. Fallakte S... K...) aber niemals abgerechnet; es handelt sich auch hier offensichtlich um eine Fälschung der so genannten Sachverständigen, eine plumpe wiederum!

Die so genannte Sachverständige hat offensichtlich Unterlagen manipuliert. Es wird deshalb ausdrücklich beantragt, gegen sie von Amts wegen unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten zu ermitteln!

... Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe zu GOÄ-Nr.15 (S. 36):

‘Beanstandungsgründe:

Die GOÄ-Nr. 15 wurde als nicht erbracht beanstandet, da der Leistungsumfang der Ziffer nicht durchgeführt wurde. Zur Erfüllung der Leistungslegende reicht es nicht aus, dem Patienten regelmäßig Krankengymnastik oder Massage zu verordnen. Auch das Ausstellen einer Bescheinigung zur Beantragung einer Kur erfüllt nicht den Gesetzestext. (Frau A... H..., G..., L..., Z..., M...).’

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe zu GOÄ-Nr.15 (S. 36):

Bei der Patientin H..., A... wurde die Ziffer 15 im Zusammenhang mit der Diagnose ‘Mamma-Carcinom’ abgerechnet; in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang wurden zudem ein Knochenszintigramm, diverse Ultraschalluntersuchungen sowie die Bestimmung einschlägiger Tumormarker veranlasst resp. durchgeführt (s. Fallakte der Patientin).

Eine klassischere Abrechnungsvoraussetzung für die GOÄ-Nr.15 gibt es kaum.

Dies ist selbst der so genannten Gutachterin mit den eingeschränkten medizinischen Kenntnissen einer Arzthelferin bekannt! Von einem Gutachten, zudem einem objektiven, kann somit wiederum nicht die Rede sein.

Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe zu GOÄ-Nr.806 (S. 44):

‘Die Ziffer wurde als nicht erbracht beanstandet, wenn:

- sie im Rahmen eines Gesprächs über den Ehepartner abgerechnet wurde. Hier wurde keine psychiatrische Behandlung beim Patienten selber durchgeführt (A..., R...)
- an dem Tag zum Beispiel nur eine AU-Verlängerung ausgestellt wurde ... (B..., E...)
- wenn überhaupt fand bei den Patienten nur ein Gespräch im Sinne der Leistungslegende nach der Nr. 804 statt (C..., E...).“

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe zu GOÄ-Nr.806 (S. 44):

1. Die GÖÄ-Ziffer 806 ist in der Gebührenordnung für Ärzte als ‘psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation ...’ definiert.

Die Ziffer 806 wurde bei dem Patienten A..., R... nachweislich **Band 12 der Ermittlungsakten, Fallakte 1 Privatpatienten** am 10.11. ... abgerechnet.

Es finden sich folgende Karteikarteneinträge

a) bei dem Patienten selbst:

Anmerkung: Es folgt eine handschriftliche Karteikarten-Dokumentation.

b) bei der Ehefrau des Patienten (**Auszug** aus der Dokumentation):

Anmerkung: Es folgt eine weitere handschriftliche Karteikarten-Dokumentation.

Aus dieser Dokumentation ergibt sich, dass Herrn A ... eröffnet werden musste, dass seine Frau an einem absolut infausten Bronchial-Ca erkrankt war, an dem sie dann auch bald verstarb.

Ergo wurde mit dem Patienten nicht ein Gespräch geführt, 'in dem es auch um dessen Ehefrau ging'. Vielmehr war Herr A... aufgrund der Eröffnung dieser (seine Frau betreffenden) Diagnose zutiefst und bis in sein Innerstes erschüttert. Es fand deshalb ein eingehendes therapeutisches Gespräch mit ihm statt, wahrlich in einer – zudem akuten – Krisensituation.

So fachlich inkompetent und ignorant kann selbst die so genannte Sachverständige nicht sein, als dass sie diesen Zusammenhang nicht erkennen würde! Deshalb liegt auch hier der Verdacht nahe, dass wiederum ein falscher Sachverhalt konstruiert werden sollte.

2. *Abgesehen davon, dass es immer wieder ein- und dieselben Patienten sind, auf welche die so genannte Sachverständige sich – zu Unrecht! – beziehen zu können glaubt, und abgesehen davon, dass sie anhand dieser zu Unrecht bezogenen Patienten dann ihre bisweilen geradezu grotesk anmutenden 'Schadensberechnungen' für die Gesamtheit der Patienten durchführt,* ist auf den Patienten B..., E... bezogen wie folgt festzuhalten:

Wie bereits zuvor angeführt, wurde der Patient, Lehrer von Beruf, sexueller Übergriffe auf Schutzbefohlene (minderjährige Schülerinnen) bezichtigt.

Ob diese Vorwürfe zu Recht erhoben wurden oder nicht und ob ggf. zwischenzeitlich eine Verurteilung des Herrn B... erfolgt ist, vermag Herr Dr. H... nicht zu beurteilen.

Sehr wohl erinnert letzterer sich aber daran, dass der psychische Gesundheitszustand des Patienten B... so desolat war, dass dieser mit allem

Nachdruck eine Frühberentung anstrebte. Wie auch aus der Karteikaten-dokumentation (**Band 12 der Ermittlungsakten, Fallakte 1 Privatpatienten**) ersichtlich, fand eine Vielzahl langer, intensiver und psychiatrisch/psychotherapeutisch orientierter Gespräche/Behandlungen statt. Insofern und insoweit der Patient sich daran nicht erinnern kann oder vorgibt, sich nicht erinnern zu können, funktionieren seine Verdrängungsmechanismen offensichtlich.

Karteikartendokumentation (**Auszug**) bezüglich der Ziffer 804 und 806:

Anmerkung: Es folgen drei ausführliche handschriftliche Karteikarten-Dokumentationen.

Aus dieser Dokumentation ist u.a. zu erkennen:

Psychophysischer Ausnahmezustand des Patienten (wegen zu erwartenden Gerichtsurteils und völlig unklarer beruflicher Zukunft – Entfernung aus dem Dienst und Verlust des Beamtenstatus´ befürchtet)

Psychophysischer Erschöpfungszustand des Patienten (Angst wegen Gerichtsurteil, ungünstige Begutachtung in Sachen sexueller Übergriffe)

Es wurden wiederholt und über einen längeren Zeitraum AUs resp. AU-Verlängerung ausgestellt.

Laut so genannter Gutachterin soll die Ziffer 806 nicht erbracht worden sein, wenn zum Beispiel ´nur´ eine AU- Bescheinigung ausgestellt wurde.

Es wurde aber niemals ´nur´ eine AU-Bescheinigung ausgestellt, vielmehr wurde der Patient wie zuvor dokumentiert untersucht und behandelt.

Folglich ist die so genannte sachverständige Zeugin entweder nicht des Lesens mächtig, ansonsten Sie hätte erkennen müssen, dass intensive Gespräche mit dem Patienten stattgefunden haben und nicht ´nur´ AU-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Für diesen Fall ist sie indes schwerlich als Gutachterin geeignet.

Oder aber sie hat – wider besseres Wissen – den Sachverhalt falsch dargestellt, um Herrn Dr. H... zu inkriminieren. Dann ist sie genau so wenig als Gutachterin geeignet, von der Strafbarkeit eines solchen Vorgehens und Verhaltens ganz abgesehen.

3. Woher will die so genannte Sachverständige wissen, dass bei der Patientin C..., E... ´nur ein Gespräch im Sinne der Leistungslegende nach der Nr. 804´ stattfand.

Aufgrund ihrer Hybris? Oder war sie bei den Gesprächen/Behandlungen zugegen?

Frau C... jedenfalls war wegen schwerster Angststörungen in Behandlung; aufgrund dieser Erkrankung war sie bisweilen und manchmal auch längerfristig nicht einmal in der Lage, ihr Haus zu verlassen, geschweige denn, die üblichen Aufgaben des Alltags zu erfüllen.

Durch lange, langdauernde und intensivste psychotherapeutische Behandlung vermochte Dr. H..., die Patientin in ein (fast) normales Privat- und Berufsleben zurückzuführen.

Hierfür wird angeboten zum

Beweis: zeugenschaftliche Einvernahme Frau E... C...

Angesichts dieses Sachverhalts sind die Ausführungen der so genannten sachverständigen Zeugin und Arzthelferin genau so dumm wie böseartig ...

**Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe bezüglich Zuschlägen zu Beratungen und Untersuchungen nach den Nummern 1, 3, 5, 6, 7 oder 8 (S. 47 f.)
und**

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe bezüglich Zuschlägen zu Beratungen und Untersuchungen nach den Nummern 1, 3, 5, 6, 7 oder 8 (S. 47 f.):

1. 'Die Zuschläge A, B, C, D wurde beanstandet:

- wenn der Patient nicht im Notdienst behandelt wurde. So stand z. B. in der Karte, dass der Patient angerufen hatte, weil er nicht kommen wollte

(H..., A...)'

Der zugehörige Karteikarteneintrag lautet wie folgt:

Anm. Es folgt handschriftlicher Karteikarteneintrag.

Der entsprechende Eintrag im Praxiscomputer lautet:

22.03. ... L1

R Nr. 2263 – 22.03. ... vom 22.05. .../PVS

Hieraus ist ersichtlich:

Die Ziffer D wurde entgegen der Behauptung der so genannten Sachverständigen **nicht** abgerechnet. Der angebliche Rechnungsschaden wurde von ihr gleichwohl ... 'dokumentiert' (Band 14 der Akten) ...

Ausweislich Eintrag Praxiscomputer hat die sogenannte Sachverständige offensichtlich vorangehenden 'Schadensnachweis' manipuliert!

Deshalb wird zum wiederholten Male ausdrücklich beantragt, gegen die sogenannte Sachverständige Käufer von Amts wegen unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten zu ermitteln ...

3. 'Der Zuschlag D wurde um die Hälfte gekürzt, da der Patient am Samstag oder Sonntag in die Praxis zur weiteren Behandlung einbestellt wurde.'

[E. A.: Die Bezugnahme erfolgt auf den Patienten A..., R...]

Nachweislich sämtlicher zur Verfügung gestellter Unterlagen der so genannten Sachverständigen wurde bezüglich des Patienten A..., R... **der Zuschlag D überhaupt nicht abgerechnet** (Band 12 der Akten); deshalb kann er auch nicht gekürzt werden.

Vielmehr wurde einmal, und zwar **auch nicht am Samstag oder Sonntag**, sondern am Dienstag, den 02.12. ..., der Zuschlag A abgerechnet.

Auch hier manipuliert die so genannte Sachverständige wieder die Untersuchungsergebnisse ...

Erwiderung zum Abschlussbericht U... K..., VII. Auswertung der Privatpatienten, Beanstandungsgründe zu GOÄ-Nr.4 (S. 49 f.):

Frau A..., A... litt an einem absolut infausten Bronchial-CA, an dem sie auch bald verstarb. Insbesondere aufgrund von Hirnmetastasen war sie selbst nicht mehr imstande, adäquate Auskünfte zu erteilen, war vielmehr verwirrt und auf entsprechende Betreuung angewiesen.

Aus diesem Grunde war die 'Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken' – so die amtliche Gebührenordnungs-Beschreibung für die Abrechnung der GOÄ-Ziff.4 – absolut notwendig.

Es handelte sich mithin nicht um einen Kaffeepausch, wie die so genannte Sachverständige wieder einmal in manipulativer Absicht unterstellen möchte.

Denn so fachlich inkompetent und ignorant kann selbst die so genannte Sachverständige nicht sein, als dass sie diesen Zusammenhang nicht erkennen würde! Somit liegt auch hier wieder der Verdacht nahe, dass bewusst ein falscher Sachverhalt konstruiert wurde, um Herrn Dr. H... zu inkriminieren.

Deshalb wird zum wiederholten Male ausdrücklich beantragt, gegen die sogenannte Sachverständige K... von Amts wegen unter allen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten zu ermitteln ...

Band 6ff. der Akten, Kassenpatienten, Schadensbericht

und

Erwiderung zu Band 6ff. der Akten, Kassenpatienten, Schadensbericht:

1. Über die eklatanten Gutachtenmängel, -fehler und Falschbegutachtungen der so genannten Sachverständigen hinaus – wie diese zuvor ausführlich, insbesondere auch in der Erwiderung zu ihrem Abschlussbericht, angeführt wurden – soll bezüglich des angeblich entstandenen Schadens noch auf folgende Abwegigkeit ihrer so genannten Begutachtung hingewiesen werden, wobei nicht klar zu Tage tritt, ***ob es sich ´nur´ um Unfähigkeit handelt oder um die wissentliche und absichtliche Manipulation des tatsächlichen Sachverhalts.***

Jedenfalls ist auch in diesem Zusammenhang ersichtlich, dass das ´Sachverständigen´- Gutachten nicht das Papier wert ist, auf dem es gedruckt wurde, und es wird wiederum angeregt und ausdrücklich beantragt, unter allen strafrechtlich erdenklichen Gesichtspunkten von Amts wegen gegen die ´sachverständige Zeugin K...´ zu ermitteln.

Denn in mehreren hundert (!) Fällen (allein in 32 Fällen für die Kassenpatienten-Anfangsbuchstaben A und B) wird von der so genannten Gutachterin wieder einmal zu Unrecht und objektiv widerlegbar ein finanzieller Schaden behauptet, der durch angebliche Falschabrechnung entstanden sein soll.

Wurde nämlich nach – unzutreffender – Meinung der so genannten Sachverständigen die Ziffer 3 unberechtigt abgerechnet, so unterstellte sie regelmäßig in ihrer Schadensberechnung die Abrechnung der Ziffern 3450 (Laborgrundgebühr), 3452 (Wirtschaftlichkeitspauschale Laborleistungen) sowie 8066 (Hausärztliche Grundvergütung) als zusätzlich entstandenen Schaden.

Dabei wurde offensichtlich willkürlich bei derselben Patientin (A..., A...) entweder die zusätzliche Abrechnung der Ziffern 3450, 3452 **und** 8066

unterstellt oder (so am 1.10. ...) 'nur' die zusätzliche Abrechnung der Ziffern 3450 und 3452 (und nicht auch die der Ziffer 8066).

Die Ziffer 3 kann indes nur alleine abgerechnet werden; sie wurde auch ausnahmslos alleine abgerechnet. In keinem einzigen Fall (ausweislich Praxiscomputer und KV-Abrechnung) wurden die Ziffern 3450, 3452 und/oder 8066 zusammen mit der Ziffer 3 abgerechnet bzw. von der KV selbst in Ansatz gebracht!

Es handelt sich also wiederum um einen der vielen Versuche der so genannten Gutachterin, ihr so genanntes Gutachten zu manipulieren, auf dass der vermeintlich entstandene Schaden möglichst hoch erscheinen soll.

2. Ein weiteres Beispiel für die offensichtlichen Manipulationen der so genannten Sachverständigen ergibt sich aus dem Schadensbericht Kassen für den Patienten B..., M... (Band 6 der Akten, Fallakte 1 Kassenpatienten).

Der Patient war ausweislich Eintrag Praxiscomputer lediglich am 10.04. ... sowie am 14.04. ... und am 06.01. ... in Behandlung; nur diese Behandlungen wurden liquidiert.

B..., M... Pat. Nr.7516

10.04. ... M Paracetamol AZU, Saft 100.0
 D Tonsillitis
 D grippaler Infekt
 L 1-5-10-60
 K Abrechnungsschein für ärztliche Behandlung (2)
 14.04. ... * rez. Infekte
 D grippaler Infekt
 L 2-8033

06.01. ... L 3
N Befundanforderung

Nichtsdestotrotz führt die so genannte Sachverständige für den 06.07. ... und für den 06.10. ... eine Schadensberechnung durch, obwohl für das jeweilige Datum und für das jeweilige Quartal überhaupt keine Leistungen abgerechnet worden waren – die entsprechenden Schadensberichte der so genannten Sachverständigen sind schlicht und einfach gefälscht!

Deshalb wird wiederum angeregt und ausdrücklich beantragt, unter allen strafrechtlich erdenklichen Gesichtspunkten von Amts wegen gegen die so genannte Sachverständige zu ermitteln.

3. Die Reihe der eklatanten Gutachtenmängel, Gutachtenfehler und Falschbegutachtungen der so genannten Sachverständigen lasse sich fast ad Infinitum fortführen. Da es sich bei den vorliegenden Ausführungen jedoch lediglich um eine erste Stellungnahme handelt, bleiben diesbezügliche Dar- und Offenlegungen ausdrücklich späteren Erwiderungen vorbehalten.

Vorangehende Ausführungen und Beweise resp. Beweisangebote belegen, dass Herr Dr. H..., geb. am 02.06. ... in W..., wohnhaft S...blick 16, 82... B.../A...see kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorzuwerfen ist.

Deshalb wird beantragt, dass Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft S ... 33 JS ... gegen ihn einzustellen.

Das Verfahren gegen mich wurde in der Tat eingestellt. Nach fast zehn Jahren. Nachdem man mich durch Sonne, Mond und Sterne gejagt hatte. Nachdem Gutachten und Gutachten über Gutachten erstellt worden waren, nachdem man das Hauptverfahren jahrelang nicht und dann doch eröffnet hatte, nachdem Verhandlungstermine anberaumt und wieder abgesetzt worden waren.

Nachdem meine Frau zwischenzeitlich schwer an Krebs erkrankt war (warum wohl; und warum wohl versucht man, die Psychogenese von Krebserkrankungen zu leugnen; vielleicht deshalb, damit keiner erkenne, dass wir an unserem psychischen [und sozialen] Elend zugrunde gehen?). Nachdem man sie, meine Frau, meiner Behandlung entzogen und auf bestialische Art ermordet hatte (s. „Dein Tod war nicht umsonst“ oder auch www.mut-und-hoffnung.de).

Aber dies ist ein anderes Kapitel. Dazu später mehr.

Fazit:

Offensichtlich wurde das Gutachten durch die Sachverständige manipuliert; es ist mehr als dummlich und voll von offensichtlichen Widersprüchen. Bei manchen Falschaussagen der „gutachterlichen“ Stellungnahme mag es sich um ein „Versehen“ handeln; bei anderen ist der Vorsatz der Fälschung unverkennbar.

Welches Interesse indes hätte die „Gutachterin“ selbst an derartigen Manipulationen (außer der, dass sie, als ehemalige Arzthelferin, möglicherweise auf Ärzte nicht gut zu sprechen ist)?

Wohl keins.

Ist vorstellbar, dass solche Manipulationen im Geiste „interessierter Kreise“ vorgenommen wurden (d.h. im Sinn von Polizei und Staatsanwaltschaft, von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer, letztlich in dem „der Kartelle“, die wollen, dass nach ihren Regeln gespielt wird und kein „dahergelaufener“ Arzt ihnen in die Suppe spuckt)?

Durchaus. (S. hierzu: Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen, Bände 1-3.)

Lässt sich eine (direkte) Zusammenarbeit beweisen?
Wohl kaum.

Erscheint eine solche dem gesunden Menschenverstand möglich, gar wahrscheinlich?

Sehr wohl.

Letztendlich konnte man mir keine einzige Fehl- oder Falschabrechnung nachweisen! Bei Hunderttausenden, wenn nicht Millionen von Abrechnungsziffern, die überprüft wurden. Der Berg hatte gekreist und nicht einmal eine Maus geboren.

Dies war indes auch nicht erforderlich. Ihr Ziel hatten die, welche mit meiner (immerhin in einem gesamten, wenn auch sehr kleinen Bundesland) praktizierten Gesundheitspolitik und Versorgungspraxis nicht einverstanden waren, dennoch erreicht: Mein kleines „Imperium“ war zerschlagen, meines Vermögens und – vermeintlich – einer Perspektive für die Zukunft hatte man mich beraubt, meine Frau war infolge des unerträglichen psychischen Drucks krank geworden; zwar war ich weiterhin völlig unbescholten, indes: *Audacter calumniare, semper aliquid haeret* – ist die Verleumdung noch so kühn (wenn man mit genügend Dreck wirft), so bleibt doch immer etwas hängen. Dies wusste bekanntlich schon Francis Bacon („*De dignitate et augmentis scientiarum*“). Und vor ihm Plutarch.

Keiner der alten „Freunde“ war übrig geblieben, alle hatten sich – aus Angst, Dummheit oder sonstigen nicht gerade hehren Motiven – distanziert. Aus dem Staub gemacht. Verdünnt.

Obwohl es jeden jederzeit gleichermaßen treffen kann; wenn er nicht im Mainstream kriecht und rückgratlos das tut, was seine „Oberen“ von ihm verlangen: Selbstverständlich ist das Phänomen, Aufmüpfige, Abweichler, Renegaten zu disziplinieren und, sollten einschlägige Warnungen nicht beachtet werden, notfalls zu eliminieren, nicht auf die Medizin beschränkt, sondern in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen präsent.

Und wäre ich – nolens volens – nicht aus dem „offiziellen“ Medizinbetrieb ausgestiegen, hätte ich wie so viele Kollegen meiner täglichen Arbeit nachgehen müssen – natürlich gibt es, in der Tat und wie überall sonst, auch Betrüger, aber um die geht es hier nicht –, wäre ich also mit den Alltagsangelegenheiten beschäftigt gewesen, so wäre es mir unmöglich gelungen, das groß angelegte Betrugsmanöver – wohlgermerkt derer, die vorgeben, die Betrügereien anderer nachzuweisen – zu erkennen und aufzudecken. In unzähligen Arbeitsstunden. An vielen Tagen. In ungezählten Nächten.

Ich bin fürbass erstaunt über die Naivität derer, die – immer noch – an sogenannte Gutachten und an Ermittlungsbehörden glauben, daran, dass Polizei und Staatsanwaltschaft gleichermaßen be- wie entlastende Fakten sammeln, auswerten und daraus ihre Schlüsse ziehen: Es geht – einzig und allein – darum, Ermittlungs- (und Verurteilungs-) Erfolge vorzuweisen, auch wenn die Wahrheit dabei auf der Strecke bleibt; von Gerechtigkeit erst gar nicht zu reden, die gibt's bekanntlich nur im Himmel.

Hätte ich mich der Übermacht meiner Feinde – vom kleinen Polizisten, der sich freut, es einem dieser reichen Ärzte zu besorgen, bis zu den Strippenziehern bei Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern,

Krankenkassen und Medizinisch-Industriellem Komplex (will meinen: bei den Korporatokraten, den Kartellen, welche die generelle Marschroute bestimmen; Seehofer: „Diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt, und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden“) –, hätte ich mich dieser schieren Übermacht nicht erwehren können, wäre ich für einige Jahre in den Bau gewandert.

Wohlgermerkt: Ein KV-Vorsitzender verdiente damals etwa 40.000 DM (resp. 20.000 Euro) monatlich; ein sog. Entlastungsassistent, der seine Praxis weiterführte, wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung bezahlt; dadurch hatte er, der KV-Boss, nochmals ca. 40.000 Mark monatliche Einnahmen aus seiner weiterlaufenden Praxis – es gab mithin viele, sehr viele, die allzu gerne bereit waren, für plus minus 1 Million pro Jahr mit dem Medizinisch-Industriellen Komplex ins Bett zu gehen!

Die Wahrheit jedenfalls ist völlig unmaßgeblich; entscheidend vielmehr ist, was diejenigen, welche die Macht haben, die – vermeintliche – Wirklichkeit zu gestalten, aus eben dieser Wahrheit machen; denn das, was wir für die Wirklichkeit halten, entsteht im Auge des Betrachters, in seinem Kopf und in seinem Herz. Und über diese, Kopf wie Herz, müssen wir, wir selbst und bei uns selbst, wieder die Hoheit gewinnen. Aller Indoktrination zum Trotz.

Und weil der „Tiefenstaat“ (also diejenigen, welche tatsächlich Macht haben und dem staatlichen Machtapparat die Richtung vorgeben), weil also die, welche hinter den Kulissen des Scheins das Sagen haben, ein derartiges Aufbegehren nicht dulden, versuchte man, mich zu psychiatrisieren: Zur Begutachtung meines „Gesundheitszustands“ hatte man eine psychiatrische Untersuchung anberaumt; ein wohlmeinender Kollege steckte mir das Vorhaben, mich für unzurechnungsfähig zu erklären, und ich entkam der Falle.

Im Gegensatz zu so vielen, die arglos glauben, die Psychiatrie diene dazu, ihnen zu helfen (s. beispielsweise: Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen, Teil 1).

Gleichwohl: Es handelte sich nur um einen ersten Versuch, mich für ver-rückt zu erklären. Weitere, viel infamere Bemühungen sollten folgen. Dazu später mehr.

RECHTSBEUGUNG INCLUSIVE

In einem Parallelverfahren (Anklage der Staatsanwaltschaft S... [Aktenzeichen: 33 Js ...] vom 14.01. ...) zu dem zuvor in Bezug genommenen führte ich wie folgt aus:

Insofern und insoweit die Frau Staatsanwältin Herrn Dr. H... nun vorwirft, die Bilanz ... verspätet zum 25.10. ... (statt zum 30.06. ... [desselben Jahres!]) vorgelegt zu haben, stellt sich zunächst auch hier wieder die Frage, ob sie nicht nur das Recht unrichtig anwendet, sondern es sogar beugt.

1. Der (in der Literatur herrschenden) sog. objektiven Theorie zufolge erfüllt ein Amtsträger den Tatbestand der Rechtsbeugung, wenn er das Recht objektiv falsch anwendet und es sich um einen eindeutigen Rechtsverstoß handelt.

2. Eine objektiv falsche Rechtsanwendung der Frau Staatsanwältin liegt nach diesseitiger Auffassung deshalb vor, weil sie den gleichen Tatbestand für zwei verschiedene Personen (den Angeschuldigten Dr. H... und den sogenannten „Zeugen“ Dr. N...) unterschiedlich anwendet: Währenddessen sie Herrn Dr. H... vorwirft, „es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ... unterlassen zu haben, die Bilanz des Vermögens der juristischen Person in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen“, findet dieser Vorwurf hinsichtlich Herrn Dr. N... nicht einmal Erwähnung, obwohl dieser als Gesellschafter und Geschäftsführer der H... und H... GmbH die gleiche Verantwortung wie Herr Dr. H... trug und in sämtliche geschäftliche Aktivitäten gleichermaßen eingebunden war wie letzterer.

3. Auch hier gilt wie bereits früher angeführt: Somit ist auch das zweite Tatbestandsmerkmal der sog. objektiven Theorie, nämlich das Kriterium eines eindeutigen Rechtsverstoßes, erfüllt, und zwar insofern, als die Frau Staatsanwältin das Recht nicht gleich, sondern auf unterschiedliche Personen (Dr. H... und Dr. N...) verschieden anwendet ...

Eine – im strafrechtlichen Sinne relevante – verspätete Bilanzvorlage erfolgte [jedenfalls] nicht.

Rein hypothetisch: Sofern Herrn Dr. H... diesbezüglich ein Verschuldensvorwurf zu machen wäre, müsste dieser gleichermaßen gegen Herrn Dr. N... erhoben werden.

Insofern und insoweit die Frau Staatsanwältin – zu Unrecht! – einen diesbezüglichen Vorwurf gegen Herrn Dr. H..., in voller Absicht indes nicht gegen Herrn Dr. N... erhebt, muss sie sich wiederum den Vorwurf der Rechtsbeugung gefallen lassen.

Immer wieder wurde Dr. N... als Zeuge angeführt, währenddessen ich selbst von der ermittelnden und Anklage erhebenden Staatsanwältin D... beschuldigt wurde – obwohl wir absolut identische Rechte und Pflichten hatten und gleichermaßen in die Firmen eingebunden waren.

Denn N ... war systemkonform; ich indes wollte verändern, was ich im medizinischen Versorgungssystem als falsch, ungerecht, sinnlos, oft gar als menschenverachtend erkannt hatte. Hier also schieden sich die Geister. Und der eine wurde zur Stütze des Systems, der andere zur Unperson erklärt.

Obiter Dictum: Auch zur Staatsanwältin schien Dr. N... einen regen Kontakt zu pflegen; so jedenfalls ein von meiner Frau beauftragter Privatdetektiv. Honi soit qui mal y pense.

Jedenfalls blieb meine Anzeige gegen die Staatsanwältin D... (wie fast ausnahmslos alle, die wegen Rechtsbeugung erstattet werden – wie

sollte eine Krähe einer anderen ein Auge aushacken) ohne Folgen. Der Leitende Oberstaatsanwalt kam gleichwohl nicht umhin, wie folgt auszuführen und zuzugestehen:

„**Generalstaatsanwaltschaft**

- GStA Js 955 ... -

S..., den 21.10. ...

Z...str. 8

Durchwahl: ...

Herrn Dr. R... A... H...

S...blick 16

82... B.../A...see

Ihre Strafanzeige gegen Frau Staatsanwältin D... wegen Rechtsbeugung u.a. aus Anlass der Strafsache ... der Staatsanwaltschaft S...

Sehr geehrter Herr Dr. H...,

auf Ihre Strafanzeige, die der Leitende Oberstaatsanwalt zuständigkeitshalber der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt hat, habe ich das Verfahren nach Beiziehung der Akten der Ausgangssache und Anhörung der Staatsanwältin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

1. Mit der Strafanzeige werfen Sie der Dezernentin vor, im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte, die gegen Sie den ... Verdacht der ... begründen, bezüglich des ... (Mit-)Gesellschafters und (Mit-)Geschäftsführers Dr. N... unterschiedlich behandelt zu haben.

a) Zwar erscheint nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, warum Herr Dr. N... nicht als Beschuldigter angesehen wurde; denn nach Lage der Akten war der (Anfangs-)Verdacht der ... nicht von der Hand zu weisen.

b) Insoweit hat sich die Staatsanwältin ... eingelassen, dass die ... unterbliebene Aufnahme von Ermittlungen **auf einem reinen Versehen beruht**. [Anm.: Fettdruck durch den Autor vorliegenden Buches; was für wundersame Versehen es doch gibt!]. Dazu kann aus ihrer Sicht neben der Komplexität des umfangreichen Verfahrens namentlich auch beigetragen haben, dass Ihre Person im Fokus ... gestanden hatte [Anm.: Hört, hört!] und dass möglicherweise deswegen zunächst übersehen worden war, dass auch Herrn Dr. N... ebenfalls strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen konnte.

2. In rechtlicher Hinsicht ... ist allerdings **nicht etwa jeder**, selbst (bloß) **unvertretbare Rechtsverstoß** [Anm.: Fettdruck durch den Autor vorliegenden Buches] als 'Beugung' des Rechts anzusehen; danach enthält dieses Tatbestandsmerkmal vielmehr ein normatives Element und soll, was bereits im Rahmen des objektiven Tatbestands zu berücksichtigen ist (BGHSt 40, 272, 283), nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise dergestalt von Recht und Gesetz entfernt, dass er sein Handeln als Organ des Staates an seinen eigenen Maßstäben statt an Recht und Gesetz ausrichtet (BGHSt 38, 381, 383), so dass sich seine Entscheidung offensichtlich als Willkürakt darstellt (BHSt 40, 272, 283) ...

Es ist in tatsächlicher Hinsicht aber nichts dafür erkennbar, dass andere Umstände denn die der Dezernentin nicht bewusst gewordene Verkennung der Sach- und Rechtslage [Anm.: Dann ist sie als Staatsanwältin fehl am Platz!] oder dass gar sachfremde Motive [Anm.: laut Aussage meiner verstorbenen Frau hat der von ihr beauftragte Detektiv anderes berichtet – ein Schelm, der Böses dabei denkt] die frühere Handhabung beeinflusst haben könnten ...

Hochachtungsvoll

(M...)

Leitender Oberstaatsanwalt“

Ergo: Lieber Gott, mach mich dumm, dass ich in den Himmel kumm. Oder, in vorliegendem Zusammenhang wohl treffender: Lieber Gott, mach mich dumm, dass ich nicht nach Dachau kumm.

Bloße Fahrlässigkeit (der Staatsanwalt muss für solche ja nicht in den Knast) oder gar grobe Fahrlässigkeit reichen für den Tatbestand der Rechtsbeugung mithin nicht aus (legen Sie diesen Maßstab einmal gegenüber den Ermittlungsbehörden an den Tag, nachdem Sie grob fahrlässig einen schweren, gar tödlichen Verkehrsunfall verursacht haben!). Vielmehr müssen Staatsanwälte und Richter absichtlich, mit unbedingtem Vorsatz geltendes Recht brechen, damit man sie wegen Rechtsbeugung – theoretisch – belangen kann.

Wer aber vermag zu entscheiden, was Absicht ist (die sich indes nicht nachweisen lässt, wer kann schon in den Kopf des anderen schauen) und was „nur“ gröbste Schlamperei?!

Insofern können die Diener des Staates (oder derer, deren Interessen sie bedienen) nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie silberne Löffel klauen. Und dies nicht etwa ein Versehen, sondern Vorsatz ist. Den sie dann auch unumwunden eingestehen. Und es sich zudem um einen „elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege“ handelt. Was zu entscheiden wiederum anderen Dienern des Staates obliegt. Weshalb eher ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als dass die Mechanismen der Justiz, sich selbst zu schützen, versagen:

„Wo die Justiz-Collegia nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit Sr.K.M. zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer, wie eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger, wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren eine doppelte Bestrafung“, so (bekanntlich) Friedrich II von Preußen.

Außer dem Verfahren gegen die Staatsanwältin D... wurde auch das Verfahren gegen meinen vormaligen Assistenten T... H... eingestellt (da er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei); ein Verfahren gegen die sachverständige Falsch-Gutachterin U... K... wurde erst gar nicht eröffnet – auf der „richtigen“ Seite kann man jede Schandtät, jedes Verbrechen begehen, ohne befürchten zu müssen, dafür (straf-)rechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

TATVORWÜRFE – NICHTS ALS HEISSE LUFT

„B... & Z...

Rechtsanwälte

R. B...

Prof. Dr. U. Z...*

M. S...**

M. P...

J. R...

* Dipl.-Psychologe, Fachanwalt für Strafrecht

** Fachanwalt für Familienrecht

S... str. 3 • 80... M...

Telefon (089) 55... Telefax (089) 551...

IDNr. DE- ...

Amtsgericht S...

Strafgericht

F.-J.-R...-Straße 13

66... S...

DR. H..., R. A.

wegen Verdachts der Untreue u.a.

Aktenzeichen: 24 Ls 33 Js ...

In vorbezeichneter Angelegenheit stelle ich den

Antrag.

die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Begründung:

1. Anklagepunkte 1-8

Der Nachweis, dass bezüglich der Anklagepunkte 1-8 der Tatvorwurf zutrifft, ist nicht erbracht ...

Es ist unerfindlich, warum in der Anklageschrift willkürlich der Zeitraum Mai ... bis Dezember ... herausgegriffen wurde, möglicherweise sollte der Zeuge Dr. N... nicht 'beschädigt' werden. Dies ändert jedoch nichts an den sachlichen Zusammenhängen ...

2. Anklagepunkte 9-18, 20, 21, 25, 26

Auch hier bleibt die Staatsanwaltschaft den Tatnachweis schuldig ...

Soweit Barabhebungen in der Buchhaltung nicht korrekt berücksichtigt worden sind, folgt daraus nicht die zweckwidrige Verwendung der in bar abgehobenen Gelder. Im Übrigen ist Herrn Dr. H... dieser Umstand neu, er hatte sich mit Buchhaltungsfragen nicht befasst und ist davon ausgegangen, dass die Barabhebungen korrekt buchhalterisch erfasst wurden, nicht nur als Auszahlungen, sondern auch die Mittelverwendung in der Buchhaltung festgehalten wurde.

3. Anklagepunkte 19, 22

Hierzu wurde bereits in der ausführlichen Stellungnahme von Herrn Dr. H... im Ermittlungsverfahren dargelegt, dass € 3.000,00 einvernehmlich mit dem Zeugen Dr. N... an Herrn Dr. H... ausbezahlt wurden als Ausgleich für von ihm erbrachte Leistungen: Er hatte umfangreiche Franchise-Verträge entworfen, die auch zum Einsatz kamen und die sich als Anlage zur Stellungnahme von Herrn Dr. H... bei den Akten befinden. Zum Beweis dieser Tatsache können die Zeugen Dr. N... sowie Rechtsanwalt [Dr.] Z..., B...platz 1, S... vernommen werden. Der letztgenannte Zeuge kann bestätigen, dass er die Verträge, die von Herrn Dr. H... ausgearbeitet worden sind, lediglich noch überarbeitete im Sinne einer Endredaktion. Der Zeuge wird aber auch bestätigen, dass die Verträge, sieht man von einigen Verbesserungen ab, die er vorgenommen hatte, vollständig ausgearbeitet waren. Der Zeuge kann als Anwalt sachverständig darlegen, dass die Ausarbeitung der Verträge durch eine Anwaltskanzlei wesentlich höhere Mittel als € 3.000,00 beansprucht hätte. Nach all dem kann Herr Dr. H...

nicht davon ausgegangen sein, durch diese Vorgehensweise der GmbH Nachteile zuzufügen, im Gegenteil musste er annehmen, ihr Aufwendungen zu ersparen. Den Ermittlungen sind keine Feststellungen zu entnehmen, die die Darstellung von Herrn Dr. H... widerlegen könnten.

4. Anklagepunkte 23, 24

Der Betrag von insgesamt € 5.000,00 ist Herrn Dr. H... zugeflossen als Gegenleistung für eine Computeranlage, die er der GmbH verkauft hat. Hintergrund war, dass die GmbH eine neue Computeranlage benötigte, da die alte an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen war. Überdies sollten die verschiedenen Standorte vernetzt werden. Herr Dr. H ... verfügte über eine geeignete Anlage, die er wenige Jahre zuvor zunächst geleast, sodann abgelöst hatte, so dass sie in sein Eigentum übergegangen war. Die Kosten für diese Anlage betrugen DM 40.000,00. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass PC-Anlagen aufgrund des technischen Fortschrittes relativ rasch an Wert verlieren, war im Jahre ... ein Preis von € 5.000,00, der gerade mal 1/4 der Anschaffungskosten ausmachte, durchaus angemessen.

5. Anklagepunkte 27, 28

Auch hier vermag das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Darstellung von Herrn Dr. H... nicht zu widerlegen, die überdies ihrerseits bereits im Rahmen seiner Erklärung belegt wurde ...

6. Anklagepunkte 29-32

Auch hier wurden die Zusammenhänge bereits hinreichend dargelegt, ohne dass die Ermittlungen die Darstellung von Herrn Dr. H... zu widerlegen vermochten: Die unterschiedlichen Firmen nutzten teilweise dieselben Räume, dieselben Mitarbeiter sowie diverse Einrichtungsgegenstände. Da Unkosten zum Teil bei bestimmten GmbHS aufliefen, von denen beglichen wurden, obgleich andere Firmen ebenso profitierten, wurden von Anfang an Verrechnungskonten geführt. Bei den Zahlungen, die unter den Ziffern 29 - 32 aufgeführt wurden, handelt es sich um solche Verrechnungsvorgänge, die mit den Steuerberatern abgesprochen waren, worauf die Zeugin R...-V... bereits hingewiesen hatte. Als Zeugen zu vernehmen in diesem Zusammenhang sind die Steuerberater Dr. J..., Dr. G..., B..., R...-V..., B...

7. Anklagepunkt 34

Auch hier bleibt die Staatsanwaltschaft den erforderlichen Tatnachweis schuldig, da sie sich allein auf die insoweit belanglose Steuerbilanz bezieht. Tatsächlich lag im Frühjahr ... eine kaufmännische Bilanz vor, die

auf der Grundlage der Datev-Auswertungen für das Jahr ... [zuvor] über das Datev-Programm erstellt worden ist. Diese Bilanz war für Herrn Dr. H... verbindlich und gab ihm einen vollständigen Überblick über die wirtschaftliche Situation der GmbH. Zum 25.10. ... [desselben Jahres] wurde eine so genannte Steuerbilanz erstellt, die dazu bestimmt war, dem Finanzamt vorgelegt zu werden. Bekanntlich hat diese Bilanz eine andere Funktion als die kaufmännische Bilanz, sie dient dazu, die steuerlichen Belange der GmbH dem Finanzamt gegenüber zu vertreten. Ob Herr Dr. H... die kaufmännische Datev-Bilanz unterzeichnet hat, ist ihm nicht mehr erinnerlich. Hierauf kommt es aber nicht an, da die Unterschrift keine konstitutive Wirkung hat (vgl. hierzu LK - Tiedemann § 283 Rn. 150). Dass im Frühjahr des Jahres ... eine entsprechende betriebswirtschaftliche, kaufmännische Bilanz vorlag, kann auch die Steuerberaterin R...-V... bestätigen ...

Nach alledem besteht kein hinreichender Tatverdacht, der geeignet wäre, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu rechtfertigen.

Prof. Dr. Z...
Rechtsanwalt“

„H... S... & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe H... & Kollegen N...straße 41 65 W...

Staatsanwaltschaft S...
Z... str. 12
66 S...

W..., den 21.04. ...
RA S... S/CG
Dr. H...
05021137

Az.: 24 LS 33 Js ...

Strafsache

betreffend:

**Herrn Dr. R... H..., geb. am 02.06. ...
und andere**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Angeschuldigten wird zur Anklageschrift der
Staatsanwaltschaft S... vom 14.01. ... folgendes ausge-
führt:

A. Einleitung

1.

Vorab wird zur Information mitgeteilt, dass seitens des Angeschuldigten selbst eine Stellungnahme zu einzelnen, in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfen abgegeben wird, die mit gesonderter Post versandt wird. Daher beschränken sich die nachstehenden Ausführungen überwiegend auf rechtlichen Gesichtspunkte, sind jedoch im Kontext zu den weiteren Angaben des Angeschuldigten zu sehen.

Zudem ist im Hinblick auf die zuletzt erfolgte Überlassung von Unterlagen an den Herrn Kollegen und Mitverteidiger, RA Prof. Dr. Z..., eine weitere Stellungnahme vorgesehen.

2.

Schließlich bedarf es vorab auch der Anmerkung, dass es seitens des Angeschuldigten nicht beabsichtigt ist, andere Personen zu diffamieren, wie dies teilweise seitens der Staatsanwaltschaft unterstellt wird.

Vielmehr sind die Stellungnahmen des Angeschuldigten auch eine persönliche Aufarbeitung eines Lebensabschnittes, in dem er sich in den letzten Jahren vielen Anfeindungen ausgesetzt sieht, zudem von Personen, denen er Vertrauen schenkte in Zeiten, als diese, nicht zuletzt auch materiell, von ihm profitierten.

Ungeachtet des vollständigen Existenzverlustes und weitergehender Problematiken, nicht zuletzt in gesundheitlicher Hinsicht, hat sich der Angeschuldigte aber doch noch einen Rest von Würde erhalten, die ihm Kraft gibt, sich mit den Anschuldigungen gegen seine Person und seine zur Last gelegten Verhaltensweisen auseinanderzusetzen.

Der Angeschuldigte hat sich in seinem Leben nie etwas zuschulden kommen lassen. Umso befremdlicher ist die Situation, sich nunmehr einem Strafverfahren ausgesetzt zu sehen. Deshalb ist erklärlich und verständlich, dass der Angeschuldigte nicht Behauptungen und Vermutungen, denen jeglicher Wahrheitsgehalt fehlt, unkommentiert im Raum stehen ... [lässt], insbesondere, wenn der Angeschuldigte sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass er offenbar als Hauptschuldiger für alle erdenklichen Vorgänge die strafrechtliche Verantwortung tragen soll.

Auch deshalb hat sich der Angeschuldigte mit seinen Strafanzeigen zur Wehr gesetzt ...

B. Begründung

1. Antrag

Der Angeschuldigte ist einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Es wird daher beantragt,

die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen ...“

Der Kniefall des Anwalts erfolgte ohne Rücksprache mit mir; ich kenne ihn (als ehemaligen Klassenkameraden) seit über einem halben Jahrhundert; erstaunlich, wie die Menschen sich, von Kindesbeinen an, gleich bleiben – aus einem Duckmäuser wird nie ein aufrecht Gerechter.

Und so ging dann auch unsere „Freundschaft“ (oder das, was ich dafür gehalten hatte) irgendwann in die Brüche – auf unschöne Art: Bekanntlich gehen in der Not hundert Freunde auf ein Lot.

Letztlich waren die Tatvorwürfe (s. zuvor) abstrus; ich hatte die Firmen nicht geschädigt, ich hatte ihnen kein Geld entzogen, vielmehr – dann und dort, wann und wo es erforderlich schien – Geld aus eigener Tasche eingeschossen. Immerhin im sechsstelligen Bereich.

„Audacter calumniare semper aliquid haeret“ – man muss nur genügend dummes Zeug behaupten, etwas bleibt immer hängen. Und für das, was hängen bleiben sollte, wäre ich in den Knast gegangen – genau darum ging es, um nichts anderes. Derart jedenfalls springt man mit missliebigen Kritikern um – und die Rechtspflege ist Teil dieses Systems!

Gleichwohl: Das Verfahren wurde eingestellt – wie bereits berichtet zehn Jahre später. Ein Nicht-Betroffener vermag kaum die Belastungen zu ermessen, die mit einem solch langen Verlauf eines Verfahrens verbunden sind.

Zumal ich in Folge mit weiteren, neuen, immer abstruseren und immer bedrohlicheren Prozessen geradezu überhäuft wurde – Näheres dazu später.

NICHTSDESTOTROTZ: ICH LEB(T)E NOCH

Man überzog mich indes nicht „nur“ mit Prozessen, sondern bediente sich einer Reihe weiterer Maßnahmen, um mich in die Ecke zu drängen und einzuschüchtern.

Dass meine Post unterschlagen wurde war noch am „harmlosesten“ – wenn auch überaus effektiv, denn es war, und ist teilweise bis heute, durchaus nicht lustig, mich fortwährend mit allen möglichen Behörden und dergleichen auseinandersetzen zu müssen, schlichtweg deshalb, weil deren Post mich nicht erreicht(e) und deshalb Fristen etc. verabsäumt und beispielsweise Urteile erst einmal rechtskräftig wurden/werden, so dass ich mit großem Aufwand und gegen ebensolchen Widerstand die entsprechenden Verfahren in den vorigen Stand versetzen muss(te).

„H... S... & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe H... & Kollegen N...straße 41 65 W...

Staatsanwaltschaft S...
Z... str. 12

66 S...

W..., den 23.05. ...

RA S... S/CG

Dr. H...

**Strafanzeige
wegen des Verdachts auf Verletzung des Post- und Fernmelde-
geheimnisses gem. § 206 StGB**

gegen

unbekannt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen des Anzeigenerstat-
ters, Herr Dr. R... H..., S... Str. 37, 66 P... zu vertreten. Auf uns lau-
tende Vollmacht fügen wir in Anlage anbei.

Wir verweisen auf mein Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom
21.03. ..., in dem wir ausführlich dargestellt haben, dass die an mei-
nen Mandanten gerichtete Post kontinuierlich und in erheblichen Um-
fang 'verschwindet', und erklären dieses Schreiben hiermit ausdrück-
lich und vollinhaltlich zum Gegenstand diesseitigem Vorbringens be-
zgl. der Strafanzeige ..., [die wir] nunmehr namens und im Auftrag un-
seres Mandanten erstatten.

Weil sich immer wieder und immer wieder neue Weiterungen und
Komplikationen durch offensichtlich im Sinne des § 206 Abs. 2 Nr. 2
StGB unterdrückte Postzustellungen ergeben und sämtliche sonstige
Interventionsmöglichkeiten erschöpft sind, bleibt unserem Mandanten,

auch präventiv und aus Gründen des Selbstschutzes, letztlich keine andere Möglichkeit mehr als die der Anzeigenerstattung.

Zuletzt wurde zudem festgestellt, dass von der Ehegattin des Mandanten, Frau Dr. I... H..., aus M... Post an den Mandanten, adressiert in die S... Str. in P..., zweimal nicht angekommen ist, so ein Brief im Format DIN A4 sowie ein weiterer in dem üblichen Format (DIN A6). Eine entsprechende Erklärung und Versicherung der tatsächlich erfolgten Versendung kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

Es kann nur spekuliert werden, ob gegebenenfalls in K... bei der Zentralen Postverteilungsstelle oder aber unmittelbar vor Ort gewisse 'Problematiken' bestehen. Denn die Ausgangspost erfolgt von unterschiedlichen Absendern und Ortschaften.

Der Zugang der Post ist für den Mandanten von Erheblichkeit, da hierin wichtige Nachrichten und Dokumente enthalten sind, die für laufende Gerichts- bzw. behördliche Verfahren, nicht zuletzt im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen, benötigt werden. Bereits jetzt sind hierdurch nicht unerhebliche Nachteile entstanden.

Wegen des Aktenzeichens und des weiteren Verfahrensablaufs der Ermittlungen, nebst einer Akteneinsicht zu gegebener Zeit, wird höflich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

S...
Rechtsanwalt

Anlage
Vollmacht“

„H... S... & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe H... & Kollegen N...straße 41 65 W...

Staatsanwaltschaft S...
Z... str. 12
66... S...

W..., den 23.05. ...
RA S... S/CG
Dr. H...

**Strafanzeige und Strafantrag
wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB
gegen: Unbekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen des Anzeigenerstat-
ters, Herrn Dr. R... H..., S... Str. 37, 66 P... zu vertreten.
Auf uns lautende Vollmacht wird nachgereicht.

Namens und im Auftrag des Mandanten wird aufgrund nachfolgend
geschilderten Sachverhaltes gegen Unbekannt Strafanzeige erstattet
und Strafantrag gestellt.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf den Angaben des

Mandanten und Anzeigenerstatters, die entsprechend der Beauftragung wie folgt wiedergegeben werden.

A.

Am 17.11. ... bemerkte unser Mandant gegen 18.00 Uhr, daß die Heizung in seinem Wohnhaus in der S... Str. 37 in P... ausgefallen war. Der herbeigerufene Notdienst stellte fest, daß der Brenner kein Öl ziehen konnte. Er vermutete, daß der im Vorgarten gelegene Vorratstank zu wenig Öl enthalte.

Beweis: Zeugnis Mitarbeiter der Firma G. B... GmbH, P...str. 19, 66 S...

Aufgrund dieser Vermutung wurde am folgenden Morgen Öl nachgefüllt. Gleichwohl versagte die Heizungsanlage weiterhin ihren Dienst.

Der gegen 17.00 Uhr desselben Tages (18.11. ...) hinzugezogene Heizungsinstallateur kontrollierte im Rahmen seiner Überprüfung auch die im Vorgarten des Anwesens gelegene Tankanlage.

Zu seiner großen Überraschung stellte er fest, daß die vom Öltank wegführenden kupfernen Zuleitungsrohre durchtrennt/durchsägt worden waren und nur noch Stummel der Leitungsrohre im Tankschacht lagen, was eine gewisse Dauer der Tatausführung in Anspruch genommen haben muss.

Beweis: Zeugnis Hr. S. B..., zu laden über Fa. B... GmbH, B... berg 110, 66 P...

Auch die am nächsten Morgen (19.11. ..., ca. 11.30 Uhr) nach Rücksprache unseres Mandanten mit dem Unterzeichner zwecks Spurensicherung hinzugezogenen Polizeibeamten waren fürbass erstaunt ob

der Tat selbst und ob der Dreistigkeit der Täter.

Beweis: Zeugnis Polizeibeamter L... und Polizeibeamter K...,
 beide dienstansässig und zu laden über Polizeiposten
 R...platz 1, 66 P...

Dreist deshalb, weil die Tankanlage verborgen und völlig eingewachsen im Vorgarten liegt und auch nach Meinung der benannten Polizisten, zumal bei Nacht, nur von jemand gefunden wird, der mit den Verhältnissen vor Ort bestens vertraut ist, also aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld unseres Mandanten kommen oder zumindest zu diesem einen direkten Kontakt haben muß. Dies erlaubt Rückschlüsse auf den oder die möglichen Täter.

Weiterhin dreist, weil das Tatgeschehen selbst, wenn die Tankanlage erst einmal gefunden und der Täter etwa bis Bauchhöhe eingestiegen war, von der vor dem Haus vorbeiführenden und selbst bei Nacht viel befahrenen Durchgangsstraße aus gut beobachtet werden konnte, so dass wahrscheinlich ein zweiter Tatbeteiligter 'Schmiere' gestanden haben ... [muß].

Welcher Umstand ebenfalls die These stützt, dass es sich wegen Ungewöhnlichkeit der Tat sowie Planung und Ausführung der Tat selbst ganz augenscheinlich um eine gezielte Aktion gegen unseren Mandanten handelt.

Die Aktion wird als bewußt gegen unseren Mandanten gerichtet angesehen, weil der Kreis der Täter – wie oben ausgeführt – auf das unmittelbare soziale Umfeld unseres Mandanten beschränkt ist, dieses indes – nimmt man sein familiäres Umfeld aus – fast ausnahmslos aus den Personen besteht, welche der Staatsanwaltschaft aus den bei ihr anhängigen Verfahren bereits bekannt sind (Az.: 09 Js ..., 04 Js ..., 03 Js ..., 03 Js ..., 36 Js ...).

Die Machenschaften gegen unseren Mandanten haben anscheinend eine neue 'Qualität' und Dimension erreicht. Dabei soll/kann eine Beschuldigung einer konkreten Person nicht erfolgen. Dass allerdings der Täterkreis im Hinblick auf ein Tatmotiv sowie insbesondere aufgrund der bekannten örtlichen Verhältnisse eingrenzbar ist, liegt im Rahmen der Vorstellung.

Die benannten Polizisten jedenfalls haben die Reste der Kupferrohre sichergestellt und Beweisfotos gefertigt.

Beweis: Zeugnis Polizeibeamte L... und K..., b.b.

Die Tankanlage wurde zwischenzeitlich gesichert, jedenfalls soweit dies gegen Gewaltakte möglich ist, um diese vor einem evtl. weiteren Anschlag zu schützen, bei dem erhebliche Mengen von Heizöl in das Erdreich gelangen könnten.

B.

Unserem Mandanten ist bewußt, daß sich die Aufklärung des Anschlags schwierig gestalten dürfte.

Wenn er die Straftat dennoch zur Anzeige bringt, dann auch deshalb, weil er erneut Hintergründe beleuchten und Zusammenhänge erhellen möchte.

Und insbesondere mögliche Reaktionen derjenigen aufzeigen, die ihn mit ihren Machenschaften 'vernichten' wollen [Zitat], eine Äußerung, die durch Zeugenaussagen belegbar ist. Es gilt weiteren Machenschaften vorzubeugen und insbesondere auch Gefahren für andere oder die Allgemeinheit abzuwenden.

Bisher war 'nur' Gewalt gegen Sachen ausgeübt worden, demnächst möglicherweise gegen unseren Mandanten selbst (?). Ungeachtet

dessen, dass unser Mandant durchaus kein ängstlicher Mensch ist, fürchtet dieser jedoch nach der offensichtlich eingetretenen Eskalation der Ereignisse mittlerweile nicht unberechtigt um Leib und Leben.

Inwieweit daher diese Anzeige im Zusammenhang mit den (vorgenannten) bereits erfolgten Strafanzeige...[n]/Strafantr...[ägen] zu sehen und zu bewerten ist, obliegt den Ermittlungsbehörden.

Um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen, deren Fortgang und Abschluß sowie um entsprechende Überlassung der Akte zur Einsichtnahme wird höflich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

S...
Rechtsanwalt“

Schließlich schreckte „man“ auch nicht davor zurück, mich unmittelbar an Leib und Leben zu bedrohen:

„H... S... & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

RAe H... & Kollegen N...straße 41 65 W...

Staatsanwaltschaft S...

Z... str. 12
66 S...

W..., den 19.12. ...
RA S... S/CG
Dr. H...

**Strafanzeige und Strafantrag/Strafverlangen
wegen des Verdachts auf**

**gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315 b StGB
und unter den
Voraussetzungen des § 315 StGB, Abs. 3**

**in Tateinheit mit
versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 StGB, Abs.
2**

**in Tateinheit mit
versuchter Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, Abs. 2**

**in Tateinheit mit
Nötigung gem. § 240 StGB**

gegen

Unbekannt

Sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen des Anzeigenerstatters, Hr. Dr. R. H..., S... Str. 37, 66... P... zu vertreten.
Auf uns lautende Vollmacht fügen wir in Anlage bei.

Namens und im Auftrag des Mandanten wird aufgrund nachfolgend geschilderten Sachverhalts Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt bzw. Strafverfolgung beantragt.

Die nachstehenden Angaben beruhen auf den Aussagen des Mandanten und Anzeigenerstatters, die ... wie folgt wiedergegeben werden.

A.

Zunächst wird angeregt, die im folgenden geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit den bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken aufgrund Strafanzeige und Strafantrag unseres Mandanten bereits anhängigen Verfahren zu betrachten.

Letzteren liegen im einzelnen folgende Anzeigen zugrunde:

- Anzeigen vom 27.09. ... gegen Dr. N..., G., Az 09 Js ..., gegen H..., T., Az 04 Js ..., gegen ... , Az 03 Js ... sowie gegen ..., Az 03 Js ...
- Anzeige vom 25.10. ... gegen F..., E., Az 36 Js ...
- Anzeige vom 14.10. ... gegen Dr. N..., G. und H..., E., Az 30 Js ...
- Anzeige vom 03.11. ... gegen Dr. N ..., G. wegen Verdacht auf Abrechnungsbetrug

sowie

- Anzeige vom 29.11. ... gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung (Aktenzeichen z.Zt. noch unbekannt).

Wie bereits in der zuletzt benannten Anzeige (gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung) angeführt, haben die Machenschaften gegen unseren Mandanten nochmals eine neue 'Qualität' und Dimension erreicht, insofern, als sie mittlerweile nicht mehr 'nur' gegen Ehre, Reputation, Vermögen und wirtschaftliche Existenz unseres Mandanten, sondern nunmehr offenbar ganz konkret gegen dessen Leib und Leben gerichtet sind!

Selbstverständlich kann und soll bezüglich nachfolgend geschildertem Sachverhalt keine bestimmte Person beschuldigt werden. Allerdings erscheint auch hier der Täterkreis im Hinblick auf ein Tatmotiv eingrenzbar, ebenso wie bei vorangegangenen Straftaten einleuchtend.

B.

In der Sache wird nun wie folgt nach den Schilderungen des Mandanten vorgetragen:

Am Mittwoch, den 07.12. ..., befuhr unser Mandant gegen 20.40 Uhr den für den öffentlichen Verkehr zugelassenen und ca. 2 km langen kleinen Waldweg, welcher von P... kommend die Verbindungsstraße zwischen K... und E...-S... kreuzt und den Ortskundigen, welche von K... aus Richtung Autobahn oder nach S... oder H... fahren wollen, als beliebte Abkürzung dient.

Es gilt anzumerken, daß besagte Straße so schmal ist, daß zwei Kraftfahrzeuge einander gerade eben passieren können, außerdem sehr kurvenreich, weshalb eine Geschwindigkeitsbegrenzung von – soweit erinnerlich – 30 bzw. 40 Stundenkilometern besteht. Der Straßenrand ist unbefestigt, über weite Strecken verläuft neben der Straße ein kleiner Graben.

Nach etwa einem halben Kilometer bemerkte unser Mandant, der Anzeigenerstatter, daß sich von hinten ein Kraftfahrzeug in rasendem Tempo näherte. Die Scheinwerfer wurden immer greller. Damit er gefahrlos überholt werden könne, fuhr deshalb der Mandant so weit wie möglich rechts und reduzierte seine ohnehin schon geringe Geschwindigkeit.

Als er dann während des Überholvorgangs zum überholenden Fahrzeug schaute, stellte er mit Entsetzen fest, daß dessen Fahrer eine Pudelmütze so über den Kopf gezogen hatte, daß sein Gesicht verdeckt und nur Schlitze für Augen, Mund und wohl auch Nase offen waren.

Dies konnte der Anzeigenerstatter deshalb erkennen, weil besagtes Fahrzeug von innen hell erleuchtet war. Wohl mit Absicht erleuchtet, damit er den verummten Fahrer sehen und sich erschrecken solle.

Trotz seines Entsetzens vermochte unser Mandant Richtung Fahrbahnrand auszuweichen, als der Maskierte dann sein Fahrzeug unvermittelt nach rechts zog, um ihn von der Straße zu drängen, und kam, allerdings ohne Karambolage, teils noch auf der Straße, teils auf dem Waldboden daneben zum Stehen.

Einige Meter vor ihm war das Tatfahrzeug, ein dunkler, vermutlich schwarzer 3-er BMW, wie an den Rückleuchten erkennbar etwas älteren Baujahrs, ebenfalls zum Stehen gekommen und machte auch keinerlei Anstalt, weiter zu fahren.

Infolge der Vorfälle ..., welche der Staatsanwaltschaft hinlänglich bekannt sind, war unserem Mandanten sofort klar, daß es sich nur um einen gezielten Anschlag gegen Leib und Leben handeln konnte.

Und daß es sich um einen geplanten Anschlag handeln mußte, auch deshalb, weil das rückwärtige Nummernschild des Tatfahrzeuges mit

Schlamm oder ähnlichem unkenntlich gemacht worden war, denn trotz des Erschreckt-Seins wäre bedingt durch die angestrahlte Heckpartie des Tatfahrzeuges und auch in der Kürze der Zeit eine solche Feststellung ohne weiteres möglich gewesen.

Unser Mandant schildert, daß es ihm höchst unklar war, wie er sich aus seiner mißlichen Lage befreien sollte. So war ein Wenden aufgrund der engen Straßenverhältnisse kaum möglich, ohne dem Täter mehr als genug Zeit zu geben, aus seinem Wagen zu springen und ihn – beispielsweise mit einer Schußwaffe – anzugreifen.

Zu versuchen, an dem Tatfahrzeug einfach vorbei zu fahren, barg die Gefahr, daß der Maskierte ihm den Weg abschneiden und ihn wiederum von der Straße zu drängen zumindest versuchen würde.

Gleichwohl entschied sich unser Mandant in Ermangelung einer besseren Alternative für die zuletzt genannte. Er gab Gas, um das weiterhin stehende Tatfahrzeug zu überholen, ergriff damit sozusagen die Flucht nach vorne.

Der Fahrer des BMW indes hatte darauf wohl nur gewartet. Auch er gab daraufhin Gas, zog sein Fahrzeug quer über die Straße und schnitt unserem Mandanten den Weg ab. Nur durch eine Vollbremsung konnte letzterer einen Crash verhindern.

Einen Moment lang standen die beiden Fahrzeuge schräg zur Fahrbahn. Dann ließ der Unbekannte überraschend von unserem Mandanten ab und fuhr mit hoher Geschwindigkeit davon.

Verständlich, daß der Mandant ein paar Minuten benötigte, um sich vom allergrößten Schreck zu erholen; um ca. 20.50 Uhr rief er dann per Handy die Polizei zu Hilfe.

Zum Nachweis des entsprechenden Vortrages wird auf den Eintrag im

Tagebuch der Polizeiinspektion K...tal, T... Str. 59, H...

verwiesen, wobei die Tagebuchnummer z.Zt. unbekannt ist.

Die dort dienstansässigen Beamten, die Herren A... und N..., nahmen gegen 21.00 Uhr vor Ort die Geschehnisse auf und erklärten, diese zur Anzeige zu bringen.

Die beiden Polizeibeamten A... und N..., beide dienstansässig und zu laden über die Polizeiinspektion K...tal, T... Str. 59, H..., werden insoweit als Zeugen der Darstellung des Mandanten genannt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Mandant ... nicht erst seit diesem Vorfall in steter Unruhe und Sorge lebt, was nunmehr ggfs. sich wieder zu seinem Nachteil ereignen könnte. [So] ... traut er sich nur noch bedingt, bei Dunkelheit unterwegs zu sein. Soweit mit den Maßnahmen – und soweit diese in Zusammenhang stehen, zudem bezogen auf einen Täterkreis – beabsichtigt war, den Mandanten einzuschüchtern etc., zeigen die Ansätze eines Psychoterrors bereits bei dem Mandanten Wirkung. Derartige kriminelle Verhaltensweisen können aber nicht hingenommen werden, weshalb diese Anzeige erfolgt.

C.

Vorbehaltlich anderer Wertungen seinen einige Rechtsausführungen gemacht.

1. Tatbestandsmäßig sind die Merkmale des § 315 b StGB (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) erfüllt.

In Abgrenzung zu § 315 c StGB handelt es sich um einen verkehrsfremden Eingriff in den Straßenverkehr von außen (BGHSt 32,4).

Strafschärfend unter den Voraussetzungen von § 315 StGB Abs. 3 kommt insofern und insoweit hinzu, als offensichtlich '...der Täter ... in der Absicht [handelte], a) einen Unglücksfall herbeizuführen...' und er möglicherweise in der Absicht handelte, '...b) eine andere Straftat zu verdecken...'

Eine Verdeckungsabsicht ist insbesondere dann nicht von der Hand zu weisen, wenn man von einem Zusammenhang mit den unter A. angeführten Straftaten ausgeht. Insofern, als Verdecken natürlich auch durch die Einschüchterung oder gar physische Beseitigung desjenigen, nämlich des Mandanten, der Fakten aufdeckt und Zusammenhänge enthüllt, bewerkstelligt werden kann.

2. Weiterhin sind die Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB, Abs. 2 (versuchte gefährliche Körperverletzung) erfüllt.

Gefährliches Werkzeug im einschlägigen Sinne und in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH VRS 14,286) ist das als Tatwerkzeug benutzte KFZ.

Auch kann insofern von 'einer das Leben gefährdenden Behandlung' im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 resp. von einem entsprechenden Versuch ausgegangen werden, als nach h. M. eine solche voraussetzt, daß die Körperverletzung nach den Umständen des Falles 'objektiv generell, d.h. abstrakt', geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht eingetreten sein muß (BGHSt 2, 160 [163]; 36,1 [9] ; OLG Düsseldorf JZ 1995, 908).

Wäre unser Mandant in den Graben oder gegen einen Baum gefahren, wäre sein Leben sowohl 'objektiv generell, d.h. abstrakt', als auch höchst konkret gefährdet gewesen. Zudem lag eine Stresssituation vor, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Herzschlag etc.) führen kann.

3. Subjektiver und objektiver Tatbestand des § 303 StGB, Abs. 2 (versuchte Sachbeschädigung) sind insofern erfüllt, als subjektiv die Tat offensichtlich vorsätzlich begangen und objektiv die Beschädigung des KFZ unseres Mandanten durch Rammen und/oder Abdrängen von der Straße versucht wurde.

4. Schließlich ist insbesondere der Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB – tateinheitlich mit den zuvor benannten Straftatbeständen und möglicherweise gar in zweifacher Hinsicht und doppeltem Sinne – verwirklicht.

Erstens, weil unserem Mandanten durch die Nötigungshandlung (Versperren der Straße, Versuch des Abdrängens, Rammversuch) ganz konkret die Freiheit der Willensentschließung (Dispositions- und Handlungsfreiheit) genommen wurde.

Zweitens, weil er darüber hinaus möglicherweise genötigt werden sollte, im Zusammenhang mit den unter A. angeführten Strafermittlungen keine neuen Fakten aufzudecken und keine weiteren Machenschaften zu enthüllen.

Wobei Nötigung in diesem Falle als entsprechende psychische Beeinflussung zu sehen ist, denn: 'Für die h.M., welche die Nötigung psychologisch deutet, ... kommt als drohungsrelevantes Übel jeder Nachteil in Betracht, der fallweise geeignet ist, das Opfer psychisch zu lenken (vgl. BGH NSTZ 1982, 287) ... (Kindhäuser, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, S. 610).'

D.

Unser Mandant ist sich bewußt, daß auch die Aufklärung dieses neuerlichen Anschlags schwierig sein dürfte.

Sofern die Straftat dennoch zur Anzeige gebracht wird, so deshalb,

weil die kriminellen Machenschaften sich mittlerweile gar gegen Leib und Leben unseres Mandanten richten und weil nur die ermittelnden Behörden aufdecken können, ob und inwieweit auch dieser Anschlag im Zusammenhang mit den unter A. benannten Straftaten gegen unseren Mandanten steht (was dem gesunden Menschenverstand nicht gerade unwahrscheinlich scheint).

Um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen, deren Fortgang und Abschluß sowie um entsprechende Überlassung der Akte zur Einsichtnahme wird höflich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

S...
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht“

Solche und ähnliche Anschläge wiederholten sich im Laufe der Jahre; erst vor einigen Monaten, also wohlgermerkt im Jahre 2017 (!), wurde ich in München – mitten auf einem Zebrastreifen! – angefahren, als ich, nach dem Besuch eines Patienten und in dem Viertel, in dem meine Frau und ich einige Jahre gewohnt haben, ein paar Schritte spazieren gehen und meinen Erinnerungen nachhängen wollte.

Ein großer schwarzer Wagen, wohl ein SUV, tauchte mit hoher Geschwindigkeit wie aus dem Nichts auf, offensichtlich hatte „man“ mir aufgelauert. Ich hörte das Aufheulen des Motors, dann das Quietschen der Bremsen; die nächsten – schätzungsweise ein, zwei – Minuten fehlen in meinem Gedächtnis, weil ich kurzzeitig bewusstlos war. Nachdem

der Wagen mich umgestoßen, der Fahrer sich anschließend aus dem Staub gemacht und mich hatte liegen lassen.

Natürlich kann es sich um ein zufälliges Ereignis handeln; manche, namentlich Kinder, glauben auch an den Weihnachtsmann. Gefasst jedenfalls wurde der Täter nicht.

Ich erlitt eine Gehirnerschütterung, Schürfungen im Gesicht, einen verstauchten rechten Fuß und schwerste Prellungen des rechten Arms; letztere machen mir – auch beim Schreiben dieser Zeilen – noch erhebliche Beschwerden.

Nichtsdestotrotz: Ich lebe. Noch. Immer noch.

„WENN ES ERNST WIRD, MUSS MAN LÜGEN“

Durch die Intrigen unseres persönlichen Feindes Dr. N..., durch die höchst bereitwillige Mitwirkung des Medizinisch-Industriellen Komplexes – hier namentlich in Form von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer – sowie durch die Kollaboration der Justiz dieses „unseres“ Landes (in Bayern gibt es den gängigen Spruch: „Wer bezahlt schafft an“: Wer, so frage ich, bezahlt hier? Wen? Und schafft dadurch an? Was auf bayerisch so viel heißt wie bestimmen. Wer also bezahlt wen? Und verfügt dadurch, wo´s langgeht? In der Justiz. Und anderswo. In diesem, „unserem“ Lande), durch diese unheilige Allianz also verloren wir, meine Frau und ich, (fast) unser gesamtes Hab und Gut; nicht nehmen konnte man uns Aufrichtigkeit und Stolz, Mut und Zuversicht. Trotz alle dem und alledem.

Durch die Ereignisse zusammengeschweißt standen wir noch fester zusammen. Als bereits zuvor. Auch im Kampf gegen den Mammon. Gegen das große Geld. Für das die meisten, allermeisten ihre Seele verkaufen. Und die ihrer Großmutter.

Zu der Zeit nun, als interessierte Kreise mein kleines „Imperium“ zerschlugen, weil es für die Patienten zwar eine menschenwürdige, zudem kostengünstige Versorgung schaffen wollte, indes die Pfründe allzu vieler Player im Gesundheitssystem bedrohte (das, letzteres, selbstverständlich kein Gesundheits-, sondern ein Krankheitsschaffungs- und -erhaltungs-System ist), eben zu dieser Zeit sollte meine Frau einen Lehrstuhl für Germanistik erhalten – in dem beschaulichen

und korrupten kleinen Ländchen Luxembourg (das etwa dreihunderttausend einheimische Einwohner und ebenso viele EU-Nomaden zählt).

Ins Spiel gebracht hatte sie der ausscheidende Lehrstuhlinhaber, ein alter Freund von ihr; Rückendeckung hatte dieser durch einen seiner Freunde, damals Ministerpräsident des kleinen Landes, heute maßgeblich mit den Geschicken der EU betraut („Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt“).

Die Verhältnisse waren klar, der Lehrstuhl-Besetzungs-Zirkus stand vor seiner Aufführung. (Ich bin, immer wieder, fürbass erstaunt, wie viele glauben, Professoren seine klüger als andere Menschen; zutreffend jedenfalls ist, dass sie besser in das Skript passen, nach dem gerade – auf der akademischen und/oder gesellschaftlichen Bühne – inszeniert wird. Und ich erlaube mir, an Frau Prof. Tausendschön zu erinnern – s. „Dein Tod war nicht umsonst“ –, die immer öfter die Seiten bunter Blätter „ziert“, seitdem sie mit einem Sport-Journalisten verheiratet ist, dem Mitglied einer Spezies, die man als ordentlicher Akademiker früher nicht mit der Kneifzange anpackte. Wobei sie, Frau Prof. Tausendschön, wohlgermerkt gegen den Widerstand der Berufungskommission und mit Sondervotum des zuständigen Ministers berufen wurde; ein Schelm, der Böses dabei denkt.)

Meine Frau also sollte einen gut dotierten Germanistik-Lehrstuhl erhalten – was für uns ein Rettungsanker gewesen wäre in den geschilderten turbulenten Zeiten. Und wir hätten endlich wieder zusammen wohnen und leben können – bekanntlich liegt Luxembourg beim Saarland um die Ecke.

Zudem habe ich selbst ein höchst seltsames Verhältnis zu dem kleinen Land des großen Geldes: Mein Vater war – während jener zwölf Jahre, die ursprünglich ein ganzes Jahrtausend dauern sollten, genauer: zu Zeiten der Okkupation des Großherzogtums – in „exponierter Stellung und Funktion“ in dem besetzten Land tätig; ganz sicher nicht im Widerstand (dem, nur nebenbei bemerkt, nach dem Krieg natürlich nicht nur alle Franzosen, sondern auch alle Luxemburger angehörten).

Als die Alliierten, 1944, nach der Landung in der Normandie und der Entsetzung Frankreichs, sich dem Luxemburger Ländchen unter Gauleiter Gustav Simon – einem Saarländer mit Hunsrücker Wurzeln und ungeklärter Todesursache – näherten, flüchtete mein Vater: heim ins Reich. Und wechselte mehrfach Namen und Identität; ich weiß bis heute nicht, wie er in Wahrheit hieß. Und wer er tatsächlich war.

Doch ich kann ich mich gut an jenen alten Mann erinnern, der mir, dem kleinen Buben, der bald nach dem Krieg bei seiner Luxemburger Verwandten zu Besuch war, voll Abscheu vor die Füße spuckte; die Erinnerung an meinen Vater war offensichtlich nicht die beste.

Hier also, in diesem polyglotten kleinen Land, das zwischen EU-Weitläufigkeit und biederstem Provinzialismus und Marienkult mäandert, sollte meine Frau einen Lehrstuhl übernehmen.

Doch es kam anders: Der Medizinisch-Industrielle Komplex schaffte es, mit Hilfe bundesrepublikanisch-saarländischer Strafverfolgungsbehörden das – jedenfalls zu jener Zeit noch – hochheilige Luxemburger Bankgeheimnis auszuhebeln; gegen erheblichen politischen Widerstand von Luxemburger Seite. Zunächst.

Weil jedoch unser Familienname (mithin auch der Name meiner Frau) in dem kleinen Land, wo sozusagen jeder jeden kennt, immer noch

einen erheblichen Nachklang hatte und beträchtlichen Unmut hervorrief, gingen zunächst der Freund meiner Frau, der sie protegierende Lehrstuhlinhaber – der, rein zufällig, wegen einer (angeblichen) Vergewaltigung unter Beschuss geraten war; Julian Assange lässt grüßen –, dann auch der Freund des Freundes („Wenn es ernst wird, muss man lügen“) auf Distanz; der bereits sicher geglaubte Lehrstuhl löste sich in Schall und Rauch auf.

Nebenbei erwähnt: Die Fahnder fanden keinen Pfennig. Veruntreuten oder sonstigen zur Seite geschafften Geldes.

„WIR WOLLEN MAL SCHAUEN, WAS HIER SO ALLES LÄUFT“

Der Not gehorchend gründete meine Frau eine Beratungsfirma für (angehende) Akademiker; hierüber ist im Folgenden noch zu berichten. Ich selbst kümmerte mich verstärkt um alternative Behandlungs-Methoden, mit denen ich zuvor schon eine Reihe von namentlich Krebskranken behandelt (und geheilt) hatte, entwickelte neue Medikamente und war mit dergleichen Tätigkeiten mehr – wie ich diese in „Dein Tod war nicht umsonst“ beschreibe – befasst.

Ansonsten war ich damit beschäftigt, jahrelang – wohl oder übel – Prozesse zu führen und einschlägige Schriftsätze zu fertigen, welche teuer bezahlte Anwälte dann meist wortwörtlich übernahmen. Indes: Ohne Anwalt wird nicht einmal Akteneinsicht gewährt, und soweit durch die Gerichte (in Strafprozessen und so denn überhaupt) Pflichtverteidiger ge- und bestellt werden, zeichnen sich solche, im Allgemeinen (Ausnahmen bestätigen die Regeln), ebenso durch Erfolglosigkeit wie durch Willfährigkeit gegenüber dem je bestellenden Gericht aus – warum sollten Richter einen Anwalt benennen, von dem sie wissen, dass er ihnen Ärger macht?

Gleichwohl: Es ging uns – den Umständen entsprechend – finanziell recht gut, wir konnten es uns leisten, ein großes, wunderschönes Landhaus am Ammersee, unweit von München, zu mieten, wo wir völlig zurückgezogen lebten.

Dies jedoch war den Ermittlungsbehörden höchst suspekt; nicht nur, dass man uns weiterhin observierte, unsere Telefone abhörte, unsere Emails las, nein, man ersann immer wieder neue, meist völlig abstruse

Ideen, um in unser Haus zu gelangen und dieses sowie das, was wir dort wohl so trieben, in Augenschein zu nehmen; der absonderlichste Einfall war sicherlich folgender:

Spät abends klingelte es am Gartentor; zwei Männer standen vor dem Haus, erklärten, sie seien Kriminalbeamte, und begehrten Einlass. Mein Einwand, zu nachtschlafender Zeit empfangen ich keinen Besuch und den von Polizisten schon gar nicht, störte sie wenig; sie kletterten über den Gartenzaun, standen unvermittelt vor der Haustür und machten sich lautstark bemerkbar. Nolens volens öffnete ich.

Die Beamten wiesen sich aus und verlangten, meine Frau zu sprechen. Mein Einwand, diese wolle sicherlich nicht mit ihnen reden, außerdem stehe sie gerade unter der Dusche, interessierte sie wenig; immerhin offenbarten sie den – angeblichen – Grund ihres Besuchs: „Man“ (Näheres zu dem oder den „Informanten“ wollten sie nicht preisgeben) habe ihnen mitgeteilt, meine Frau sei seit Wochen nicht mehr gesehen worden, und „man“ habe mich beobachtet, wie ich in meinem alten Jaguar eine offensichtlich bewusst- oder leblose Person, eingehüllt in einen Sack, abtransportiert habe; man wolle sich davon überzeugen, dass meine Frau noch am Leben sei.

Justament in diesem Moment kam meine Frau aus dem Bad und verbat sich einen solchen Lärm; die Beamten erkannten, dass sie keine „Gefahr im Verzug“ (den Passepartout aller Ermittler, der sich in Bayern ganz besonderer Beliebtheit erfreut) konstruieren konnten und ohne Durchsuchungsbeschluss nicht weiter kamen; ohne ein Wort der Entschuldigung zogen sie von dannen – mir war klar, dass sie wiederkommen würden.

„Amtsgericht M...
– Ermittlungsrichter –
N... Str. 16
80... M...

DRINGEND! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Datum: 11.08. ...
Sache: H... – wegen D... S...

Aktenzeichen: 0003 ...
Gerichtszeichen: 36 Js ...

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Herrn Dr. R...H... , S...blick16, 82... I... am A...see

wegen des Verdachts ... des Betrugs
§§ 263 Abs. 1, 53 StGB

[Anm.: Gleicher Tatvorwurf wurde gegen meine Frau erhoben]

bestelle ich mich unter Vorlage auf mich lautender Strafprozessvoll-
machten zum Verteidiger des Beschuldigten.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 16.07. ... sowie die bereits
erfolgte Beschlagnahme wird hiermit

Beschwerde

eingelegt mit den **Anträgen**

1. den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 16.07. ... aufzuheben,

- hilfsweise, im Falle der mittlerweile eingetretenen Erledigung, die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme festzustellen.

2. Die am 10.08. ... tatsächlich beschlagnahmten Gegenstände (Beschlagnahmeverzeichnis, Az. ...) an den Beschuldigten sofort herauszugeben bzw. die Kripo F...bruck oder jede andere betraute Dienststelle zur sofortigen Herausgabe an den Beschuldigten anzuweisen, äußerst hilfsweise zeitnah nach deren Kopierung herauszugeben.

3. Die gesamte Gerichtsakte (also einschl. der Akte der Staatsanwaltschaft und der Polizei, etwa der Dienststelle H...) zu treuen Händen zur Einsichtnahme und weiteren Vorbereitungen zu überlassen.

Begründung:

1. Sachverhalt

In dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht ´ ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräume[n] und der Fahrzeuge der Beschuldigten ... angeordnet´ ...

Aufgrund dieses Beschlusses drangen am Montag, den 10.08. ..., gegen 8:00 Uhr morgens, bewaffnete Unbekannte auf das Grundstück und in Räume der Beschuldigten im S...blick 16, 82... I... am A...see ein.

Sie hatten sich in das o.g. Anwesen gewaltsam Zugang verschafft. Später konnte deren Identität als Herr T... F..., Polizeiobermeister der Polizeiinspektion H..., in der Begleitung weiterer Polizeibeamter und [von] Herr G... der Gemeinde I... am A...see festgestellt werden.

Die Ehefrau des Beschuldigten, Frau Dr. I. M. H..., lag mit Fieber schlafend im Bett, als sie durch Einbruchgeräusche geweckt wurde.

Beweis:

- Krankenbescheinigung im Bestreitensfalle
- Zeuge Herr G..., zu laden über die Gemeinde I... am A...see

Ein für sie unbekannter Mann war bereits durch ein kleines ebenerdiges Fenster gewaltsam eingebrochen und hatte Sachschaden angerichtet, dessen Schadenersatz noch geltend gemacht wird. Weitere Männer standen vor dem Fenster und wollten in das Haus eindringen.

Beweis:

- Foto 1
- Zeuge Herr G..., zu laden über die Gemeinde I... am A...see

Der Beschuldigte Dr. R. H... war zu diesem Zeitpunkt nicht zugegen. Aufgrund der Abgeschlossenheit des Wohnhauses am Ende der Straße am Wald gelegen ging Frau Dr. H... von einem Einbruch aus. Sie befand sich allein im Haus und war in einem völligen Angstzustand, was durch hohes Fieber noch verstärkt wurde. Als sie in ihrem Treppenhaus einen Mann vorfand, der äußerlich visuell nicht als Polizeibeamter zu erkennen war, fing sie um ihr Leben an zu schreien.

Beweis:

- Zeuge Herr G..., zu laden über die Gemeinde I... am A...see

Der Mann trug weder Polizeidienstkleidung noch mit Polizeischrift versehene Einsatzkleidung. Er trug Zivilkleidung und befand sich mit im Anschlag befindlicher und ungesicherter Kurzwaffe im privaten Treppenhaus des Hauses. Hinweise für einen notwendigen Waffeneinsatz sind weder dem Beschluss noch dem Betrugsverdacht noch der Situation zu entnehmen.

Weitere ebenfalls visuell nicht erkenntliche Eindringlinge befanden sich vor dem Fenster auf dem Grundstück. Die Waffe des Eindringlings im Haus war auf die gänzlich (!) unbedeckte Frau Dr. H... gerichtet.

Der Eindringling zog sich ... durch das Fenster zurück und lief um das Haus zur im Erdgeschoss geöffneten Garage. Die Männer bedrohten die darin eingefundene, mittlerweile mit einem Bademantel bekleidete Fr. Dr. H... mit ihren Waffen, die sie auf die unbewaffnete Person gerichtet hatten. Diese hielt ein erkennbares Telefon in der Hand, das sie nach Aufforderung niederlegen musste. Glücklicherweise fiel bei diesem Einsatz kein Schuss. Es wurde niemand verletzt.

Während des Einsatzes wurde ebenfalls von einem der Anwesenden gegenüber Frau Dr. H... geäußert: 'Ich schmier' Ihnen gleich eine.'

Beweis:

- Zeuge Herr G...
zu laden über die Gemeinde I... am A...see

- POM F...
- E..., POM,
jeweils zu laden über Polizeiinspektion H..., R... Str. 32, 82...
H... am A...see

Die strafrechtliche Verfolgung der Vorkommnisse wird sich vorsorglich vorbehalten.

Weder ein Staatsanwalt noch eine Polizeibeamtin waren bei dem Einsatz, der sich von Anfang an auch gegen eine Frau richtete, zugegen.

Die mit dem Waffeneinsatz einhergehende Lebensgefahr für die unbewaffnete Fr. Dr. H... bedarf keiner weiteren Erörterung und reicht alleine für die Unverhältnismäßigkeit bei der Ausführung des Beschlusses.

Der etwa gegen 9:30 Uhr am Einsatzort erschienene Unterzeichner und seine als Zeugin anwesende Mitarbeiterin fanden am Schreibtisch des Beschuldigten den sich zu erkennend gebenden Polizeibeamten T. F... vor, der noch vor etwa drei Wochen telefonisch mit dem Unterzeichner wegen verschiedener Anfragen die Sache ... betreffend telefoniert hatte. Bereits telefonisch war die Vertretung des Beschuldigten Herrn F... angezeigt worden, der sich daraufhin bereit erklärt hatte, seine Anfragen schriftlich an den Unterzeichner zu richten. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre mit den Ermittlungsbehörden unter Hinweis auf die laufenden Zivilverfahren ... kooperiert worden. Durch Akteneinsicht ... hätte es keiner Durchsuchung und Beschlagnahme bedurft, wie unten dazulegen sein wird. Auf die Frage, warum der POM F... das nicht getan [habe], wurde verlautet: 'Ich bin nicht Ihre Schreibkraft.'

Beweis:

- S.-S. M..., zu laden über den Unterzeichner
- Unterzeichner, zu laden über die Kanzlei S... Str. 28, 82... S... berg
- Zeuge Herr G..., b.b.

Der Unterzeichner erklärte sich [zu] der Herausgabe der im Beschluss bezeichneten Akten und Speichermedien ... bereit. Diese war(en) ohne weiteres durch die Beschuldigte Dr. I. H... selektier- und herausgebbar ..., was den Beamten auch mitgeteilt wurde. Das wurde ... abgelehnt. Das Angebot der freiwilligen Herausgabe ins Protokoll aufzunehmen wurde sich geweigert. Dies erneut mit dem Hinweis: 'Ich bin nicht Ihre Schreibkraft.' Es sollte generell 'alles' beschlagnahmt werden [Anm.: nachträgliche Unterstreichung].

Beweis:

- Zeugenbeweis, w.v.

Es wurden sämtliche im Büro befindliche Akten und Speichermedien beschlagnahmt. Eine Versiegelung der Unterlagen fand nicht statt, § 110 Abs. 2 S. 2 StPO. Eine genaue Überprüfung der sich im Arm eines Beamten befindlichen 7 Aktenordner nach Aktenaufschrift gemäß Beschlagnahmevezeichnis wurde durch den Beamten unter Androhung von Gewalt gegenüber dem Unterzeichner verhindert. Die Beamten nahmen ... undifferenziert ... Leitzordner und weitere Unterlagen mit, ohne ... an Ort und Stelle geprüft zu haben, ob ihr Inhalt privater oder geschäftlicher Natur war oder die ... [Betrugsvorwürfe] überhaupt betreffen.

Beweis:

- Zeugenbeweis, w.v.

Der Unterzeichner wies die Beamten auch auf die teilweise private Natur der Speichermedien und der Unterlagen hin, was erneut verweigert wurde, ins Protokoll aufzunehmen, oder zur Prüfung der beschlagnahmten Unterlagen und Gerätschaften geführt hätte. Die Beamten wollten weiterhin mal 'alles' mitnehmen, obwohl sich unter den beschlagnahmten Rechnern ein Arztcomputer des Beschuldigten mit Krankenunterlagen befindet und die Beamten das ... auch wussten.

Beweis:

- Zeugenbeweis, w.v. ...

[Eigene Anm.: Auf dem Arztcomputer waren mehr oder weniger sämtliche Beweismittel gespeichert, die ich zur Verteidigung in den zuvor genannten Prozessen, namentlich in dem wegen – angeblichen – Abrechnungsbetrugs benötigte; derart wollte man mich also meiner Verteidigungsmittel berauben!

Indes: Sicherlich geschah das Ganze rein zufällig; niemand kam auf die Idee, die Untersuchungsbeamten zu vorgenanntem Zweck zu bestechen – so was gibt es nur bei der Mafia.

Gleichwohl: *Uwe Dolata, Bund Deutscher Kriminalbeamter: 'Wir haben es hier [beim Medizinisch-Industriellen-Komplex]... mit Strukturen zu tun, von denen die Mafia noch etwas lernen könnte.]*

Die beschlagnahmten Gegenstände und Daten sind für die Geschäftstätigkeit beider Beschuldigten unerlässlich, worauf die Beamten hingewiesen wurden. Es wurde sich auch geweigert, das in das Protokoll aufzunehmen. Noch hat dies zur Selektion durch die Beamten geführt ...

[Anm.: Sämtliche Durchsuchungsaktionen zielten immer auch darauf ab, die Tätigkeit, mit der wir unseren Lebensunterhalt verdienten, zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Dadurch, dass für unsere Arbeit wichtige Unterlagen – auch wenn sie mit unseren angeblichen Missetaten nicht das Geringste zu tun hatten – mitgenommen und oft erst nach Jahren (!) wieder freigegeben wurden.]

3. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch begründet, da die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung rechtswidrig ist.

a. Es ist schon nicht ersichtlich, gegen wen der Beschluss in welcher Eigenschaft gerichtet ist. Hier ist vollkommen offen, ob die Privatpersonen H... betroffen sind. Es ist offen, ob er sich gegen (welchen?) Inhaber des Instituts für Wissenschaft und Forschung (IWF) richtet. Es ist auch offen, ob er sich gegen den Beschuldigten als Arzt richtet. Hier ist schon vollkommen unsubstantiiert 'ins Blaue dargetan', zwischen wem, wann, welcher Vertrag zustande gekommen sein soll und was der Beschuldigte damit zu tun haben soll. Ob und mit welchem Inhalt die b.b. Anzeigenerstatter einen zivilrechtlichen Vertrag haben, klärt in Sachen ... das Amtsgericht S... Az. 7 C ... und das Landgericht M... II. unter dem Az. 2 S... Es wurden keine Leistungen zurückgehalten, vielmehr Entgelte nicht bezahlt und Zurückbehaltungsrechte nach § 320 ZPO geltend gemacht.

Beweis:

- Beziehung der Akte des Amtsgerichts S... Az. 7 C ... und des Landgerichts M... II. unter dem Az. 2 S... – Akten beim Landgericht M... II befindlich

b. Die gerichtliche Anordnung enthält zudem keine genaue Beschreibung des Tatvorwurfs und ermöglicht so nicht, den äußeren Rahmen abzustecken, innerhalb dessen Zwangsmaßnahmen durchzuführen sind (BVerfG NJW 1994, 3281; BVerfG, NStZ 1999, 414, BVerfGE 5, 1). Ein Tatverdacht ist nicht erkennbar. Vielmehr basieren die ins Blaue erfolgten Anzeigen des Herrn ... und der Frau ... auf o.g. zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Zumindest der Rechtsbeistand von Frau ... hat durch seine Anzeigenerstattung lediglich versucht, seine Darlegungs- und Beweislast in dem o.g. zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht S... zu genügen. Durch die Anzeigenerstattung wurde ihm ein Akteneinsichtsrecht durch die Ermittlungsbehörden gewährt, die alleine dazu ausgelöst wurden, um im Zivilverfahren verwendet zu werden. Dies ohne Kenntnis und Zustimmung der Ermittlungsbehörden. Den unter Verletzung des Datenschutzgeheimnisses ins Zivilverfahren eingebrachten strafrechtlichen Akten der Staatsanwaltschaft wurde im Verfahren vor dem Amtsgericht S... bereits widersprochen.

Beweis:

- Beziehung der Akten w.v.

Die erfolgte Durchsuchung und Beschlagnahme diene also letztlich nur dazu, einer zivilrechtlichen Partei Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um deren Darlegungs- und Beweisschwäche zu beheben.

Beweis:

- Beziehung der Akten w.v.

Festzuhalten bleibt, dass die von den Anzeigenerstattern wider besseres Wissen geäußerten Anschuldigungen die strafrechtliche Anzeigenerstattung nach sich ziehen. Bestritten wurde und wird jegliche angebliche Täuschung, insbesondere das angebliche ´schuldig bleiben der vertraglichen Gegenleistung´. Dienstleistungen wurden erbracht. Zurückbehaltungsrechte, etwa nach § 320 ZPO, bestehen und können keine Anzeigenerstattung noch Durchsuchung- und Beschlagnahme rechtfertigen. Der Vortrag im Beschluss ist bereits vollkommen unsubstantiiert und Teil zivilrechtlicher Auseinandersetzungen. Die hier im Raume stehenden bloßen Vermutungen hätten durch eine Anfrage des POM F... an den Unterzeichner aus der Welt geräumt werden können, auf was dieser verzichtet hat, obwohl dieses Mittel keine Lebensgefahr für Beschuldigte, Sachbeschädigung oder Durchsuchung mit Beschlagnahmen (herbei)geführt hätte. Hier vorliegende bloße Vermutungen reichen jedenfalls nicht aus (VerfGH Berlin, StV 1999, 296, 297).

[Anm.: Es war ohne Belang, was meine Frau und ich unternahmen; immer fand sich jemand, der uns – und seien die Vorwürfe noch so abstrus – irgendwelcher Delikte bezichtigte. Merkwürdig. Oder etwa nicht?

Und die Justiz war gerne, allzu gerne bereit, jeden, aber auch wirklich jeden noch so absonderlichen Vorwurf als Vorwand für Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Anklagen und/oder Gerichtsverfahren zu nutzen. Das nenne ich schlichtweg politische Justiz.]

In der Sache ... kann nichts anderes gelten. Wer statt den Zivilrechtsweg zu bestreiten die Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und Beschlagnahme vorschickt und dann über Akteneinsicht eine Zivilklage mit strafrechtlichem Akteninhalt nachschiebt, handelt rechtsuntreu. Dies ist nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden.

c. Es liegt keine konkretisierte Umschreibung der Beweismittel, die bei der Durchsuchung gefunden werden sollen, vor ... Es liegt eine pauschale Anordnung vor, 'alle' Gegenstände zu beschlagnahmen die mit den angeblichen Taten 'in Zusammenhang' stehen, beziehungsweise sämtliche b.b. Speichermedien. Dies ist unzulässig (BVerfG NJW 1976, 1731, 1736). Die Generalbeschlagnahme wurde ohne Differenzierung auch trotz Widerspruchs des Unterzeichners vorgenommen ...

d. Bei der Durchsuchung kam es zu einer Verletzung der Grundrechte Art. 2, 13 GG ...

g. Zudem wurde der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die Schwere des Eingriffs, vom Einbruch über die konkrete Lebensgefahr durch Schusswaffeneinsatz, steht außerhalb jeglichen Verhältnisses zu der Schwere der Vorwürfe, 'es wäre keine vertragliche Leistung mehr erbracht worden', was angesichts der unwahren Behauptung zivilrechtliche Zurückbehaltungsrechte beding(t). Angesichts der telefonischen Bereitschaft, die Ermittlungsbehörden zu unterstützen, wollte der ermittelnde Beamte, statt 'Schreibkraft' zu sein, lieber direkte Aktionen herbeiführen. Das steht auch außer Verhältnis zum Grad des aufzuklärenden Verdachts und der Bedeutung der Beweisgegenstände für das Verfahren (BVerfG wistra 1995, 139, 140). Die Beziehung der Akte des Amtsgerichts S... in Sachen ... und die Auskünfte des Unterzeichners in Sachen ... hätten ausreichende Informationsquellen geschaffen ...

Selbst wenn man das Eigenschutzinteresse von Beamten im Einsatz und die generelle Notwendigkeit des Einsatzes von Schusswaffen berücksichtigt, kann eine konkrete Lebensgefahr der Beschuldigten Frau Dr. H... unter diesen Umständen keinesfalls verhältnismäßig sein. Dies insbesondere ohne visuell erkennbare Einsatzbekleidung (‘Aufschrift POLIZEI auf Brust und Rücken’).

Es kann nicht hingenommen werden, dass aufgrund [von] Schreie[n] und Hilferufe[n] und Todesangst eine selbst unterstellt erfolgt akustische Identifikation (‘Hier ist die Polizei’ o.ä.) zu einer konkreten Lebensgefahr von Frau Dr. H... geführt hat. Das kann im Übrigen jeder Einbrecher behaupten. Die Beamten haben sich bei diesem Einsatz auch nicht durch Dienstausweise und Nummern auf der Einsatzkleidung identifiziert ...

k. Festzuhalten ist, dass insbesondere der angefochtene Beschluss schon bezüglich der Durchsuchung zu unbestimmt ist. Weder werden die zu durchsuchenden Räumlichkeiten noch die zu suchenden Beweismittel konkret begrenzt. Dadurch, dass nicht einmal den Personen Geschäfts- bzw. Privaträume zugewiesen sind und keine ausreichenden Merkmale der zu suchenden Beweismittel genannt werden, dirigiert das Gericht eine Aufgabe praktisch auf die Ermittlungsbeamten, die daher großzügig und vorsorglich mal ‘alles’ mitgenommen haben.
...

[Anm.: Genau das war das Ziel: ‘Wir wollen mal schauen, was hier so alles läuft’, so einer der Durchsuchungsbeamten.]

In der Eilbedürftigkeit wird um eine sofortige Entscheidung gebeten.

F... Rechtsanwaltskanzlei,
durch

C. F...
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlage:

Vollmachten, Foto(s) ...“

Das sind Gestapo-Methoden; mit dem kleinen Unterschied, dass Hitlers Knechte, die Herren des Morgengrauens, nicht irgendwelche skurrilen Geschichten erzählten, wenn sie Einlass begehrten.

Unterscheiden sich derart Diktatur und so genannte Demokratie?

Natürlich wollte man keine „Kooperation“, selbstverständlich gab es auch nichts zu kooperieren, siehe das im Zivilprozess in der Urteilsformel benannte „Vergehen“ (einschlägiger Wortlaut des Urteils im Folgenden – Tenor: die Tätigkeit für den Kunden sei nicht genau genug differenziert worden, u.a. hätte die Beklagte, also meine Frau, darstellen müssen, „welche konkreten Arbeiten sie in der angegebenen Zeit ausgeführt hat, das heißt wann sie in welchen Büchern recherchiert hat ...“ Wahrscheinlich hätte sie auch angeben sollen, ob und wann sie sich am Kopf gekratzt oder in der Nase gebohrt hat. Weil sie dies nicht getan habe, ergebe sich daraus der Betrugsverdacht – auch gegen mich, denn ich hätte die Kundin ja ebenfalls betreut).

Und man beschlagnahmte möglichst viele Unterlagen, wollte „man“ doch wissen, an welchen Entwicklungen und Patenten ich gerade arbeitete; aus den abgehörten Telefonaten war meine diesbezügliche wissenschaftliche Tätigkeit bekannt.

Da man hinsichtlich eines zu konstruierenden Tatvorwurfs nichts Substantielles fand, mit dem man uns hätte inkriminieren können, musste das Recht so lange gebogen, gebeugt und gebrochen werden, bis man irgendetwas – und sei es noch so lächerlich – konstruiert hatte, wodurch man uns „zur Schlachtbank“ führen konnte (oder zumindest glaubte, dies bewerkstelligen zu können).

Das ist, zweifelsohne, Willkürjustiz, wie sie auch im Dritten Reich, in der ehemaligen DDR und in sonstigen Diktaturen praktiziert wurde resp. wird: dann, wenn das Urteil (aus politischen Gründen) ohnehin a priori feststeht.

Und Ermittlungsbehörden sind wie ein Pitbull: Wenn sie sich einmal festgebissen haben, lassen sie nicht mehr los; auch wenn sie dem Opfer das Fleisch stückeweise aus dem Leib reißen.

Dazu, wer sie, die Behörden resp. die Pitbulls, auf ihre Opfer hetzt und mit welchen Mitteln dies geschieht, habe ich in „Dein Tod war nicht umsonst“ sowie in „Die Schulmedizin – Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen“ (bisher erschienen: Band 1 bis Band 3) ausgeführt; dem aufmerksamen Leser dürften auch die Ausführungen von „Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein“ entsprechende Erkenntnisse vermitteln.

Jedenfalls war meine dann später ermordete Frau (hierzu im Folgenden) durch die zuvor beschriebenen Ereignisse bis zu ihrem Lebensende traumatisiert:

„Noch im Sterben schrie Maria um Hilfe; ´nicht schießen, nicht schießen´ waren die letzten Worte, die Reinhard von ihr hörte. ´Nicht schießen, nicht schießen´“ („Dein Tod war nicht umsonst“).

In dem zivilrechtlichen Parallelverfahren wurde als Recht und rechtens befunden, dass meine Frau keinen Vergütungsanspruch habe. Mit folgender abstruser Begründung (im Namen des Volkes; was werden die, welche im Namen des Volkes urteilen, wohl tun, wenn das Volk es sich nicht mehr gefallen lässt, dass derart im Namen des Volkes geurteilt wird?):

„Demzufolge hätte die Beklagte substantiiert vortragen müssen, welche Leistungen sie mit welchem Aufwand erbracht hat. Der Vortrag der Beklagten, sie habe Literaturrecherche betrieben und ein 19 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis erstellt, ist hierfür ebenso wenig ausreichend wie die ... erfolgte Vorlage des Literaturverzeichnisses oder die Auflistung der Arbeitsstunden gemäß Anlagen B 8 bzw. B 14. Das Gericht hatte die Beklagte mit Beschluss vom 5.5. ... darauf hingewiesen, dass die mit der Anlage B 8 vorgelegte Stundenaufstellung keine ausreichende Substantiierung der Leistungen der Beklagten darstellt, sondern dass über die Vorlage des Arbeitsergebnisses hinaus dargestellt werden muss, wofür im Einzelnen wann welche Stunden angefallen sind. Die daraufhin vorgelegte Anlage B 14 lässt jedoch auch lediglich erkennen, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Beklagte ... welche Stundenanzahl für 'Recherche' geleistet haben ... [will].

Die Beklagte hätte aber darstellen müssen, welche konkreten Arbeiten sie in der angegebenen Zeit ausgeführt hat, das heißt, wann sie in welchen Büchern recherchiert hat, wann sie was niedergelegt hat, etc. Auch hätte die Beklagte erläutern müssen, welche Funktion sie ... im Rahmen der aufgelisteten Stunden gehabt hat ...

[Anm.: Welche wohl? Die zu recherchieren. Oder glaubt die werte Frau RichterIn etwa, meine Frau habe in diesem Zusammenhang Ballett getanzt?]

Aufgrund des nicht substantiierten Vortrags war der Zeuge Dr. H ... nicht zu hören.“

Im Klartext: Meine Frau hat für die Kundin (die, nur nebenbei bemerkt, selbst offensichtlich zu blöd dazu war) eine umfangreiche Literaturrecherche gemacht, hat das Ergebnis der Recherche auf ca. zwanzig eng beschriebenen Seiten wiedergegeben, hat detailliert aufgeführt, an welchen Tagen und zu welcher Stunde genau (und überdies in welchen Bibliotheken etc.) sie diese Recherche durchgeführt hat.

Indes: Das reichte der Richterin nicht; verlangt diese doch allen Ernstes, die Recherchierende hätte exakt benennen müssen, wann genau sie, letztere, ihre Nase konkret in welches Buch gesteckt hat, warum sie ihre Nase in diese Buch gesteckt hat, wann sie das, was sie dabei gefunden, dann aufgeschrieben hat. Und dergleichen Lächerlichkeiten mehr.

Und weil sie, meine Frau, dies nicht getan habe, sei auch ich, als derjenige, der ihre diesbezügliche Tätigkeit bezeugen könne, zeugenschaftlich nicht zu vernehmen – wir haben den Bösewicht gefangen, warum sollen wir jemanden vernehmen, der bezeugen kann, dass der Bösewicht gar nicht der Bösewicht ist?!

Das ist Freisler'sche Volksgerichtshof-Rechtsprechung, in der Fakten unmaßgeblich sind, das Urteil schon im Voraus feststeht und der zu Verurteilende vorbringen kann, was auch immer er will, ohne dass dem irgendeine Bedeutung beigemessen wird. Das ist schlichtweg politische Rechtsprechung. In der Bundesrepublik Deutschland. Hier und heute.

So wurden (und werden) neben Straf- also auch Zivilprozesse gegen meine Frau und mich provoziert (Frage: Waren die Anzeigen-Erstatter gekauft? Von wem? Welchen Judaslohn haben sie ggf. erhalten?).

Zivilprozesse, von denen im Voraus feststand, dass wir sie verlieren würden – jedenfalls in der Regel; es gab/gibt, s. im Folgenden, einige, wenige, Richter, die sich in das üble Spiel nicht einbinden ließen (und lassen). Zivilprozesse, die aufgedrängt wurden und werden, die nicht vermeidbar sind und die den finanziellen Ruin (durch horrenden Anwalts- und Gerichtskosten) sowie die physische und psychische Erschöpfung provozieren (sollen).

Deutlich mehr als hundert derartiger Prozesse habe ich in den letzten fünfzehn Jahren geführt, nolens volens führen müssen; von der Abwehr strafrechtlicher Sanktionen ganz zu schweigen. Dadurch bin ich polizei- wie gerichtsbekannt. Und erst recht verdächtig, wenn es eine neue Missetat gibt, die man mir anhängen will, weil man glaubt, sie mir anhängen zu können – audacter calumniare aliquid semper haeret.

Insofern ist es das reinste Wunder, dass ich gleichwohl noch den einen oder anderen Patienten behandeln (und heilen), dass ich meine wissenschaftliche Forschung betreiben, dass ich all meine Bücher schreiben kann. Und dergleichen mehr.

Meine Frau hat diese übermenschliche Belastung irgendwann nicht mehr ausgehalten. Und ist krank geworden. Diese (Krebs-)Erkrankung haben „interessierte Kreise“ dann dazu benutzt, mich zu diskreditieren. Und sie zu töten. Auch dazu später mehr.

Nach der Durchsichtung weigerten sich die Behörden, Kopien von den Unterlagen zu fertigen, die für unsere tägliche Arbeit von Belang waren; beispielsweise wurden Buchmanuskripte meiner Frau nicht herausgegeben, trotz entsprechender Aufforderungen wurden auch keine Kopien gefertigt; ich selbst hatte, in weiser Voraussicht, meine Forschungsergebnisse bereits zuvor bei Freunden im Ausland in Sicherheit gebracht.

„F...
Rechtsanwaltskanzlei
S... Luxemburg

...

Landgericht M... I
Strafkammer
(Beschwerdekammer gegen
Entscheidung Ermittlungsrichter AG M...)
P...straße 7
80... M...

EILT! Bitte sofort vorlegen!

Datum: 31.08 ...
Sache: H... - wegen ...
Aktenzeichen: ...

Az. Polizeiinspektion H...: BY 1213- ...
Az. Ermittlungsrichter Amtsgericht M...: ER I Gs ...
Az. Staatsanwaltschaft M... II: 36 Js ...

In dem Ermittlungsverfahren ...

Gründe für die Nichtausstellung von Kopien sind nicht ersichtlich. Sollten die Originale noch benötigt werden, sind für d[ie] Beschuldigten Ablichtung/Kopien zur Verfügung zu stellen (BGH a.a.O; Krekeler wistra 1983, 45). Dies gilt insbesondere dann, wenn die längere Zeit dauernden Wegnahme von Geschäftsunterlagen, wie hier, zu einer erheblichen Schädigung für das Privatleben und den Betrieb führt (Koch

a.a.O; Rolletschke/Kemper 95 zu § 399). Seit der Durchsuchung und Beschlagnahme aller Rechner, Speichermedien, Handys und Unterlagen am 10.08. ... sind die private und geschäftliche Tätigkeit d[er] Beschuldigten nahezu zum Erliegen gekommen ...

F... Rechtsanwaltskanzlei,
durch

C. F...
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht“

Die Antwort der Staatsanwaltschaft lautete lapidar:

„Staatsanwaltschaft M... II

Staatsanwaltschaft M... II, A...str. 16-18, 80... M...

Herrn Rechtsanwalt
C. F...
S... Str. 28
82... S...
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom ...

Bitte bei Antwort angeben:
Akten-/Geschäftszeichen 36 Js ...

Datum: 26.08 ...

Ermittlungsverfahren gegen R. A. H...
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt F...,

es wird mitgeteilt, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

T..., Justizangestellte“

In einer seiner vielen Antworten auf das justizwillkürliche Verhalten führte mein Anwalt daraufhin wie folgt aus:

„Wie im anliegenden Schreiben an die PI H... und die Staatsanwaltschaft ausgeführt, werden zunächst die der Anlage zu entnehmenden Daten (Seite 1 von 3), im Übrigen alle Datenträger und Arbeitsgeräte zur Fortführung ... [der] Tätigkeiten de[r] Beschuldigten benötigt. Dies zur Vermeidung erheblicher Schäden bei der Abgabe einer Kommentierung und der Bewerbung um eine Professur.

Durchsuchung und Beschlagnahme unterliegen als strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (LG Hildesheim vom 29.07.1983 und BVerfG vom 19.8.1983 NdsRpfl 1984, 46). Hier war bereits bei der Durchführung der Maßnahmen die Anfertigung von Fotokopien/Kopien unter Verzicht auf die Beschlagnahme der Unterlagen/Daten geboten, da es allein auf den Aussagegehalt der

Unterlagen/Daten ankommt und die Echtheit der Unterlagen/Daten nicht bezweifelt wird (BGH Beschluss vom 3.6.1983 und vom 18.11.1983 bei Schmidt MDR 1984, 186; Koch wistra 1983, 64). Den Beamten vor Ort war durch den Unterzeichner die freiwillige Herausgabe der Unterlagen und der separaten Daten angeboten worden, was diese abgelehnt haben. Insofern wird auf die Beschwerde verwiesen. Spätestens zum jetzigen Zeitpunkt besteht aber aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgebotes ein Anspruch auf Kopierung der Daten auf einen vom Beschuldigten stammenden neuen Datenträger. Die Echtheit der Unterlagen kann nicht bezweifelt werden. Gründe für die Nichtausstellung von Kopien sind nicht ersichtlich. Sollten die Originale noch benötigt werden, sind für d[ie] Beschuldigten Ablichtung/Kopien zur Verfügung zu stellen (BGH a.a.O; Krekeler wistra 1983, 45). Dies gilt insbesondere dann, wenn die längere Zeit dauernden Wegnahme von Geschäftsunterlagen, wie hier, zu einer erheblichen Schädigung für das Privatleben und den Betrieb führt (Koch a.a.O; Rolletschke/Kemper 95 zu § 399). Seit der Durchsuchung und Beschlagnahme aller Rechner, Speichermedien, Handys und Unterlagen am 10.08. ... sind die private und geschäftliche Tätigkeit de[r] Beschuldigten nahezu zum Erliegen gekommen. D[er] Anordnung der Kopierung, subsidiär der Herausgabe, bedarf es auch, [weil] die Maßnahmen außer Verhältnis zum Tatvorwurf ... stehen (LG Dresden Beschluss vom 18.10.2002 5q82/2002). Aufgrund der Daten dritter Patienten von Dr. H... auf den beschlagnahmten Datenträgern steht zudem eine Verletzung dere[r] Recht auf informelle Selbstbestimmung im Raum (BVerfG 12.04.2005 wistra 295,302).“

Letztlich ging es, offensichtlich, nur darum, alle möglichen Informationen abzuschöpfen (sozusagen NSA im Kleinen) sowie meine tagtägliche Arbeit und die meiner Frau zu verhindern, zumindest erheblich zu erschweren; dazu wurden die Betrugsvorwürfe konstruiert. Und einen Judas, welcher den Denunzianten spielt, findet man, so meine Erfahrung, immer.

Schließlich wurde auch dieses Verfahren – aufgrund der immensen Gegenwehr, die ich leistete – eingestellt; ebenfalls nach (fast) einem Jahrzehnt. Wegen Verjährung!

„Amtsgericht S...

Az.: ...

In dem Strafverfahren gegen

Dr. med. H... , R. A...

Verteidiger: Rechtsanwalt H..., R...,
M... str. 18, 93... R...

wegen Betrugs

erlässt das Amtsgericht S... durch die Richterin am Amtsgericht Dr. C... am 05.08 ... folgenden

Beschluss

1. Das Verfahren wird gemäß § 206 a Abs. 1 StPO eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Zu 1.: Es ist Verfolgungsverjährung eingetreten ...“

Ergo und wohlgemerkt: „Man“ veranstaltete eine abstruse Durchsuchungsaktion, bei der, durch glückliche Fügung, zwar niemand verletzt oder gar getötet wurde, die meine Frau jedoch psychisch traumatisierte – bis an ihr Lebensende.

Zwar wurden keine tatsächlich belastenden Beweismittel gefunden – glaubt jemand ernsthaft, ansonsten man die Angelegenheit hätte verjähren lassen (nachdem das Hauptverfahren schon eröffnet und bereits Hauptverhandlungstermine anberaumt worden waren)?!

Gleichwohl versetzte man uns in Angst und Schrecken, stahl die Inhalte unserer Manuskripte (gottseidank hatte ich wirklich wichtige Forschungsergebnisse zuvor ins Ausland geschafft), beraubte uns monatelang unserer Computer, Handys und dergleichen mehr und diskreditiert uns in dem kleinen Dorf, in dem wir wohnten, bis aufs Blut; den Staat ließ man zwar die Kosten des Verfahrens tragen, lastete uns aber die teuren Anwaltskosten auf.

Selbstverständlich geschah dies alles in voller Absicht; denn uns finanziell zu ruinieren und uns – dadurch wie auf jede erdenklich andere Art – handlungsunfähig zu machen war dezidiertes Ziel.

Zumindest bei meiner Frau hat man dieses Ziel offensichtlich erreicht: in ihrem kühlen und feuchten Grab, unweit der Isar, sind ihre Handlungsmöglichkeiten in der Tat erheblich eingeschränkt!

So endete auch dieses Verfahren – wie so viele andere – wie das Hornberger Schießen. Vermeintlich.

Indes: Die Kollateralschäden, die der Medizinisch-Industrielle Komplex und seine staatlichen Helfershelfer verursachen, sind beträchtlich. Auch wenn von außen nicht ohne weiteres ersichtlich. Deshalb sollen die Ausführungen in „Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein“ dem interessierten Leser ein wenig die Augen öffnen. Denn es könnte auch ihn treffen. Wenn er nicht bereitwillig das tut, was Pharmedia und Konsorten (ggf., beispielsweise im Falle einer Krebserkrankung) von ihm verlangen.

Insofern sind meine Schilderungen nicht nur, nicht einmal in erster Linie persönlicher Art; sie stehen pars pro toto, zeigen, was möglich ist, was könnte sein: wenn einer unter die Räuber fällt, will meinen, der Pharma-Lobby resp. dem Medizinisch-Industriellen Komplex und seinen Helfershelfern in Staat und Justiz anheim.

ÜBER DIE UNHEILIGE ALLIANZ VON BANKEN UND GERICHTEN

Im Rahmen einer vorweggenommenen Erbaueinandersetzung schenkte meine Schwiegermutter meiner Frau ein Haus in Landshut; dieses wollten wir renovieren, um anschließend dort zu wohnen. Das Geld, das wir für die Instandsetzung benötigten, lieh sich meine Frau bei der V... Bank in D... – nicht ahnend, zu welch weiteren Verwicklungen die Kreditaufnahme führen sollte:

Zwar entwickelte sie zu dem Filialleiter und Kredit-Sachbearbeiter ein gutes, fast schon freundschaftliches Verhältnis; als dieser aus Altersgründen ausschied, kündigte die Bank jedoch den Kreditvertrag. Unvermittelt. Mit der Begründung, meine Frau habe seinerzeit eine falsche Selbstauskunft abgegeben.

Im Protokoll des Landgerichts in M..., das im Rahmen der folgenden rechtlichen Auseinandersetzung zu entscheiden hatte, ist hierzu zu lesen:

„LANDGERICHT M... II
II. ZIVILKAMMER
D... STR. 3 80... M...

Geschäftszeichen :
11...

M..., den ...

PROTOKOLL

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Einzelrichters der
... Zivilkammer des Landgerichts M... II

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht W... als Einzelrichter
ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin

In Sachen

V... Bank-R... Bank D... e.G.

gegen

Dr. I... H...

wegen Forderung

erschieden nach Aufruf der Sache:

für die Klagepartei: Rechtsanwältin B...

für die beklagte Partei: Rechtsanwältin F...
und die Beklagte persönlich

Ferner sind erschienen die geladenen Zeugen Herr Dr. R... H... und
Herr T... V...

Die Zeugen werden gesetzlich belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Die Beklagte persönlich gemäß § 141 ZPO angehört erklärt:

... Die Selbstauskunft haben Herr V... und ich bei einem zweiten Termin hinsichtlich der Darlehensgewährung zusammen ausgefüllt. Herr V... hat mir erklärt, daß dies nur pro forma zu erfolgen hatte, der Darlehensvertrag war ja schon vollständig seitens der Klägerin erstellt ...

[Eigenen Anm.: Der Darlehensvertrag lag in der Tat bereits unterschriftsreif vor, bevor die Selbstauskunft überhaupt ausgefüllt wurde.]

Das ... [in] der Selbstauskunft gemäß Anlage K 5 aufgeführte Jahr '...6' war zum Zeitpunkt meiner Unterschrift nicht auf dieser Selbstauskunft enthalten ...

[Eigene Anm.: Keine Unterstreichung im Protokolltext.]

Nicht auf der Selbstauskunft enthalten war zum Zeitpunkt, als ich unterschrieben habe, das Jahr '...6' unter Ziffer 4 ...

Sodann wird der Zeuge Herr Dr. H ... in den Sitzungssaal gerufen und vernommen wie folgt:

Zur Person: Dr. H..., R ..., ... Jahre alt,
Arzt, wohnhaft: S...blick 16, 82... I.../A...see

Ehemann der Beklagten, belehrt über sein Zeugnisverweigerungsrecht, aussagebereit:

Zur Sache:

Es gab zwei Termine mit Herrn V..., der erste Termin muß Ende September ...6 gewesen sein, der zweite Termin war am 02.10. ...6

Die Selbstauskunft ist am 02.10. ...6 zustande gekommen ...

Die Selbstauskunft wurde von Herrn V... ausgefüllt, und zwar in Gegenwart von meiner Frau und mir. Herr V... hatte entsprechende Fragen gestellt und dann entsprechend seine Eintragungen gemacht.

Meine Frau hat die Selbstauskunft unterschrieben. Ich habe es vor der Unterschrift nicht mehr gelesen ...

[Eigene Anmerkung: Es ist völlig unmaßgeblich, ob ich die Selbstauskunft gelesen habe. Oder auch nicht. Denn ich war nicht Kreditnehmer. Kreditnehmer war meine Frau. Und die hat in der Tat die Auskunft nicht nochmals durchgelesen. Denn Herr V... hat sie ja aufgrund ihrer Auskünfte erstellt. Und sie hätte sie auch gar nicht mehr durchlesen können. Denn sie hatte ihre Lesebrille vergessen; die Unterschrift indes konnte sie auch ohne Brille leisten.

Welcher Umstand den werten Herrn Richter zu der hämischen Anmerkung veranlasste: „Sehen Sie, wieder was gelernt fürs Leben; in Zukunft nicht die Brille vergessen, das kann üble Folgen haben.“

Am liebsten hätte ich ihm dafür eins in die Fresse gehauen. Indes: Der Wunsch blieb Vater des Gedankens.

Entscheidend nun ist der Umstand, dass all dies mit keinem einzigen Wort Erwähnung findet!

Notabene: Sowohl in Zivil- wie auch in Strafprozessen werden in deutschen Gerichten keine Tonaufzeichnungen gemacht; und auch ein sog. Gerichtsschreiber (der durchaus nicht in allen Prozessen zugegen ist) stenographiert nicht etwa die Aussagen der Beteiligten; er

nimmt ggf. nur das zu Protokoll, was er resp. der (Vorsitzende) Richter für relevant hält.

Derart ist nachträglichen Manipulationen – wie ich diese in all meinen Prozessen und unzählige Male erlebt habe – Tür und Tor geöffnet; ggf. biegt (und beugt) sich der Richter die Aussagen der Prozessparteien nach Gusto; das Gegenteil kann man ihm ohnehin nicht beweisen.

Insofern eine Vielzahl von Juristen seit Jahrzehnten eine Tonträgeraufzeichnung fordert, diese Forderungen indes auf taube Ohren stoßen, fragt man sich: Warum wohl? Ein Schelm, der Böses dabei denkt.]

Ich kann versichern, daß meine Frau gegenüber Herrn V ... ausdrücklich gesagt hat, daß sie zum damaligen Zeitpunkt (Oktober ...6) ohne Beschäftigung war, daß sie voraussichtlich wieder eine Beschäftigung aufnehmen wird etwa im Frühjahr ...7 und daß sie Angaben zu den Vermögensverhältnissen deshalb nur für die Vergangenheit bzw. für die Zukunft machen kann, aber nicht für den aktuellen Zeitpunkt.

[Es handelte sich genau um die Zeit, zu der meine Frau ihre Tätigkeit bei der Akademie der Wissenschaften zugunsten der sicher geglaubten Germanistikprofessur (in Luxemburg) – die dann, wie zuvor beschrieben, verhindert wurde – aufgegeben hatte und deshalb auf der Suche nach einer neuen, adäquaten Beschäftigung war.]

Was genau Herr V... auf die Anlage K 5 eingetragen hat, kann ich nicht sagen, weil ich ... die Selbstauskunft gemäß Anlage K 5 ... nicht ... durchgelesen habe. Ich kann deshalb nicht sagen, ob die Angabe ...6 unter Ziffer 4 zum Zeitpunkt der Unterschrift meiner Frau bereits in der Selbstauskunft enthalten war. Nach dem gesamten Gespräch zwischen meiner Frau, mir und Herrn V... war aber klar, daß sich die

Angaben meiner Frau nicht auf das Jahr ...6 beziehen können, so daß die Angabe ...6 jedenfalls sachlich unrichtig ist ...“

Was war geschehen?

Meine Frau hatte (für das Jahr ...5) die bankenübliche Selbstauskunft abgegeben, der Filialleiter und Sachbearbeiter V. hatte diese zu Papier gebracht; danach hatte meine Frau unterschrieben, ohne das ausgefüllte Formular nochmals durchzulesen.

Bevor Herr V. einige Zeit später aus Altersgründen ausschied, hatte „man“ ihn gedrängt, auf dem Formular, nachträglich und handschriftlich, die Jahreszahl ...6 einzutragen; im Jahr ...6 jedoch war meine Frau – aus den zuvor angeführten Gründen – ohne eine Anstellung. Durch das nachträgliche Einfügen der Jahreszahl ließ sich eine falsche Selbstauskunft konstruieren, die man zum Anlass einer Kredit-Kündigung nahm.

Wer „man“ war bleibt der Phantasie des Lesers überlassen – die Herren von Macht und Geld konstruieren ihre Intrigen üblicherweise so, dass ihnen selbst nichts nachzuweisen ist. Und für einen kleinen oder auch größeren Betrag finden sich immer willige Vollstreckungs-Gehilfen.

Nun hätte man anhand eines Gutachtens sicher nachweisen können, dass die (handschriftlichen) Originaleinträge in der Auskunft und der nachträgliche ebenfalls handschriftliche Eintrag der Jahreszahl ...6 unterschiedlichen Datums und Alters waren. Ein solches Gutachten indes lehnte das Gericht ab. Merkwürdig. Oder?

Das Gerichtsprotokoll fährt dann fort wie folgt:

„Es ergeht folgender

Beschluß:

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird um 14.30 Uhr entlassen.

Es wird festgestellt, daß der Zeuge bereits auf die Geltendmachung von Auslagen verzichtet hat.

Sodann wird der Zeuge Herr V... in den Sitzungssaal gerufen und vernommen wie folgt:

Zur Person: V..., T., 59 Jahre alt, Bankkaufmann,
wohnhafte: E...-B...-Str. 5, 85... Markt...

mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

... Das Gespräch mit der Beklagten fand damals in sehr guter Atmosphäre statt, so habe ich es zumindest empfunden. Die Beklagte war immerhin Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

... Die Angabe der Einkünfte für das Jahr ...6 habe ich aus dem persönlichen Gespräch mit der Beklagten und ihrem Ehemann entnommen.

Aus meiner Sicht wurde von den Beklagten nicht angegeben, daß die Einkünfte nicht für das Jahr ...6 gelten sollten, sondern für vorherige Jahre bzw. evtl. für zukünftige Jahre.

Es ist richtig, daß Unterlagen aus dem Jahr ...5 vorgelegt wurden.“

[Anmerkung:

1. Es gab keine Beklagten; vielmehr gab es eine Beklagte, nämlich meine Frau.

2. Und weiterhin: „nicht angegeben, dass ... nicht gelten sollen“ – eine doppelte Verneinung, mithin sollen die Angaben für das Jahr ...6 doch gelten.

Indes: sie sollen gelten „für vorherige Jahre bzw. evtl. für zukünftige Jahre“ – für welches Jahr denn nun wurden die Angaben gemacht?

Für das Jahr ...6; für vorangegangene Jahre? Für kommende Jahre?

All meine Erfahrung mit Gerichten lehrt mich, dass es sich bei solch – vermeintlich „unglücklichen“ – Formulierungen (mit denen die tatsächlichen oder auch nur angeblichen Aussagen von Zeugen wiedergegeben werden) nicht um sprachliches Unvermögen des jeweiligen Richters handelt, vielmehr um eine bewusst missverständliche Diktion, die an den entscheidenden Stellen derartige Konfusion schaffen soll, dass sich die Wahrheit verkehren und das Unrechts-Urteil – vermeintlich – begründen lässt.

In aller Deutlichkeit: Es handelt sich – hier wie in anderen Urteilen auch – nicht um ein Missverständnis, sondern um die bewusste Beugung des Rechts. Dies wird offensichtlich, wenn man die tatsächliche Aussage des Herrn V ... berücksichtigt, der – ohne mit einem einzigen Wort im Sitzungs-Protokoll diesbezüglich Erwähnung zu finden – klar und eindeutig wie folgt aussagte:

Er, V ..., habe tatsächlich die Zahl ...6 nachträglich handschriftlich eingefügt; vor seinem Ausscheiden habe „man“ ihn dazu gedrängt (wer „man“ ist – die Bank, sonstige „interessierte Kreise“ – bleibt unklar); er wolle aber bis zum Ende seines Lebens morgens noch in den Spiegel

schauen, ohne sich schämen zu müssen; deshalb gestehe er ein, dass die Aussage der Beklagten zutreffe.

Ich kann nur anmerken: Chapeau. Hut ab vor diesem Mann.

Gleichwohl: Dem Richter war diese an Deutlichkeit nicht zu überbietende Aussage des Hauptzeugen schnurzpieegal.

In den Entscheidungsgründen seines (Unrechts-)Urteils führt er aus:

„...hat die Beklagte ihre Verpflichtung aus Ziffer 16 A über die Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von Anfang an nicht erfüllt.

Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, daß die Beklagte in ihrer Selbstauskunft vom 02.10. ...**8** [kein Fettdruck in der Urteilsbegründung] falsche Angaben gemacht hat.“

[Anmerkung: Abgesehen von der Ungeheuerlichkeit einer solchen „Beweisaufnahme“ und Urteilsfindung (s. die unmittelbar zuvor angeführte Aussage des Herrn V...!) auch hier wieder der Trick mit bewusst missverständlichen Formulierungen, falschen Tatsachenangaben (es handelt sich selbstverständlich um die Selbstauskunft aus dem Jahr ...**6**, irgendeine Auskunft aus dem Jahr ...**8** gibt es nicht) und dergleichen Verschleierungstaktiken mehr.

So dass ein Außenstehender und auch ein Obergericht, das sich in der Regel nicht die Mühe macht, die gesamte Prozessakte von vorne bis hinten durchzulesen, in seiner Wahrnehmung der materiellen Rechtsverhältnisse (erst einmal) getäuscht wird.

Und formales Recht und Argumentationsduktus sind in der Begründung des (Unrechts-)Urteil dann wohl bedacht; solches Vorgehen heißt im Juristen-Jargon: ein Urteil berufungsfest schreiben.]

Jedenfalls wurde meine Frau dazu verurteilt, das Darlehen sofort mit-
samt Gerichts- und Anwaltskosten, Verzugszinsen etc. zurückzuzah-
len; nach Beendigung der Sitzung fiel sie, noch im Gerichtssaal, in
Ohnmacht. Wen wundert's.

VERFASSUNGSBESCHWERDE – WER AN DEMOKRATIE UND RECHT GLAUBT, GLAUBT AUCH AN DEN WEIHNACHTSMANN

Wenige Wochen nach dem Unrechts-Urteil erkrankte meine Frau an Krebs; nach jahrelanger Verfolgung, Bedrohung und Ächtung hatte es nur noch des berühmten Tropfens bedurft, der das Fass zum Überlaufen brachte – zur psychosomatischen Genese von Krebserkrankungen führe ich unter <http://www.krebs-heilmethoden.de/> wie folgt aus:

Warum aber wird (fast) unisono und apodiktisch verneint, dass psychische/psychosoziale Faktoren für die Krebsentstehung verantwortlich sein könnten?

Weil – wie bei Christian Morgensterns Palmström – nicht sein kann, was nicht sein darf?

Weil sonst offensichtlich würde, dass weltweit (ob bewusst oder unbewusst) Millionen und aber Millionen von Menschen so sehr an ihrem Leben und ihren Lebensbedingungen leiden, dass die Einheit Körper, Geist und Seele gleichsam in einer psycho-physischen Kurzschlussreaktion mit dem Versagen normaler biologischer Mechanismen reagiert? Und dass die Krebserkrankung somit gleichsam den (fatalen, vermeintlichen) Fluchtweg einer zutiefst gepeinigten Seele repräsentiert?

Jedenfalls habe ich während meiner jahrzehntelangen ärztlichen Tätigkeit wieder und wieder Patienten gesehen, bei denen der Zusammenhang zwischen größter psychischer Not und dem (unmittelbar folgenden) Ausbruch einer Krebserkrankung so offensichtlich war, dass ich diesen Zusammenhang weder leugnen kann noch leugnen will – allen (bereits erfolgten und zukünftig zu erwartenden) Anfeindungen zum Trotz ...

Banal formuliert: Wenn unsere psychische Not so groß wird, dass wir sie nicht mehr ertragen können, und wenn uns deshalb eine körperliche Erkrankung – unbewusst – als leichter zu ertragender Ausweg erscheint, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass wir tatsächlich krank werden. Denn unser Bewusstsein bestimmt, wie ausgeführt, unser Sein. Nicht in einem esoterischen Sinne. Sondern naturwissenschaftlich-nüchtern belegbar. Über quantenphysikalische Phänomene (die zu erläutern den hiesigen Rahmen sprengen würde) beeinflusst unser Denken und Fühlen nämlich ganz konkret und in höchstem Maße auch die – normale wie entartete – Zellreproduktion. Und damit normales Gewebewachstum oder aber die Entstehung entarteter Zellen und das Wachsen von Tumoren.“

Zur Krebserkrankungen meiner Frau, zu deren Behandlung und zu den an ihr begangenen Verbrechen indes mehr in Band 2 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“.

Jedenfalls konnten wir aufgrund des gekündigten Darlehens unser Haus in Landshut nicht renovieren und wohnten weiterhin am Ammersee – sicherlich kein herber Verlust, wenn man die wunderschöne Lage des gemieteten Anwesens in Betracht zieht.

Indes: Auch hier nahmen die Ereignisse ihren (fatalen) Lauf: Ein Unwetter führte zu einem Wassereinbruch; das Dach wurde teilweise abgedeckt, erhebliche Regenmassen drangen ins Haus ein; und auch der Keller wurde durch einen Rückstau des Kanals überflutet.

Sicherlich Ereignisse, die durchaus häufiger vorkommen und per se keine Katastrophe darstellen; fatal indes war, dass der Vermieter nicht daran dachte, den entstandenen Schaden zu beheben.

Colorandi causa ist anzumerken, dass Hauseigentümerin eine liebenswerte ältere Dame war, die infolge Umwidmung von Acker- in Bauland (in einer Gegend mit den teuersten Bodenpreisen in ganz Deutschland) geradezu unermesslich reich geworden war. Nach einem Schlaganfall hatte man sie entmündigt (was man heutzutage euphemistisch „unter Betreuung stellen“ nennt), allzu viele waren scharf auf ihr Geld. Zur Betreuerin wurde eine widerliche Rechtsanwältin ernannt, die dafür, dass sie das immense Vermögen der ihr Anvertrauten verwaltete, mit einem geradezu fürstlichen Salär entlohnt wurde.

Und die ihre eigene „Vermögensverwaltungs-Politik“ betrieb. In die das Haus am Ammersee, in dem wir wohnten, nicht passte. Weshalb sie beschlossen hatte, dort keinen Pfennig mehr zu investieren. Insofern kam ihr das Naturereignis gerade recht, um uns aus dem Haus zu ekeln. Aus mir zugespielten Unterlagen weiß ich, dass zudem meine Gegner aus der Pharma-Lobby an sie herangetreten waren und sie in diesem Vorhaben „bestärkt“ hatten.

Weil das Dach zwar wieder eingedeckt, ansonsten aber keinerlei Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, durchdrang die Nässe bald das ganze Haus; an den Wänden blühte der Schimmel. Zudem fiel – mitten im Winter – die Heizung aus; auch hier sah die Verwalterin keinen Anlass, diesem Zustand abzuhelpfen. Uns blieb nichts anderes übrig, als zu versuchen, durch Minderung der (ganz beträchtlichen) Miete – zumindest einen gewissen – Druck auszuüben. Woraufhin wir, stante pede, eine fristlose Kündigung erhielten:

„RECHTSANWÄLTE
S... A... B...-S...

S... A... B...-S...
L...str. 48/II – 80... M...

Rechtsanwältin
M... B...
L...str.8
80 M...

21.01. ...
00015/ ... bs/cs

Dres. H..../. S...

Sehr geehrte Frau Kollegin,

unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, dass wir die Eheleute Dr. I...
und Dr. R... H... anwaltlich vertreten.

Uns liegt Ihr Kündigungsschreiben vom 13.01. ... vor. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die von Ihnen geltend gemachten Mietrückstände nicht bestehen. Unseren Mandanten steht wegen erheblicher Mängel der Mietsache ein Minderungsrecht zu. Daneben steht ihnen die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. §§ 320, 535

Abs. 1 S. 2 BGB zu, sodass unsere Mandanten berechtigt sind, die Mietzinszahlungen bis zur Beseitigung der Mängel der Mietsache zurückzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2007, AZ: XII ZR 139/ 05).

Die Einbehaltung in Höhe der von Ihnen geltend gemachten Mietrückstände ist auch keinesfalls unangemessen hoch, da die vorhandenen Mängel derart gravierend sind, dass die bislang einbehaltenen Beträge wohl nicht ausreichen werden, um die Mängel zu beseitigen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass trotz mehrfacher Aufforderungen unserer Mandanten die ausführlich beschriebenen Mängel bis heute weder besichtigt noch beseitigt wurden. Im Gegenteil, nach einer Äußerung des Verwalters G... wolle man in das Objekt nichts mehr investieren.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mängel:

Im gesamten Haus herrscht unangenehmer Schimmelgeruch. Ursächlich hierfür sind feuchte Wände und Schimmelbefall ... Putz fällt laufend ab ... Schimmel blüht dick und weiß aus dem Abfluss und der Abfluss stinkt bestialisch ...

Die Badewanne kann nicht mehr benutzt werden, weil aus dem Wasserhahn nur noch Tropfen kommen.

Dusche: ... Nur noch ein dünnes Rinnsal ...

Toilettenspülung: ... Spülkasten und Zuflüsse ... extrem verkalkt, keine funktionsfähige Spülung mehr möglich ...

Heizung: ... Unsere Mandantin kann sich nur mit Anorak und Handschuhen am Schreibtisch aufhalten ...

Warmwasserversorgung: ... Manchmal fällt sie für mehrere Tage schlicht aus ...

Fenster: ... Bei starkem Regen gibt es Wassereinbruch ...

Der Dachboden ist offensichtlich nicht ordnungsgemäß gegen Ungeziefer abgedichtet. Während des Sommers war das darunterliegende Schlafzimmer nicht benutzbar, weil nachts deutlich raschelnde Bewegungen und Nagegeräusche zu hören waren. Jetzt im Winter ist Ruhe – wohl wegen Winterschlaf. Möglicherweise handelt es sich um Siebenschläfer oder aber auch Marder ...

Bei dem Mietobjekt handelt es sich um eine repräsentative Villa und nicht um eine ärmliche Sozialwohnung. Die vorhandenen Ausstattungen müssen nutzbar sein [Anm.: Unterstreichung nachträglich], ... Kalt und Warmwasser müssen an allen Zapfstellenstellen verfügbar sein. Dünne Rinnsale entsprechend keiner ordnungsgemäßen Wasserversorgung ...

Unsere Mandanten haben mehrfach bei der Hausverwaltung angerufen und um Abhilfe der gravierenden Mietmängel gebeten, ohne Erfolg. *Mit Schreiben vom 12.03.* ... listete unsere Mandantschaft die Mängel noch einmal auf, forderte Abhilfe bis 31.03. ... und kündigte Mietminderung und Zurückbehaltung der Miete um 50% an. Die Hausverwaltung unternahm jedoch nichts und forderte nur mit Schreiben vom 05.05. ... die einbehaltenen Mietbeträge mit der Behauptung, die Mietkürzung [sei] unberechtigt, weil nicht angekündigt.

Mit Schreiben vom 11.06. ... baten unsere Mandantin nochmals um Beseitigung der Mängel, wieder ohne Erfolg. Die Hausverwaltung forderte rigoros stattdessen die Zahlung der sogenannten Mietrückstände mit Schreiben vom 15.06. ...

Mit Schreiben vom 18.07. ... informierten unsere Mandanten darüber, dass die Mängel mittlerweile so drastisch geworden sind, dass sie bereits selbst Handwerker beauftragen mussten unter Vorlage der Rechnung der Sanitärfirma J... und S... vom 05.07. ... über ...

Im Hinblick auf die Vielzahl und Schwere der Mängel halten wir eine Mietminderung von mindestens 30% für angemessen. Unseren Mandanten geht es aber auch darum, dass vermierterseits die Mängel beseitigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden diesseits pauschal geschätzt auf ca. ... Für die Monate März ... bis einschließlich Januar ... ergibt sich damit bereits ein Minderungsbetrag in Höhe von ...

In der baurechtlichen Rechtsprechung wird das Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln mit einem Druckzuschlag versehen. Hiernach kann bis zum dreifachen der Mängelbeseitigungskosten vom Werklohn einbehalten werden.

Der BGH führt in der oben genannten Entscheidung aus, dass beim Zurückbehaltungsrecht in Mietsachen die zulässige Höhe des Einbehalts der Miete von den Umständen des Einzelfalles abhängt und dabei auch der Rechtsgedanke des § 536 b BGB mit herangezogen werden könne ...

Sollten Sie wirklich Räumungs- und Zahlungsklage erheben, müssen Sie mit einer Widerklage rechnen. Gern stehen wir für ein klärendes Gespräch zur Verfügung. Auch einen Ortstermin würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

B...-S...
Rechtsanwältin

Anlagen: Vollmacht ...“

Die Betreuerin erhob – gleichwohl – Zahlungs- und Räumungsklage.
Daraufhin führt eine zweite, nunmehr mit der Angelegenheit betraute
Anwältin wie folgt aus:

„M... & H...

Rechtsanwälte
Kanzlei für Privates Immobilienrecht

M...- T... - Str. 32, D 81... M... (B...hausen)

...

Amtsgericht S...
O...- G...- Str. 2

82... S...

- vorab per Telefax: 081...

Schriftsatz wurde direkt zugestellt!

- Az.: 7 C ...

In Sachen

M... Sch...
gegen

1. Dr. R... H...

2. Dr. I... H...

begründen wir innerhalb der nachgelassenen Schriftsatzfrist unseren Klageabweisungsantrag mit Schriftsatz vom 24.01. ... wie folgt:

... Unzutreffend ist, dass die Beklagten immer wieder Zahlungen zugesagt hätten, dann für niemanden mehr erreichbar gewesen wären [Anm.: selbst Anwälte können nicht zwischen Potentialis und Irrealis unterscheiden] und dass die Beklagten letztlich abgetaucht seien. Unzutreffend ist insbesondere, dass es sich bei den Beklagten um „zahlungsunfähige Betrüger“ handelt. Im Hinblick auf diesen polemischen, unwahren und nicht belegbaren Sachvortrag behalten sich die Beklagten strafrechtliche Schritte gegen die Klägerin bzw. Klägervorteilerin vor.

[Anm.: Hier werden – s. Einleitung: Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge [OV] des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – offensichtlich „Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung“ angewendet, namentlich wird eine „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben“ [a.a.O.] betrieben; solche Methoden wuchsen nicht (allein) auf dem Mist der Klägervorteilerin – gleichzeitig auch Betreuerin der (absolut lebenswürdigen) Klägerin (die solches Vorgehen zutiefst bedauerte, aufgrund des Betreuungsverhältnisses aber keinerlei Einfluss auf das Verfahren hatte) –, sondern tragen eindeutig die Handschrift des Medizinisch-Industriellen-Komplexes resp. der Pharmalobby, deren Ziel es ist (s. hierzu „Die Schulmedizin –

Segen oder Fluch? Betrachtungen eines Abtrünnigen. Band 2“), ihre Gegner zu diskreditieren, zu denunzieren und – falls diese Maßnahmen nicht fruchten – zu eliminieren.

Strafanzeige gegen die Klägervertreterin und Betreuerin der Klägerin, Rechtsanwältin M... B..., wegen solcher und ähnlicher Diffamien – u.a. bezeichnete sie meine Frau und mich als „gerichtsbekanntes Gauner-Pärchen“ – im Folgenden.]

2.

Sowohl das Kündigungsschreiben vom 13.01. ... (Anlage K 4) als auch das Kündigungsschreiben vom 13.12. ... (Anlage K 5) war nicht gerechtfertigt, da die dort geltend gemachten Mietrückstände nicht bestehen. Infolge erheblichster Mängel der Mietsache besteht ein Minderungsrecht nach § 536 BGB, daneben besteht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäß §§ 320, 535 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie auch ein Zurückbehaltungsrecht an etwaigen Mietzinsansprüchen:

2.1

Mehrfach haben die Beklagten der Klägerin, [d.h.] der für die Klägerin im Rahmen der Mietenverwaltung tätigen Hausverwaltung G..., die gravierenden Mängel des Mietobjektes, die Anfang ... auftraten, angezeigt und um Abhilfe gebeten. Gleichzeitig haben die Beklagten angekündigt, dass bei weiterer Untätigkeit der Mietzins gemindert wird.

Nachdem die zahlreichen telefonischen Rügen ergebnislos verliefen, haben die Beklagten mit Schreiben vom 12.03. ... folgende Mängel angezeigt, deren Beseitigung unter Frist bis zum 31.03. ... gefordert und Mietminderung deswegen angekündigt:

- Massiver Schimmelbefall ...
- feuchte Innenwände ...
- abfallender Putz ...
- sämtliche Leitungsrohre ... sind massiv verkalkt
- die Toilettenspülung ... funktioniert nicht, übelster Gestank dringt aus der Toilette ...
- sowohl im Bad (Dachgeschoss) als auch in der Gästetoilette (Erdgeschoss) sind sämtliche Wasseranschlüsse derart verkalkt, dass sowohl aus Badewannenzufluss und Brause sowie Dusche ... lediglich noch Rinnsale laufen ... Das Badezimmerfenster im Erdgeschoss ist undicht, es kommt hier zu Wassereintritt bei Regen ...
- es kommt zu Wasserdurchtritt in die Zwischendecke zwischen Ober - und Erdgeschoss ...
- im Dachgeschoss halten sich offensichtlich Marder oder Mäuse oder ähnliches Getier auf, im darunter befindlichen Schlafzimmer sind laute Trappel- und Nagegeräusche wahrnehmbar ...
- die Dachschindeln ... sind verfault

Beweis: Sachverständigengutachten ...

Auf diese Mängelrüge hin erfolgte keine Reaktion durch die Klägerin.

Infolgedessen haben die Beklagten ab April ... die Miete gemindert, wie von der Klägervertreterin vorgetragen ...

2.2

Da die Klägerin weder auf die Mängelmitteilung noch [auf] die vorgenommene Mietminderung reagierte, haben die Beklagten erneut mit Schreiben vom 11.06. ... auf die gravierenden Mängel der Mietsache hingewiesen. Auch dort wird nochmals Bezug genommen auf die erste schriftliche Mängelmitteilung vom 12.03. ... Es erfolgt erneut die Bitte, die gerügten Mängel zu beseitigen. Es erfolgt der erneute Hinweis, dass vor Mängelbeseitigung keine Bereitschaft besteht, den vollen Mietzins zu bezahlen. Die Beklagten hofften auf eine Reaktion und einvernehmliche Lösung, wie dem Schreiben vom 11.06. ... entnommen werden kann.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 11.06. ... in Kopie
- **Anlage B 3** -

Auch auf dieses Schreiben hin erfolgte keine Reaktion durch die Klägerin oder die Hausverwaltung in Bezug auf die Mängelbeseitigung.

2.3

Mit Schreiben vom 18.07. ... zeigten die Beklagten somit erneut schriftlich die 'im Übrigen immer schlimmer werdenden Mietmängel' an. Es wurde auch Bezug genommen auf die vorangegangenen Mängelmitteilungen. Die Beklagten wiesen darauf hin, dass das Mietobjekt letztlich nicht mehr bewohnbar ist, da Schimmel und Feuchtigkeit sowie Unbeheizbarkeit den Gebrauch des Hauses und die Bewohnbarkeit massiv einschränkten [Anm.: Unterstreichung durch mich].

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 18.07. ... in Kopie
- Anlage B 4 -

2.4

Nachdem dann, ohne dass Mängelbeseitigung erfolgt ist und ohne auf die Mängel einzugehen, mit Schreiben vom 13.01. ... die Kündigung wegen Zahlungsverzuges ausgesprochen wurde (Anlage K 4), reagierten die Beklagten durch Schreiben der von ihnen damals beauftragten Rechtsanwälte S... & Kollegen:

... [Diese] ließen für die Beklagten vortragen, dass kein Zahlungsverzug besteht, da bereits angezeigt wurde, dass massive Mängel existent sind, die zur Minderung der Miete in entsprechender Höhe berechtigen ...

[Anm.: Es folgt nochmals eine Aufzählung der Monenda; die Liste sämtlicher Mängel des zum Schluss unbewohnbaren Hauses war letztlich fast zwanzig (!) Seiten lang. U.a. wurde

erneut auf den Ausfall der Heizung (mitten im Winter) und darauf hingewiesen, dass auch Bach- und Teichanlage (das Haus hatte einen Teich und einen eigenen kleinen Bach) völlig vermodert und versumpft waren und bestialisch stanken.]

Eine Reaktion erfolgte aus dieser weiteren Mängelanzeige nicht. Allerdings wurde in Folge auch aus der ausgesprochenen Kündigung keine Rechte hergeleitet.

[Anm.: Absolut unüblich, zu kündigen, dann aber – erst einmal – nichts weiter zu unternehmen: Ich vermute, Betreuerin und die mit meiner Angelegenheit vom MIK Beauftragten hatten sich darauf geeinigt, abzuwarten, wie meine Frau und ich reagieren würden (weil sie wussten, dass wir noch ein Haus in Landshut und damit eine Ausweichmöglichkeit hatten). Erst dann, als sie erkannten, dass ich durch die schwere Erkrankung meiner Frau und durch all die Verwicklungen, die sich im Zusammenhang damit ergaben (hierzu später mehr), nicht mehr voll handlungsfähig, weil völlig überlastet und nicht auch noch imstande war, die notwendige Renovierung in Landshut und den Umzug dorthin zu bewerkstelligen, schlugen sie zu – auch dazu im Folgenden.]

2.5

Vermietet wurde das streitgegenständliche Objekt als 'repräsentative Villa am Ammersee' [Unterstreichung durch den Autor].

In Anlage beigefügt ist das entsprechende Exposé samt Grundriss und der Bezeichnung der Räume, wie sie sich bei der Mängelmitteilung wiederfinden ...

Fakt ist, dass das streitgegenständliche Haus faktisch nicht bewohnbar ist aufgrund des aus dem Keller über den Flur in das gesamte Haus reichenden Schimmels, der Feuchtigkeit und des damit einhergehenden bestialischen Geruchs, der nicht gegebenen Beheizbarkeit und der maroden Situation [in den Bädern] ...

Sämtliche in dem Schreiben der Rechtsanwälte S... vom 21.01. ... (Anlage B 5) und unter Ziffer 2.4 angeführte Mängel sind nach wie vor existent und haben sich verschlechtert, insbesondere Feuchtigkeit und Schimmelbildung im Haus ...

Mittlerweile kann in den Badewannen und Duschen das Wasser nicht mehr ablaufen, Warmwasserzufuhr funktioniert nicht, die Wasserüberläufe im Keller sind mit Schimmel überwachsen. Der Keller überflutet mittlerweile regelmäßig in kurzen Abständen, da die Kanalabflussrohre verworfen [und] gegeneinander verschoben sind und keinen Abfluss mehr gewährleisten.

[Anmerkung: Hatte „man“ bei den Kanalrohren „nachgeholfen“, um eine regelmäßige Überschwemmung der Kellerräume zu provozieren? Jedenfalls erinnere ich an die durchsägten kupfernen Zuleitungsrohre zum Öltank im Garten meines früheren Anwesens im Saarland!]

Die regelmäßige Überflutung im Keller führt zu unerträglichem Gestank im gesamten Haus, das in offener Bauweise errichtet ist. Der gesamte Garten ist überwuchert, verwachsen, durch Wildwuchs von Bäumen und Gebüsch nicht mehr zu durchdringen, Bach und Teichanlage sind veralgt, was zu erheblichem Gestank und im Sommer zu einer Stechmückenplage führt. Die Weinberankung im Nordgiebel des Hauses wächst in den

Dachstuhl und unter die Dachziegel, hebt diese an und führt zu Undichtigkeit des [Daches] ...

Beweis: Sachverständigengutachten

[Hier wurde offensichtlich entmietet; mit Methoden, die man aus der Hafenstrasse in Hamburg, aus dem Frankfurter Westend oder aus Berlin-Kreuzberg kennt. Mit dem kleinen Unterschied, dass von der Entmietung einzig und allein meine Frau und ich betroffen waren: Ein Schelm, der dächte, dass „interessierte Kreise“ die Angelegenheit betrieben haben.]

3.

Das Haus ist faktisch nicht bewohnbar ... Der einzige Grund, weshalb die Beklagten das Haus noch „bewohnen“, ist, dass die Beklagte zu 2. ... erkrankt ist und derzeit einen Umzug nicht bewerkstelligen kann. Die Beklagte zu 2. ist sehr schwer an einem Carcinom erkrankt ... Die Beklagte leidet deshalb unter größten Schmerzen und ist bettlägerig. Sie kann allenfalls kurzzeitig sitzen und nur mit aktiver Stützung stehen ... Sie steht unter massiven Schmerzmitteln und höchst dosierten Opioiden. Eine Besserung zeichnet sich nicht ab, die Beklagte zu 2. kann weder vor Gericht erscheinen noch ist es ihr möglich, ihr Bett länger als wenige Minuten zu verlassen. Die Räumung des Hauses, ein Umzug ... ist ihr gänzlich unmöglich.

Beweis: Sachverständigengutachten ...

Die Beklagte zu 2. Ist aufs schwerste erkrankt, die Räumung des Hauses, die Herausgabe und ein Umzug sind derzeit nicht möglich. Der Erlass eines entsprechenden Urteils hätte lebensbedrohliche Folgen für die Beklagte zu 2.

Beweis: Sachverständigengutachten

Vorsorglich und hilfsweise beantragen wir namens und in Vollmacht der Beklagten neben der Klageabweisung eine den Umständen nach angemessenen Räumungsfrist.

Derzeit besteht lediglich aufgrund der massiven gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beklagten zu 2. das Bestandsinteresse am Behalt des Hauses. Die Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe würde eine nicht zu bewerkstellende besondere Härte für die Beklagte zu 2. darstellen, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Tatsächlich hat es die Klägerin bisher unterlassen, sich um die angezeigten Mängel in irgendeiner Form zu kümmern. Das vor sich hin rottende Objekt wird von Klägerseite gänzlich vernachlässigt. Mietzins kann mit diesem Objekt derzeit auch bei anderweitiger Vermietung nicht erlangt werden. Der Beklagten zu 2. und ihrem Ehemann ... ist hingegen derzeit ... ein Umzug nicht möglich. Infolge des akut massiv schlechten Krankheitsbildes ... wird deshalb lediglich vorsorglich und hilfsweise die Einräumung einer Räumungsfrist begehrt. Sobald sich eine Besserung abzeichnet, werden die Beklagten um Räumung bemüht sein ...

[Zur Krebserkrankung meiner Frau, zu ihrer Heilung durch alternative Behandlungsmethoden, zu ihrer dann erfolgten Verschleppung und Zwangsbehandlung, die sie in den Zustand wie

zuvor beschrieben versetze, s. Band 2 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“.]

4.

In rechtlicher Hinsicht gilt zusammenfassend, dass aufgrund der Quasi-Unbewohnbarkeit des Hauses und aufgrund der massiven, sich weiter verschlechternden Mängel kein Mietzinsanspruch besteht; die Mietminderung ist zu 100 % gerechtfertigt. Zudem wird die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen unterlassener Mängelbeseitigung und das Zurückbehaltungsrecht an den streitgegenständlichen Mieten geltend gemacht. Die fristlose sowie auch die ordentliche Kündigung ist somit nicht gerechtfertigt. Ein Grund für die ordentliche Kündigung ist ebenfalls nicht ersichtlich, insbesondere gelten diesbezüglich auch die Ausführungen zu dem hilfsweise gestellten Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist. Der vorgetragene massiv schlechte Gesundheitszustand begründet auch das Widerspruchsrecht der Beklagten gegenüber der ordentlichen Kündigung.

H... B...

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

All diese Ausführungen interessierten das zuständige Gericht indes nicht; auch lehnte es ein Gutachten bzgl. des erbärmlichen Zustands, in dem sich das Haus befand, schlichtweg ab.

Denn wir, die Beklagten, könnten – angeblich – nicht nachweisen, dass die allererste Mängelanzeige der Klägerin resp. deren Hausverwaltung tatsächlich zugegangen sei. Weil diese Anzeige per Fax versendet wurde – wohlgemerkt lag dem Gericht sowohl ein Sendebericht als auch die Empfangsbestätigung des Verwalters vor!

Deshalb seien spätere Mängelrügen, jedenfalls solche nach bereits ausgesprochener Kündigung, unmaßgeblich, die Kündigung sei rechters. Unstreitig seien all die folgenden Mängelrügen der Vermieterin resp. deren Betreuerin zugegangen: „Jedoch führen nach der wirksamen Kündigung angezeigte Mängel nicht mehr zur Minderung des Mietzinses“, so das erstinstanzliche Gericht in seiner Urteilsbegründung.

Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil, Revision wurde nicht zugelassen – bekanntlich hackt eine Krähe einer andern kein Auge aus:

„Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts S... vom 10.05., Aktenzeichen 7 C ... ist durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert ...

Die von den Beklagten ... erhobenen Einwendungen führen zu keiner anderen Beurteilung. Es ist unerheblich, dass der Betreuerin der Klägerin die Mängelanzeige[n] ... zugeing[en]. Wie das Amtsgericht zutreffend in seiner Urteilsbegründung festgestellt hat, führen nach der wirksamen Kündigung angezeigte Mängel nicht mehr zur Minderung des Mietzinses.“

Mittlerweile habe ich verstanden, wie Un-Rechtsprechung funktioniert:

An entscheidender Stelle wird das materielle Recht (also die Faktenlage) auf den Kopf gestellt (hier: Faxzugang sei nicht bewiesen, obwohl der Empfänger selbst den Zugang bestätigt!).

Derart verdreht und pervertiert, dass sämtliche Schlussfolgerungen unter Anwendung des formalen Rechts (also von Gesetzen und Paragraphen) dann zu dem von Anfang an ebenso erwünschten wie bereits feststehenden Ergebnis kommen (hier: diesen Quertreibern werden wir schon zeigen, wer die Macht hat; wer nicht hören will muss fühlen!).

Recht und Gesetz sind somit nur der Deckmantel, unter dem die Entscheidungen getroffen werden, die dem jeweiligen Herrschaftssystem nützen – selbst die Rechtsprechung in der NS-Zeit, in Diktaturen überhaupt vollzieht sich im Rahmen formalen Rechts. Auch wenn dieses mit Gerechtigkeit nichts, aber auch nicht das Geringste zu tun hat!

Zwar waren mir diese Zusammenhänge auch damals schon klar; gleichwohl hatte ich die klammheimliche Hoffnung, das Verfassungsgericht könne klüger und menschlicher urteilen. Deshalb erhob ich Verfassungsbeschwerde – ich, höchst selbst, weil die Herren (und Damen) Juristen sich vor einer solchen Beschwerde drückten. Nach dem Motto: Was der Bauer nicht kennt, frisst er nicht.

Dr. R. A. H...
S...blick 16
82... I... a. A.

An
das Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

I... a. A., den 09.10. ...

Verfassungsbeschwerde

Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. §§ 90 ff. BVerfGG erhebe ich,
Dr. R. A. H..., S...blick 16, 82... I... a. A.

Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des Landgerichts M... II vom 16.09. ..., Aktenzeichen 12 ..., mir zugegangen am 20.09. ...,

welcher meine Berufung gegen das auf Kündigung, Zahlung und Räumung lautende Urteil des Amtsgerichts S... vom 10.05. ..., Aktenzeichen 7 C ...

in der Mietrechtsangelegenheit

S..., M..., Klägerin und Berufungsbeklagte,
gegen
Dres. I... und R... H..., Beklagte und Berufungskläger,
zurückweist.

Gerügt wird:

- Verstoß gegen Artikel 20 GG (Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht)
- Verstoß gegen Artikel 14 GG (Verpflichtung des Eigentums, Schranken des Eigentums durch die Gesetze)

Beweisführung:

Der im fachgerichtlichen Verfahren vorgetragene einschlägige Sachverhalt und die dort gestellten Anträge sowie vorgelegten Schriftsätze erschließen sich inhaltlich durch die Ausführungen des Beschwerdeführers. Urteil, Hinweis und Beschluss benannter Fachgerichte sind als **Anlagen 6-8** beigefügt.

Begründung der Beschwerde:

In seinen Beschlüssen wendet das Berufungsgericht Rechtsnormen, nämlich §§ 536 und 536 c BGB (während der Mietzeit auftretende Mängel, Mängelanzeige durch den Mieter, Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln) nicht richtig an und verletzt dadurch das Recht (§ 546 ZPO), wobei sowohl die Verletzung materiellen Rechts gerügt als auch Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachen-

feststellungen erhoben werden. Art. 20 GG indes bindet die Rechtsprechung an Recht und Gesetz. Insofern verstößt der Hoheitsakt gegen das Grundgesetz.

Wie das erstinstanzliche hat auch das Berufungsgericht in der Sache selbst – d.h. bezüglich der Mietmängel und dem daraus resultierenden Minderungsrecht der Kläger sowie bezüglich deren Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen unterlassener Mängelbeseitigung und wegen ihres Zurückbehaltungsrechts an etwaigen Mietzinsansprüchen – nicht entschieden, nicht einmal Beweis erhoben.

Vielmehr berufen sich beide Gerichte auf die (indes nicht zutreffende) Begründung, eine rechtswirksame Anzeige der Mietmängel sei unterblieben.

Die Mängelanzeige des jetzigen Beschwerdeführers erfolgte jedoch ordnungsgemäß und ging dem Vermieter resp. dessen Hausverwaltung unverzüglich nach Auftreten der Mängel – zudem wiederholt – zu. Der Vermieter war folglich in der Lage, Abhilfe zu schaffen, was indes von ... bis dato nicht geschah, obwohl das streitgegenständliche Mietobjekt de facto schon ... nicht mehr bewohnbar war.

Durch den Beschluss des Berufungsgerichts werden – unter falscher Anwendung von Recht und Gesetz – weiterhin Mieter-Schutzrechte untergraben und wird der Vermieter und Eigentümer ungerechtfertigt bereichert. Hierin ist ein Verstoß gegen Art. 14 GG zu sehen, wonach Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll und Inhalt sowie Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden.

Deshalb führte der jetzige Beschwerdeführer und vormalige Berufungskläger in seinem Schreiben vom 12.09. ... an das Berufsgericht wie folgt aus:

„Es verstößt offensichtlich gegen Treu und Glauben, dass zweifelsohne vorhandene und überaus gravierende Mietmängel gerügt werden, die Klägerin und Berufungsbeklagte indes jahrelang nicht einmal daran denkt, die Mängelrüge zu prüfen, geschweige denn, die Mängel zu beseitigen, im Nachhinein aber für mehrere Jahre den ungeschmälernten Mietzins durch Gerichtsurteil kassieren will. Insofern dürften auch der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 BGB und ein entsprechender Herausgabeanspruch gegen die Klägerin und Berufungsbeklagte für den Fall gegeben sein, dass ihr durch richterliches Urteil tatsächlich ein ungeschmälerter Mietzins zugesprochen wird. Mithin kommt der Rechtssache durchaus eine grundsätzliche Bedeutung zu, dient sie doch sowohl der Fortbildung des Rechts (und Rechtsempfindens) als auch der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.“

Insofern wird auch gerügt, dass das Berufungsgericht durch Beschluss, nicht durch revisionsfähiges Urteil entschieden hat, obwohl die Voraussetzungen § 522 ZPO nicht gegeben sind.

Für eine ordnungsgemäße Mängelanzeige werden vorgelegt zum

Beweis:

Mängelanzeige vom 12.03. ...

– **Anlage 1** –

Mängelanzeige vom 11.06. ... einschl. Fax-Übertragungsbericht vom 15.06. ...

– **Anlage 2** –

Mängelanzeige vom 18.07. ... mitsamt 2 beigefügten Rechnungen und einschl. Fax-Übertragungsbericht vom 20.07. ...

– **Anlage 3** –

Schreiben und Mängelanzeige der Rechtsanwälte S..., B... und Partner vom 21.01. ...

– Anlage 4 –

Der Zugang der ersten Mängelanzeige wird von Vermieterseite bestritten, der Zugang des Anwaltschreibens wird zugestanden.

Zum Nachweis des Zugangs bei Fax-Übertragung werden die folgenden Fachgerichte in Bezug genommen:

Das OLG Karlsruhe sieht in seiner Entscheidung vom 30. September 2008 (Az.: 12 U 65/08, DB 2008, 2479) bei Vorlage eines Sendeberichts den Nachweis des Zugangs eines Faxes als erbracht an.

Das OLG Celle hat mit Datum vom 19. Juni 2008 (Az.: 8 U 80/07, NJOZ 2008, 3072) und nach eingehender Würdigung eines Sachverständigengutachtens entschieden, dass durch den Sendebericht der Nachweis des Zugangs eines Telefaxes erbracht ist.

Das OLG München vertritt bereits seit geraumer Zeit die Auffassung, dass „... wegen der rasanten Entwicklung der Kommunikationstechnik auf Grund der sehr hohen Übertragungssicherheit bei einem Sendeprotokoll ... der Anscheinsbeweis für den Zugang eines Telefaxes zum Tragen komme (OLG Report 1999, 10; NJW 1994, 527)“.

Die ersten 3 Mängelanzeigen erfolgten vor Kündigung des Mietvertrags am 13.01. ... durch den Vermieter, die 4. Mängelanzeige (datierend auf den 21.01. ...) erfolgte durch Anwaltschreiben kurz nach der Kündigung vom 13.01. ... In diesem Schreiben stellen die Anwälte sehr zutreffend fest:

„Uns liegt Ihr Kündigungsschreiben vom 13.01. ... vor. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die von Ihnen geltend gemachten Mietrückstände nicht bestehen. Unseren Mandanten steht wegen erheblicher Mängel der Mietsache

ein Minderungsrecht zu. Daneben steht ihnen die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. §§ 320, 535 Abs. 1 S 2 BGB zu, sodass unsere Mandanten berechtigt sind, die Mietzinszahlungen bis zur Beseitigung der Mängel der Mietsache zurückzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2007, AZ: XII ZR 139/ 05).

Die Einbehaltung in Höhe der von Ihnen geltend gemachten Mietrückstände ist auch keinesfalls unangemessen hoch, da die vorhandenen Mängel derart gravierend sind, dass die bislang einbehaltenen Beträge wohl nicht ausreichen werden, um die Mängel zu beseitigen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass trotz mehrfacher Aufforderungen unserer Mandanten die ausführlich beschriebenen Mängel bis heute weder besichtigt noch beseitigt wurden. Im Gegenteil, nach einer Äußerung des Verwalters G... wolle man in das Objekt nichts mehr investieren.“

Jeder vernünftig denkende Mensch wird vorangehenden Ausführungen zufolge davon ausgehen müssen, dass die Hausverwaltung von den Mietmängeln wusste, indes nicht daran dachte, Abhilfe zu schaffen.

Auch nach dieser ersten Kündigung vom 13.01. ... und trotz des In Bezug genommenen Anwaltsschreibens vom 21.01. ..., in welchem die immer gravierender werdenden Mängel nochmals aufgeführt werden, unternahmen Vermieter resp. Hausverwaltung absolut nichts, um Abhilfe zu schaffen. Zum jetzigen desolaten Zustand des Mietobjekts wird vorgelegt zum

Beweis:

Schreiben des Beschwerdeführers vom 22.03. ... an das Erstinstanzgericht S...

– Anlage 5 –

Fast zwei Jahre lang, d.h. bis zur erneuten Kündigung vom 13.12. ..., ließ der Vermieter nicht einmal von sich hören, geschweige denn, dass er irgendetwas unternommen hätte, die gravierenden Mietmängel (beispielsweise Ausfall der Heizung im Winter) zu beheben; die Mängel machen das Haus faktisch unbewohnbar. Der Beschwerdeführer und seine Frau hatten schon angefangen zu packen, um auszuziehen und dadurch dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen. Dann jedoch erkrankte die Frau des Beschwerdeführers auf Leben und Tod; mittlerweile liegt sie im Sterben. Aus diesem Grund wurde der bereits begonnene Umzug abgebrochen.

Das Verhalten der Klägerin widerspricht eklatant dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie Artikel 14 Grundgesetz, wonach Eigentum auch verpflichtet und seine Grenzen durch die Gesetze findet. Es geht nicht an, eine unberechtigte Kündigung auszusprechen, zwei Jahre lang durch völliges Stillschweigen implizit zum Ausdruck zu bringen, dass der hiergegen erhobene Widerspruch berechtigt ist, keinerlei Anstrengung zu unternehmen, die Mietsache auch nur annähernd in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen, dann erneut rechtswidrig zu kündigen, gleichwohl aber den vollen Mietzins einzuklagen.

Insofern der angegriffene Hoheitsakt des Berufungsgerichts dem stattgibt, verstößt er selbst gegen Recht und Gesetz (Art. 14 GG, Art. 20 GG i.V.m. § 546 ZPO und §§ 536 und 536 c BGB).

(Dr. R. A. H...)

Anlagen:

Mängelanzeige vom 12.03. ...

– Anlage 1 –

Mängelanzeige vom 11.06. ... einschl. Fax-Übertragungsbericht vom 15.06. ...

– **Anlage 2** –

Mängelanzeige vom 18.07. ... mitsamt 2 beigefügten Rechnungen und einschl. Fax-Übertragungsbericht vom 20.07. ...

– **Anlage 3** –

Schreiben und Mängelanzeige der Rechtsanwälte S..., B... und Partner vom 21.01. ...

– **Anlage 4** –

Schreiben des Beschwerdeführers vom 22.03. ... an das Erstinstanzgericht S...

– **Anlage 5** –

Urteil Amtsgericht S... vom 10.05. ..., Aktenzeichen 7 C ...

– **Anlage 6** –

Hinweis Landgericht M... II gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vom 29.08. ...

– **Anlage 7** –

Beschluss Landgericht M... II vom 16.09. ...

– **Anlage 8** –

Die allermeisten Verfassungsbeschwerden werden erst gar nicht zur Entscheidung angenommen; der Beschwerdeführer erhält eine entsprechende Benachrichtigung (ohne Angabe von Gründen).

Meine Beschwerde indes wurde angenommen; darüber entschieden wurde seit fast zehn Jahren nicht. Und so dümpelt sie vor sich hin, die Verfassungsbeschwerde; derart – so Horst Mahler in einem YouTube-Statement – entledige sich das höchste deutsche Gericht, durchaus nicht selten, politisch unliebsamer Verfahren.

Deshalb hoffe ich weiter. Auf die Klugheit des Bundesverfassungsgerichts – und auf die Weisheit des Allmächtigen.

**„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST
UNANTASBAR“ – UND DER STAAT
LÄSST DICH IM ZWEIFEL AUF DER
STRASSE VERRECKEN**

Die Kündigung des Mietverhältnisses wurde also von den zuständigen Fachgerichten als rechtens bestätigt – grob rechtswidrig; das Bundesverfassungsgericht hüllt sich in Schweigen. Bis heute. (Im Übrigen: Solange dieses nicht entschieden hat, ist auch eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht möglich. Bleibt die – hypothetische – Frage, ob der Liebe Gott diesen, den EuGH, mit mehr Vernunft gesegnet hat.)

Wie aber verfahren die Gerichte mit dem Antrag, einer Sterbenskranken eine Räumungsfrist zuzugestehen, damit sie – ihrer Situation entsprechend – einen Umzug bewerkstelligen konnte?

Dr. med. R. A. H...
Dr. phil. I. M. H...
S...blick 16
82... I...-B... a. A.

Landgericht M... II
D...str. 2
80... M...

Vorab per Fax an: 089 / ...

Az.: 12 T ...
1 M... AG S...

I..., den 11.09. ...

In Sachen

S... M..., R...-W...-Str. 1, 82... P...
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B..., M., L... straße 8, 80... M..., Gz.: 12 ...

gegen

- 1) Dr. H..., R. A., S...blick 16, 82... I...
- Beschwerdeführer -
- 2) Dr. H..., I. M., S...blick 16, 82... I...
- Beschwerdeführerin -

wegen Zwangsvollstreckung

hat das Landgericht M... II – 12. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Dr. B... als Einzelrichterin am 09.08. ... den Beschluss erlassen, den Beschwerdeführern einstweilig Räumungsschutz bis zur

Einholung eines Gutachtens über die Räumungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu 2) zu gewähren.

Zur Gutachterin wurde Frau Prof. Dr. K..., Klinikum r... d... l..., M... bestellt.

Zunächst bedanken sich die Beschwerdeführer für das Verständnis der Beschluss erlassenden Richterinnen am Landgericht Dr. B... hinsichtlich der schweren Erkrankung der Beschwerdeführerin zu 2).

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin zu 2), die sich derzeit wieder in stationärer Behandlung befindet und sich mehrmals wöchentlich einer operativen Behandlung unterziehen muss, trägt der Beschwerdeführer zu 1), selbst (u.a.) Arzt und Facharzt, Medizinpsychologe und Medizinsoziologe, vormals Chefarzt und Ärztlicher Direktor, sodann wie folgt vor:

Wie dem Gericht bekannt wurde ich, Dr. phil. I. M. H... M.A., Philosophin, Germanistin und Theologin, gegen meinen Willen in die Psychiatrie des Klinikums rechts der Isar verschleppt, obwohl ich zwar körperlich krank, aber im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und psychisch gesund bin, was von einer Vielzahl von Zeugen, darunter auch einer Reihe von Ärzten, so bestätigt werden kann.

Die ganze Aktion richtete sich nicht nur gegen mich, sondern namentlich gegen meinen Mann. Dieser vertritt (absolut fundiert und therapeutisch erfolgreich, weshalb er im Übrigen demnächst eine Medizinprofessur erhalten soll) eine in bestimmten Bereichen von der Schulmedizin abweichende Meinung und befindet sich deshalb mit verschiedenen Ärzten, so auch dem die Einweisung rechtswidrig veranlassenden Prof. F... und der zur Gutachterin benannten Frau Prof. K..., in fachlichem Streit.

Diese medizinisch-inhaltlichen Auseinandersetzungen gipfelten in meiner zutiefst rechtswidrigen Verschleppung und Psychiatrisierung.

Sofern das Gericht weitere Fakten und Zusammenhänge erfahren möchte, erbitte ich entsprechenden Hinweis, damit diesbezügliche Strafanzeige, namentlich gegen Prof. F..., übermittelt werden kann.

In vorbeschriebenem Zusammenhang konnte die gynäkologische Abteilung des Klinikums r... d... l... unter Leitung von Frau Prof. K... nur durch meine überaus dezidierte Weigerung und durch das Anschreiben meines Mannes an Frau K..., wie dieses in Anlage beigefügt ist, von meiner gynäkologischen Zwangsbehandlung abgehalten werden.

Aufgrund solcher Zusammenhänge kann ich benannte Frau Prof. K... nicht als Gutachterin akzeptieren. Ich habe diese meine Entscheidung lange erwogen und mir nicht leicht gemacht; ich bitte insofern um Ihr Verständnis.

Ansonsten bin ich mit jedem Gutachter, sofern er nicht aus dem Klinikum r... d... l... kommt, einverstanden.

(Dr. med. R. A. H ..., namens und im Auftrag von Dr. phil. I. M. H ...)“

Anlage:

[s. Abschrift folgende Seite]

Dr. R. A. H...
S...blick 16
82... B... a. A.

Frau Prof. Dr. M. K...
Per Mail an: direktion.frauenklinik@lrz.tum.de
Per Fax an: (089) 4140 ...

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Sehr geehrte Frau K...,

ich weise darauf hin, dass meine Frau, Dr. I. M. H..., widerrechtlich verschleppt wurde und widerrechtlich zwangsverwahrt sowie widerrechtlich zwangsbehandelt wird.

Näheres zum Sachverhalt entnehmen Sie bitte dem Schreiben von RA Dr. S..., K..., welches in Anlage beigefügt ist, sowie dem Schreiben meiner Frau selbst, ebenfalls in Anlage anbei.

Ich weise darauf hin, dass auch Sie und Ihre Mitarbeiter sich im höchsten strafbar machen für den Fall, dass Sie meine Frau zwangsweise behandeln.

Werte Frau K..., ich achte und schätze Sie, auch wenn wir ärztlich-inhaltlich höchst unterschiedliche Positionen vertreten.

Deshalb meine Bitte von Mensch zu Mensch, irgendwelche Zwangsbehandlungen, insbesondere Operationen, bei meiner Frau zu unterlassen ...

Sollten indes auch Sie meine Frau zwangsweise behandeln, kann ich Ihnen versichern, dass ich Sie mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen und sonstigen legalen Mitteln zur Verantwortung ziehen werde, so wahr mir Gott helfe.

Ich hoffe indes (in unser beiderseitigem Interesse, denn es würde für vorgenannten Fall keinen Sieger, sondern letztlich nur zwei Verlierer geben), dass Sie ... namentlich invasive Maßnahmen bis zur definitiven rechtlichen Klärung aufschieben.

Mit freundlich kollegialem Gruß

R... A. H...

Gleichwohl: Trotz massiven Protestes wurde exactement die Ärztin zur Gutachterin ernannt, die zu denen gehört, die für die Ermordung meiner Frau verantwortlich sind (und die in „Dein Tod war nicht umsonst“ als Frau Prof. Tausendschön unrühmliche Erwähnung findet) – das nenne ich den Bock zum Gärtner zu machen.

„Dr. med. R... A. H...

S...blick 16

82... I...-B... a. A.

Landgericht M... II

D...str. 2

80... München

Az.: 12 T ...
1 M... AG S...

I..., den 22.09. ...

In Sachen

S..., M..., R...-W...-Str. 1, 82... P... --
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B..., M..., L...straße 8, 80... M..., Gz.: 12 ...

gegen

1) **Dr. H..., R... A., S...blick 16, 82 I...**
- Beschwerdeführer -

2) **Dr. H..., I... M., S...blick 16, 82... I...**
- Beschwerdeführerin -

wegen
Zwangsvollstreckung

hat das Landgericht M... II – 12. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Dr. B... als Einzelrichterin am 09.08. ... den Beschluss erlassen, den Beschwerdeführern einstweilig Räumungsschutz bis zur

Einholung eines Gutachtens über die Räumungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu 2) zu gewähren.

Zur Gutachterin wurde Frau Prof. Dr. K..., Klinikum r... d... I..., M... bestellt.

Gegen diese Bestellung von Frau Prof. K... hat der Beschwerdeführer zu 1) namens und im Auftrag seiner todkranken Frau, der Beschwerdeführerin zu 2), Widerspruch erhoben. Dieser Antrag auf Ablehnung der Gutachterin wurde mit Beschluss vom 16.09. ..., zugegangen am 20.09. ..., abgewiesen.

Der Beschwerdeführer zu 1) äußert sich – gemäß richterlicher Anordnung innerhalb von drei Tagen – zu diesem ablehnenden Beschluss und bittet erneut um die Bestellung eines anderen Gutachters, der nicht aus dem Klinikum rechts der Isar kommt, und zwar auch namens und im Auftrag seiner im Sterben liegenden Frau und ausdrücklich auch aufgrund seiner fachlichen Kompetenz als (u.a.) Medizinspsychologe und Medizinsoziologe, Arzt und Facharzt, Weiterbildungsermächtigter Arzt für die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und für Allgemeinmedizin, vormaliger Bundesknappschaftsarzt, Chefarzt und Ärztlicher Direktor.

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) führen sodann wie folgt aus:

1. Die Beschwerdeführerin zu 2) liegt im Sterben. Dieser Sterbevorgang kann sich noch heute, möglicherweise erst in einigen Wochen oder gar Monaten vollenden, insbesondere auch, weil sich die Patientin mit aller Kraft ihres noch jungen Lebens gegen das Sterben wehrt.

Das Becken der Patientin wird von Tumormassen ausgefüllt, große, lebenswichtige Gefäße sind bereits umwuchert und können jederzeit arrodieren werden, was eine innerhalb kürzester Zeit zum Tode füh-

rende Blutung nach sich zieht. Die zwischenzeitlich eingetretene Blutung eines kleineren Gefäßes konnte glücklicherweise noch zum Stillstand gebracht werden.

Eine (kurative) Therapie ist definitiv nicht mehr möglich, eine operative Behandlung beispielsweise bestünde in einer Hemipelvektomie, d.h. in der Entfernung des halben Beckens einschließlich des gesamten Beins. Kein Chirurg der Welt würde beim Zustand der Patientin eine solche Operation vornehmen; diese würde die Operation mit absoluter Sicherheit nicht überleben.

[Anm.: Ich selbst hatte meine Frau – auf ihren Wunsch – alternativmedizinisch behandelt; der Primärtumor war dadurch bis auf einen winzigen Rest verschwunden; Metastasen waren nicht [mehr] vorhanden.

Aufgrund ihrer zwangsweisen Verschleppung, aufgrund ihrer wochenlangen Zwangsbehandlung, aufgrund des Umstandes, dass sie einen Mordanschlag – in der Klinik, durch einen gedungenen Pfleger – nur knapp überlebte, aufgrund des Umstandes, dass sie, meine Frau, mit Gewalt, der weiteren Behandlung durch mich entzogen wurde, aufgrund einer Vielzahl aufgezwungener Fehl- und Falschbehandlungen, aufgrund solcher und ähnlicher Verbrechen mehr – s. hierzu Band 2 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ sowie „Dein Tod war nicht umsonst“ oder auch, in aller Kürze, www.mut-und-hoffnung.de – kam die Krebserkrankung, mit Macht, zurück: Wen kann dies wundern!]

Vorangehende wie folgende Ausführungen zum medizinischen Sachverhalt können im Übrigen sämtliche, die Patientin seit Wochen in der Unfall-/BG-Klinik Mur... behandelnden Ärzte, vom Assistenten bis zum Chefarzt, bestätigen.

Insofern die „Gutachterin“ K... nun in ihrem sog. Gutachten ausführt:

„... bestünde die Möglichkeit einer Heilung. Auch wenn sie sich einer schulmedizinischen Therapie entzieht, ist mit einem akuten Versterben von Fr. Dr. H... aufgrund des vorliegenden ... Carcinoms nicht zu rechnen“,

handelt es sich hier um eine (zumindest grob fahrlässige, wahrscheinlich aber vorsätzliche) Falschaussage, weshalb der Beschwerdeführer zu 1) Strafanzeige/Strafantrag wegen Verdachts auf Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB gegen Frau K... erstatten resp. stellen wird.

Zudem ist es in höchstem Maße unärztlich und verstößt gegen alle einschlägigen Regeln der Begutachtung, bei einem solch dynamischen Geschehen wie einer Krebserkrankung im Endstadium eine Begutachtung nach Aktenlage und nicht zum Status Quo, vielmehr auf Grundlage alter, irrelevanter, zudem noch falsch wiedergegebener resp. verfälschter Befunde vorzunehmen.

Dies ist vergleichbar einer Situation, in der ein Zug ungebremst gen Abgrund rast und auf Nachfrage erklärt wird, der Zug habe vor zehn Minuten noch im Bahnhof gestanden.

Zudem sind selbst die Ausführungen nach Aktenlage grob falsch. So schreibt die „Gutachterin“: „... wurden ... die Unterschenkelulzerationen erfolgreich behandelt“.

Wahr indes ist, dass die Patientin seit der diesbezüglichen operativen Behandlung nie mehr einen Schritt gehen konnte und mit allergrößter Wahrscheinlichkeit wird gehen können. Die Wundverletzungen, zumal infolge einer fragwürdigen Spalthauttransplantation der Oberschenkel im Klinikum r... d... l..., betragen ca. 20 Prozent (!) der Körperoberfläche und entsprechen einer hochgradigen Verbrennung (Grad 2d). Namentlich aus diesem Grund wird die Beschwerdeführerin zu 2) auch in

der Verbrennungsklinik in Mur ... behandelt und musste dort zwischenzeitlich etwa ein Dutzendmal diesbezüglich operativ versorgt werden.

Insofern die „Gutachterin“ K... von einer erfolgreichen Behandlung spricht, handelt es sich offensichtlich auch hier um eine (ebenso offensichtlich absichtliche) Falschbegutachtung. Zu den strafrechtlichen Konsequenzen wurde bereits ausgeführt.

Im Übrigen hat sich die Beschwerdeführerin nie einer ggf. auch schulmedizinischen Behandlung entzogen, auch wenn die Behandlung insgesamt nicht den Vorstellungen der Gutachterin, zu deren erstaunlichen medizinischen Kenntnissen und Wertungen ausgeführt wurde, entsprach.

2. Zu den möglichen Motiven der „Gutachterin“ hinsichtlich ihrer Falschbegutachtung ist sodann wie folgt festzuhalten:

Am 22.6. ... wurde die Beschwerdeführerin zu 2) ohne Rechtsgrundlage, widerrechtlich und in einer Art und Weise, wie sonst nur in Diktaturen möglich, aus ihrer Wohnung in die psychiatrische Abteilung des Klinikums rechts der Isar verschleppt. Der diesbezügliche Sachverhalt erschließt sich aus der als Anlage beigefügten Strafanzeige gegen den in der Angelegenheit verantwortlich zeichnenden Prof. F... *„...wegen des Verdachts auf Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB, Körperverletzung gem. § 223 StGB, gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB und schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB, weiterhin wg. des Verdachts auf Geiselnahme gem. § 239 b StGB, wegen Verdachts auf Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB und wegen falscher Verdächtigung gem. § 164 StGB sowie wegen sämtlicher sonstiger ggf. relevanter Straftatbestände“.* [Anm.: Hierzu mehr und Näheres in Band 2 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“.]

Eben dieser Prof. F... hat gegenüber dem Beschwerdeführer zu 1) zum Ausdruck gebracht, dass vorgenannte Maßnahmen maßgeblich auch die Folge entsprechender Interventionen der jetzigen „Gutachterin“ Prof. K... sind, was vom Beschwerdeführer so jederzeit eidesstattlich versichert werden kann. Die Beschwerdeführerin zu 2) nämlich hatte sich bei der jetzigen „Gutachterin“ Anfang ... im Zusammenhang mit ihrer Krebserkrankung vorgestellt, wollte aber nicht die von dieser vorgeschlagene, sondern eine andere Therapie durchführen, was die „Gutachterin“ geradezu zur „Weißglut“ brachte und zu wiederholten Belästigungen, beispielsweise in Form bedrängender Telefonanrufe, veranlasste.

So wurde im Rahmen des erzwungenen Klinikaufenthalts der Beschwerdeführerin zunächst auch eine widerrechtliche gynäkologische Zwangsbehandlung angestrebt, die nur durch massivste Interventionen des Beschwerdeführers verhindert werden konnte.

Aufgrund vorgenannter Zusammenhänge wie vorgetragener Fakten kann nicht von einer objektiven Begutachtung durch Frau Prof. K... ausgegangen werden. Sie ist deshalb als Gutachterin abzulehnen.

3. Sofern das Gericht das Gesuch, Frau Prof. K... wg. Befangenheit abzulehnen, als verspätet betrachtet, wird dieser Ausführung von Seiten der Beschwerdeführerin (und auch des Beschwerdeführers) gefolgt. Gleichwohl beantragt die Beschwerdeführerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründet dies wie folgt:

Die widerrechtliche Verschleppung wie in der beigefügten Strafanzeige ausgeführt, die Zwangsbehandlung im Klinikum r... d... l..., das durch die Klinik widerrechtlich verhängte Kontaktverbot zu den Menschen, die ihr am nächsten stehen, nunmehr ihre Krebserkrankung im Terminalstadium und ihr Wissen, dass sie jeden Tag, jede Stunde versterben kann, haben bei der Beschwerdeführerin zu einer kaum nachvollziehbaren psychischen Belastung geführt.

Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer zu 1) psychisch belastende Informationen, so auch die unsägliche Rolle, welche die bestellte Gutachterin in dem ganzen Geschehen spielt, seiner Frau, der Beschwerdeführerin zu 2), nur auf deren ausdrückliche Nachfrage mitgeteilt. Deshalb wurde der Beschwerdeführerin erst unmittelbar (d.h. ein, zwei Tage) vor Einlegung des Widerspruchs gegen Frau K... als Gutachterin durch explizite Nachfrage und entsprechende Auskunft ihres Mannes, des Beschwerdeführers zu 1), bewusst, welche Rolle die beauftragte Gutachterin [tatsächlich] spielt ... Insofern die Patientin und Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 11.09. ... ausführt: „Ich habe diese meine Entscheidung lange erwogen und mir nicht leicht gemacht“, bedeutet dies ein Nachdenken von allenfalls ein oder zwei Tagen. Von einer bewussten Verzögerung der Angelegenheit kann insofern nicht die Rede sein.

4. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten:

Die Gutachterin, Frau Prof. K..., hat ein wahrheitswidriges Fehl- und Falsch-„Gutachten“ erstellt. Dies liegt so neben dem Sachverhalt, dass Vorsatz anzunehmen ist. Gegen die Gutachterin wird gem. § 278 StGB Strafanzeige erstattet / Strafantrag gestellt werden. Zu den möglichen Motiven für die vorsätzliche Falschbegutachtung wurde ausgeführt.

Es wird deshalb nochmals beantragt, einen anderen Gutachter zu bestellen. Die Beschwerdeführerin akzeptiert jeden Gutachter, der – aus verständlichen Gründen – nicht aus dem Klinikum r... d... l... kommt. Insofern die Beschwerdeführerin ihre – im Nachhinein gerechtfertigten – Bedenken gegen die bestellte Gutachterin objektiv verspätet angemeldet hat, ist ihr subjektiv daraus kein Vorwurf zu machen.

Die Beschwerdeführerin liegt im Sterben. Sämtliche therapeutischen Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Sie kann deshalb nach Hause, in

ihre vertraute Umgebung entlassen und dort versorgt werden. Dies ist ihr größter Wunsch, der sich indes nur umsetzen lässt, wenn sie nicht zwangsgeräumt wird. [Anm.: Unterstreichung nachträglich].

Die Beschwerdeführerin muss sogar das Krankenhaus verlassen, weil es ob ihres infausten Zustandes keinen Grund mehr für einen stationären Aufenthalt gibt.

Trotz aller vorbeschriebenen Erfahrungen kann die Patientin und Beschwerdeführerin nicht glauben, dass sie ggf. auf der Straße versterben soll.

(Dr. med. R. A. H..., auch namens und im Auftrag von Dr. phil. I. M. H...)

Anlage:

Strafanzeige/Strafantrag gegen Prof. F ... u.a., Klinikum R... d... I...

Meine Frau wurde in der Tat aus dem Krankenhaus entlassen – zum Sterben. Weil das von uns gemietete Haus zwischenzeitlich zwangsweise geräumt worden war, wurde sie, gegen ihren dezidierten Willen, in eine Sterbeklinik verbracht. Ich selbst hatte in unserem Haus in Landshut Unterschlupf gefunden – renoviert oder nicht renoviert war mir egal.

Es war indes – aufgrund des baulichen Zustandes des Hauses, aufgrund des Fehlens entsprechender Behinderten-Einrichtungen etc. – völlig unmöglich, meine Frau dort, in Landshut, adäquat palliativ zu betreuen; in dem Haus am Ammersee, aus dem wir schließlich durch

den Gerichtsvollzieher vertrieben wurden, wäre eine solche Betreuung kein Problem gewesen; entsprechende Vorbereitungen hatte ich bereits getroffen – ex post vergeblich.

Kurz zusammengefasst: „Man“ lässt einen Kredit zur Renovierung eben jenes Hauses plätzen, das der Frau eines abtrünnigen und konsequent renitenten Arztes gehört – unter tatkräftiger Mithilfe der überaus willfährigen Justiz; „man“ sorgt dafür, dass diese – wie ihr Mann – „aufsässige“ Frau dann lebensgefährlich „erkrankt“ (will meinen: krank gemacht wird; dazu, in aller Ausführlichkeit, später mehr); schließlich lässt „man“ das Haus, in dem die – hernach – Schwerstkranke wohnt, bis zur Unbewohnbarkeit verrotten.

Um sie schließlich – als sie fast schon im Sterben liegt, einen Monat nach der zwangsweisen Expedierung verstirbt sie tatsächlich –, um sie sodann, unter Verstoß gegen alle gute Sitten und gegen jede Menschlichkeit, zwangszuräumen. Mit anderen Worten: um sie letztlich kurz vor ihrem Lebensende auf die Straße zu setzen (sodass sie, gegen ihren Willen, im Hospiz verstirbt; einen eigenen Band könnte ich damit füllen zu beschreiben, welche Mühe es mich kostete, überhaupt eine Einrichtung zu finden, welche die Sterbende aufnahm).

Formal stützte sich das kriminelle Vorgehen, eine angemessene Räumungsfrist zu versagen, auf ein ebenso kriminelles Gutachten just jener Professorin, die maßgeblich für den Tod der Sterbenskranken Verantwortung trägt und die ihr, der aufs Schlimmste Misshandelten und Geschändeten, wahrheitswidrig, bar jeder Grundlage, ein noch langes Leben attestiert, sofern sie sich wieder, diesmal freiwillig, in die Obhut ihrer Peiniger begeben würde.

Welcher Sachverhalt (des Lügens und Betrügens, des Bestrafens mit der Absicht des Vernichtens) den zuständigen Behörden vollkommen bewusst ist, sie indes an ihrem schändlichen Tun nicht hindert.

Zu alldem mehr in Band 2 von „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“.

Sollte es angesichts solcher Fakten nicht zulässig sein, vom Medizinisch-Industriellen Komplex und seinen staatlichen Helfershelfern sowie von Korporatokratie – also der Herrschaft von Kartellen – anstelle von Demokratie zu sprechen! Und von einer Hexenjagd auf Renegaten und Non-Konformisten!

Jedenfalls: Wer stört wird eliminiert.

NACHTRAG. ZUR WILLKÜR-JUSTIZ

„Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung ... sind: systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben“, so die STASI in ihrer berühmt-berüchtigten Direktive Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge [OV] – nach eben diesem Muster versuchte „man“ (letztendlich mit durchschlagendem Erfolg), meine Frau und mich zu diskreditieren: Die Betreuerin unserer Vermieterin – die, letztere, obwohl Multimillionärin, nicht einmal eine ordentliche Gehfrei (als Laufhilfe nach Schlaganfall) besaß; man fragt sich, was geschah mit all ihrem Geld! –, die Betreuerin der Vermieterin, Rechtsanwältin B..., bezeichnete uns – wohlgerne schriftsätzlich und gegenüber staatlichen Behörden – u.a. als „gerichtsbekanntes Gauner-Pärchen“ oder als „zahlungsunfähige Betrüger“.

Deshalb erstatteten wir Strafanzeige:

„Dres. med. et phil.
R. A. und I. M. H...
S...blick 16
82... B... a. A.

Staatsanwaltschaft M... II
A...strasse 16 – 18

80... M...

Nachrichtlich und zu weiterer Veranlassung
an die
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33
80 331 München

Strafanzeige/Strafantrag wegen des Verdachts der Beleidigung nach § 185 StGB, der üblen Nachrede nach § 186 StGB, der Verleumdung nach § 187 StGB und des (versuchten) Prozessbetrugs nach § 263 StGB sowie ggf. wegen sämtlicher sonstiger Straftatbestände

gegen Frau M. B..., Rechtsanwältin, L...strasse 8, 80... M...

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir, Dres. med. et phil. R. A. und I. M. H..., S...blick 16, 82... B... a. A., erstatten hiermit Strafanzeige resp. stellen Strafantrag gegen vorgenannte Frau Michaela B... aufgrund folgenden Sachverhalts:

Frau Rechtsanwältin B... ist Betreuerin von Frau M. S..., R...-W...-Str. 1, 82... Pl... Sie vertritt die Vermieterin und Klägerin S... auch anwaltlich in einer mietrechtlich-gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Anzeigenerstattern, Herrn Dr. R. A. H..., Anzeigenerstatter zu 1., und Frau Dr. I. M. H..., Anzeigenerstatterin zu 2.

1. In vorgenanntem Zusammenhang bezeichnet Frau Rechtsanwältin B ... die Anzeigenerstatter zu 1. und 2. schriftsätzlich als „*zahlungsunfähige Betrüger*“.

Beweis: **Anlage A 1: Klageschrift vom 23.12. ..., dort Seite 4**

Diese Aussage ist völlig aus der Luft gegriffen; sie wird von Frau B... nicht bewiesen und kann, da wahrheitswidrig, auch nicht bewiesen werden.

Gegenüber den Anzeigenerstattern zu 1. und 2. stellt vorgenannte Aussage eine ehrverletzende Beleidigung dar. Gegenüber Dritten, denen sie kundgetan wurde, namentlich gegenüber dem Gericht und gegenüber sonstigen Beteiligten der rechtlichen Auseinandersetzung, ist die Aussage der Frau B... als Verleumdung (Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen), bestenfalls als üble Nachrede (nicht bewiesene und nicht beweisbare Tatsachenbehauptung) zu werten.

Darüber hinaus ist offensichtlich, dass Frau B... als Kläger-Vertreterin den Prozessverlauf zu ihren Gunsten beeinflussen will, indem sie die Anzeigenerstatter zu 1. und 2. als Kriminelle darzustellen versucht.

Ein derartiges Verhalten und Vorgehen ist bei einer rechts- und sachkundigen Person wie einer Rechtsanwältin, der zudem Bedeutung und Konsequenzen ihrer Falschbehauptungen aufgrund eben dieser Rechts- und Sachkunde augenscheinlich sein müssen, als besonders verwerflich und auch als standeswidrig zu werten.

Auch sind die Tatbestandsmerkmale des (versuchten) Prozessbetrugs erfüllt.

Im Übrigen handelt es sich bei den Anzeigenerstatter zu 1. und 2. nicht um Kriminelle oder in irgendeiner Angelegenheit rechtskräftig Verurteilte; der Anzeigenerstatter zu 1., Herr Dr. med. R. A. H..., ist u.a. Medizinpsychologe und Medizinsoziologe, Arzt und Facharzt, vorm. Chefarzt und Ärztlicher Direktor (nähere Angaben s. ärztliches Gutachten des Vorgenannten, welches im Folgenden in Bezug genommen wird und als Anlage A 3 beigefügt ist); Frau Dr. phil. I. M. H... M.A. ist u.a. Philosophin, Germanistin und Theologin sowie Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2. Weiterhin führt Frau B... wahrheitswidrig aus: „Die angeblich schwer kranke Beklagte zu 1) geht regelmäßig mit dem Beklagten zu 2) spazieren.“

Beweis:

**Anlage A 2:
Schriftsatz der Beschuldigten vom
22.03. ..., dort Seite 1**

Angesichts des Gesundheitszustands der Anzeigenerstatterin zu 2., wie dieser beschrieben wird,

Beweis:

**Anlage A 3:
Ärztliches Attest zum Gesundheitszu-
stand der Anzeigenerstatterin zu 2.**

Beweisangebote:

Weitere fachärztliche Gutachten

ist eine solch wahrheitswidrige Behauptung der Frau B... geradezu eine Verhöhnung der Anzeigenerstatterin zu 2. und erfüllt – mit der

gleichen Begründung wie diesbezüglich unter Pkt. 1 ausgeführt – den Tatbestand der Beleidigung, der Verleumdung bzw. üblen Nachrede und auch des (versuchten) Prozessbetrugs, weil die beschuldigte Frau B... offensichtlich den Antrag der Anzeigenerstatter (und in der mietrechtlichen Auseinandersetzung Beklagten) auf Gewährung einer Räumungsfrist mit ihrer vorgenannten Behauptung Pkt. 2. lächerlich machen und dadurch „aushebeln“ will.

Auch dieses Verhalten der Rechtsanwältin B... ist nicht nur als strafbar und strafwürdig, sondern auch als standeswidrig zu bewerten.

3. Obiter dictu sind die in Bezug genommenen wahrheitswidrigen Aussagen einzig und allein eigenes Vorbringen der Kläger-Vertreterin, Frau M. B... Denn die von ihr betreute und vertretene Klägerin, Frau M. S..., ist zu solchen Äußerungen aufgrund ihres Gesundheitszustandes überhaupt nicht mehr imstande, wovon der Anzeigenerstatter zu 1. sich (auch als fachkundiger Arzt) überzeugen konnte.

4. Insgesamt ist somit sowohl in Hinblick auf die Erfüllung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der Vorgehensweise der Beschuldigten ein strafbares Verhalten zu sehen.

Strafanzeige und Strafantrag werden auch auf ggf. sonstige, hier nicht explizit angeführte, indes strafrechtlich relevante Vorschriften gestützt.

Abschließend wird höflich um Nachricht über die Aufnahme der Ermittlungen sowie über deren Fortgang und Abschluss gebeten.

(Dres. med. et phil. R. A. und I. M. H...)

Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein; mit der Begründung, meine Frau und ich seien „polizei- und gerichtsbekannt“, seien in so viele Prozesse verwickelt, dass Aussagen wie getätigt durchaus zulässig seien.

Mit anderer Worten: In diesem unseren „Rechts“-Staat muss man nur „polizei- und gerichtsbekannt“ (weil nicht systemkonform) sein, damit jeder dahergelaufene Anwalt als Büttel von Staat und System einen als Gauner, Betrüger und dergleichen mehr bezeichnen darf – wohl-gemerkt, ohne dass man jemals wegen irgendeiner Straftat verurteilt wurde!

Das nenne ich schlichtweg Willkür-Justiz. Und die, welche solche Aussagen tätigen, nenne ich – in Anlehnung an Hochhuths Aussage über Filbinger – „furchtbare Juristen“: „Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das Ungeheuer kroch“ (Brecht, Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui).

Und es ist völlig unmaßgeblich, ob solche Juristen die Diener brauner oder roter Diktaturen oder der Herren der Neuen Weltordnung sind; sie fungieren als Büttel der jeweiligen Machthaber. Und zu diesen Machthabern gehört (neben dem Militärisch-Industriellen-Komplex, der Finanzmafia, der Lügen- und Lückenpresse sowie dem Energiekartell) auch der Medizinisch-Industrielle Komplex. Dem ich ein Dorn im Auge war. Und bin. Auch hierzu mehr in Band 2.

Und die Diener ihrer (jeweiligen) Herren versuchen, auch, Straftaten zu konstruieren – wenn sie schon keine nachweisen können: sozusagen False-Flag-Operationen en miniature.

Sachverhalt:

... Am Tatort konnte ein Revolver der Marke Smith&Wesson vom Kaliber 38 spezial sowie 117 Schuss Munition desselben Kalibers sichergestellt werden.

Sowohl der Revolver als auch die Munition waren in einem Tresor im Kellergeschoss ... des Beschuldigten aufbewahrt.

Der Revolver trägt die Nr. BSD ... der Serie M649-2.

Bei Eintreffen des Sachbearbeiters war ebenfalls der Beschuldigte Dr. H... vor Ort...

Er wurde als Beschuldigter belehrt. Nach der erfolgten Belehrung gab er an, dass er für die sichergestellte Waffe eine Waffenbesitzkarte hat, diese jedoch derzeit nicht auffinden kann. Nach den Angaben von Herrn Dr. H... wurde diese von der Stadt S... ausgestellt.

Eine entsprechende Abklärung bei der Stadt S... ergab, dass auf den Beschuldigten noch keine WBK ausgestellt ist und auch noch nie ausgestellt war. Ebenso ist dies für den Landkreis S...der Fall.

Eine Anfrage bei dem hiesig zuständigen Landratsamt führte ebenfalls zu eine negativen Auskunft.

Ebenso wurde somit auch kein Munitionserwerbschein ausgestellt.

Vernehmung des Beschuldigten:

Der Beschuldigte ist mittlerweile nach L... verzogen. Einer Vorladung der dortigen Polizeiinspektion kommt der Beschuldigte nicht nach.

Der Anzeige liegen die erhobenen Personalien bei.

Ermittlungsergebnis:

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes besteht gegen den Beschuldigten der Verdacht eines Vergehens nach dem Waffengesetz. Der Beschuldigte war ohne die erforderliche Erlaubnis im Besitz einer Schusswaffe als auch der dazugehörigen Munition.

Die sichergestellten Gegenstände werden zusammen mit der Strafanzeige der Staatsanwaltschaft per Kurier übergeben.

H... a. A...see, den 01.02. ...

F...
Polizeiobermeister“

Wahrscheinlich braucht es den Intelligenzquotienten eines Polizeiobermeisters (und, so vermute ich, einiges Geld als Schmiermittel), um ein solches Konstrukt auf den Weg zu bringen; Fakt jedenfalls ist:

Ich besaß, in der Tat, die angegebene Waffe. Nebst Munition. Einer meiner Patienten, ein hoher Polizeibeamter, hatte mir seinerzeit – vor vielen Jahren, als ich noch zum „Establishment“ gehörte – vermittelt, es sei Ausdruck eines entsprechenden gesellschaftlichen Status´, nicht nur eine Waffenbesitzkarte, sondern auch einen Waffenschein zu haben; letzterer berechtigt, im Gegensatz zu ersterer, nicht nur zum Besitz einer Waffe – so beispielsweise bei Sportschützen üblich –, sondern auch dazu, die Waffe „am Mann“ zu führen.

Die Zahl der Waffenscheine, die damals im Saarland, so auch an mich, ausgegeben wurde, lag gerade einmal im zweistelligen Bereich (Inhaber eines solchen Waffenscheins war beispielsweise der Personenschützer jenes Ministerpräsidenten, der, hernach, SPD-Vorsitzender, Kanzlerkandidat sowie Finanzminister, später dann Linken-Chef wurde und, nach meinem Dafürhalten, uneingeschränkten Respekt für sein konsequentes politisches Handeln verdient).

Mit der Waffe habe ich kein einziges Mal geschossen; ich legte sie in den Tresor, und dort lag sie gut.

Als nun der Polizeiobermeister, der wie Deus ex machina auftauchte, einen Berechtigungsnachweis für die Waffe sehen wollte, teilte ich ihm mit, dass sämtliche Unterlagen eingepackt seien und sich in einem der vielen Kartons beim Umzugsgut befänden; er könne sich aber jederzeit an die ausstellende Behörde wenden.

Dies indes tat er offensichtlich nicht, sondern behauptete – ebenso dumm wie dreist und „motiviert“ wodurch und von wem auch immer – , die angegebene Behörde wisse nichts von einer Erlaubnis; stante pede eröffnete und betrieb die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren. Mit Nachdruck. Und kam – „motiviert“, wodurch und von wem auch immer – nicht einmal auf die Idee, den Sachverhalt nochmals zu überprüfen.

Erst nach langem Hin- und Her und nachdem mein – angeblich – unerlaubter Waffenbesitz längst in den unermesslichen Weiten von Polizei- und sonstigen Computern verschwunden war (so, nebenbei bemerkt, wird man polizei- und gerichtsbekannt), teilte mein Straf-Verteidiger (einen solchen – je nach Wohnort immer wieder einen anderen – habe ich seit zig Jahren; auch derart kann man sein Geld unter die Leute bringen), konnte also mein Strafverteidiger der zuständigen Staatsanwaltschaft wie folgt mitteilen:

„B... & K...

Rechtsanwälte

B... & K... · P... str. 10a · 803... M...

Landgericht M... II
1. Strafkammer

Per Fax: 5597...

In der Strafsache
gegen
H..., Dr. R.
(1 Ks) 31 Js ...

reiche ich ein Schreiben der Stadt L... zu den Akten, aus dem sich ergibt, dass der Waffenbesitz des Herrn Dr. H... in S... aktenkundig war.

Ich rege seitens der Staatsanwaltschaft insoweit die Rücknahme der Anklage an, hilfsweise die Beiziehung der im Schreiben genannten Waffenakte.

Dr. T. K...
Rechtsanwalt“

Nolens volens nahm die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück; offensichtlich gehören auch solche Fakes, von denen man oft nicht weiß,

wer sie auf Verlassung wessen inszeniert hat (ein Polizeiobermeister ist nur ein willfähriger Büttel) zur Taktik des Zersetzens. Und zeigen noch nach Jahren ihre Wirkung:

„1. Vermerk:

Am 18.04. ... um 9.00 Uhr findet die Zwangsversteigerung i. S. „Dr. H..., I.“ statt.

Frau H... ist verstorben. Erbe ist der Freistaat Bayern. Das Objekt wird ... von Herrn Dr. H..., R. A. bewohnt.

[Anm.: Es handelt sich um das Haus, für das meine Frau eben jenen Kredit aufnahm, den „man“ – wie zuvor beschrieben – anschließend fällig stellte. Um den fälligen Kredit abzulösen, nahm meine Frau dann einen neuen auf; für diesen war zum Zeitpunkt ihres Todes noch eine Grundschuld eingetragen. Weil ich mit alldem nichts mehr zu tun haben wollte, schlug ich das Erbe aus, so dass letztendlich der Freistaat Bayern Eigentümer wurde. Ich selbst wohnte noch in dem Haus, bis die Bank, zu deren Gunsten der neue Kredit eingetragen war, die Zwangsversteigerung betrieb. Denn das Land Bayern hatte kein Interesse an der Immobilie und wollte die noch auf dem Haus lastenden Schulden durch die Zwangs-/Nachlass-Versteigerung loswerden; nur nebenbei bemerkt konnte der Freistaat durch die Versteigerung nicht nur die Schulden ablösen, sondern, darüber hinaus und zudem, eine erkleckliche Summe für den Staatssäckel herausschlagen.]

Dr. H ... hat mehrere Waffen und eine Waffenbesitzkarte.

[Anm.: Die Waffe – Singular! – nebst Munition hatte ich – nach dem Vorfall wie beschrieben und weil ich grundsätzlich kein Interesse an

Mordinstrumenten habe – längst zurückgegeben; dies war selbstverständlich aktenkundig; insofern handelt es sich um eine reine Konfabulation.]

Nach Information der PI L... wurde ... neben den Waffen auch entsprechende Munition gefunden.

Frau G... (Stadt L ...) und der Vertreter der betreibenden Gläubigerin ... haben telefonisch geäußert, dass Herr Dr. H... sehr ... ausfallend wird.

[Anm.: Ich kenne weder eine Frau G ... von der Stadt Landshut noch den Vertreter der Gläubigerin. Und ausfallend werde ich auch nicht. Das wäre unter meinem Niveau. Denn ich komme aus einer Zeit, in der man noch Latein und Altgriechisch lernte. Und allenfalls die Landenschwengel sich an Business-English versuchten und ggf. ausfallend wurden. Indes: Solche Zusammenhänge und Feinheiten kennt die vermerkende Dipl. Rechtspflegerin (FH) offensichtlich nicht; sie dürften zudem ihre intellektuellen Fähigkeiten wie Möglichkeiten deutlich übersteigen.]

Bei einer ... Versteigerung ist damit zu rechnen, dass Herr Dr. H... dies nicht ohne weiteres hinnehmen wird ...

Herr Dr. H... wird beim Betreten des Justizgebäudes ohnehin durchsucht. M.E. wäre es ferner ratsam, zur Sitzung einen bewaffneten Polizeibeamten oder zumindest einen Justizwachtmeister beizuziehen.

2. Abschrift Ziff. 1 an

Herr[n – die Grammatik ist offensichtlich auch keine Stärke der werten Frau Rechtspflegerin (FH)] Direktor des Amtsgerichts L...

Zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung, insbesondere Information des Wachpersonals bei den Einlaßkontrollen sowie um Hinzuziehung eines Wachtmeisters bzw. Polizeibeamten

[Anm.: wirklich nur eines? Nicht gleich des SEK?]

für die Sitzung (Sitzungssaal Nr. 4)

Dipl. Rpfl.´in (FH) D...
Rechtspflegerin“

Nur nebenbei bemerkt: Ich war bei der Versteigerung gar nicht anwesend. Und hatte auch nie die Absicht, anwesend zu sein. Es handelte sich für mich längst um *tempi passati*.

Bei späteren Haus-Durchsuchungen (die regelmäßig stattfanden/-finden; wir leben ja schließlich in einer Demokratie, da haben Volk resp. seine Vertreter schließlich ein Recht zu erfahren, was ich so treibe; und wie „man“ einen – vermeintlichen – Grund für eine Dursuchsuchung konstruiert, wurde bereits zuvor und wird auch im Folgenden gezeigt), bei späteren Hausdurchsuchungen also trugen die Polizisten schussichere Westen.

Als ich einen besonders dickwanstigen Hüter von Recht und Ordnung, der beim Treppensteigen ob seiner schweren Weste ächzte und stöhnte, fragte, warum er überhaupt eine Weste trage, antwortete er auf krachbayerisch: „Sie sind doch gefährlich. Wissen Sie das nicht?“.

So viel zur Klugheit von Polizisten.

EIN BUBENSTÜCK. NUR AM RANDER ERWÄHNT

Bleibt zum Abschluss dieses 1. Bandes nur noch die Chronistenpflicht, ein Bubenstück zu erwähnen. Am Rande nur. Bei all den (so viel größeren) Verbrechen. Über die ich berichtet habe. Und namentlich noch berichten werde.

Jedenfalls konnten wir bei unserem (erzwungenen) Umzug vom Ammersee nach Landshut aus Platzgründen nur einen Teil des Hausrats mitnehmen; den Rest, darunter unsere Bibliothek mit schätzungsweise 30.000 Büchern, darunter einige bibliophile Kostbarkeiten, mussten wir bei einer Umzugsfirma in München einlagern.

Als ich – bereits nach dem Tod meiner Frau – einige Bücher, die ich dringend für meine Arbeit (an einer Patentschrift) brauchte, dem Lager entnehmen wollte, verweigerte mir die Speditionsfirma – mit einer fadenscheinigen Begründung und absolut widerrechtlich – den Zutritt.

In einem (Zivil-)Prozess führte ich zum Sachverhalt wie folgt aus:

Dr. med. R. A. H...
Arzt, Facharzt, Chefarzt und Ärztlicher Direktor i.R.
P...strasse 6
84... L...

Amtsgericht L ...
M...strasse 22

84... L ...

A ... Umzüge ./ Dr. H...

1 C ...

wg. Forderung

L..., den 27.12. ...

In Sachen

A... Umzüge ./ Dr. H...

1 C ...

wg. Forderung

beantrage ich, der Beklagte, die Klage abzuweisen und der Klägerin sämtliche gerichtliche wie außergerichtliche Kosten aufzuerlegen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

Die Klägerin habe ich in streitgegenständlichem Zusammenhang erstmals mit Datum vom 16.02. ... wie folgt angeschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Am Freitag, den 13.02. ... (gegen 10.30 Uhr) wollte ich einige Bücher, die ich benötigte, dem bei Ihnen gelagerten Umzugsgut entnehmen.

Durch einen geradezu grotesken Hausverweis haben Sie mir nicht nur den Zugang zum Hausrat verweigert, sondern auch verhindert, dass ich überprüfen konnte, ob mein Hausrat überhaupt noch bei Ihnen lagert, ob er möglicherweise beschädigt ist oder gar, in betrügerischer Absicht, zwischenzeitlich (widerrechtlich) veräußert wurde.

Letztere Annahme ist insbesondere deshalb nicht von der Hand zu weisen, weil ich bereits einmal, soweit erinnerlich vor ca. ... Unterlagen abholen wollte und mir auch damals der Zugang zum Umzugsgut (mit fadenscheiniger Begründung) verweigert wurde. Ich war zwar mehr als befremdet ob dieses Verhaltens; weil ich die Akten in Folge nicht mehr benötigte, ließ ich den Vorgang jedoch auf sich beruhen.

Da ich aufgrund Ihres Verhaltens gleichwohl befürchtete, die geleistete Kautions bei Auslagerung der Möbel nicht zurückzuerhalten, kürzte ich meine Zahlungen um eben diese bei Einlagerung Ende ... geleistete Kautions (in Höhe von 3 Monatsmieten); es war und ist nicht nachvollziehbar, weshalb Sie seinerzeit überhaupt eine Kautions von mir verlangt haben, da der Wert des bei Ihnen gelagerten Umzugsgutes die Kautions um ein Vielfaches übersteigt und Sie – ggf. – durch das Umzugsgut selbst mehr als ausreichende Sicherheiten hätten.

Außer diesen zurückbehaltenen 3 Monatsmieten Kautions bin ich bis dato mit meinen Mietzahlungen nicht im Rückstand.

Verständlicherweise werde ich ab dato keine Miete mehr zahlen, und zwar solange, bis ich mich überzeugen konnte, dass mein Hausrat – unbeschädigt – bei Ihnen weiterhin eingelagert ist. Nach entsprechender In-Augenscheinnahme des unbeschädigten Umzugsgutes werde ich selbstverständlich die Miete (unter Zurückbehalt der Kautions) weiterzahlen.

Ich sehe Ihrer Antwort innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dieses Schreibens entgegen.

Sollten Sie mir weiterhin eine In-Augenscheinnahme des Hausrats verweigern oder auf dieses Schreiben nicht reagieren oder sollte das Umzugsgut sich nicht mehr in Ihrem Gewahrsam befinden, werde ich Strafanzeige wegen Betrugsverdacht gegen Sie erstatten. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Beweis:

B1: Schreiben des Beklagten vom 16.02. ... mitsamt Einlieferungsbeleg

Weil ich keine Antwort der Klägerin erhielt, habe ich diese am 05.03. ... erneut und wie folgt angeschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Auf mein Schreiben vom 16.02. ... habe ich bisher keine Antwort erhalten; ich fordere Sie deshalb letztmalig auf, zu dem dort geschilderten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Beweis:

B2: Schreiben des Beklagten vom 05.03. ... mitsamt Einlieferungsbeleg

Da ich wiederum keine Antwort erhielt, habe ich die Klägerin mit Datum vom 18.03. ... ein drittes Mal, und zwar wie folgt angeschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Trotz wiederholter Aufforderungen (s. insbesondere mein Schreiben vom 16.02. ...), mir den Zugang zu meinem bei Ihnen gelagerten Hausrat zu ermöglichen, habe ich keine Antwort von Ihnen erhalten.

Insofern muss ich davon ausgehen, dass Sie mir, nach wie vor, widerrechtlich den Zugang verweigern und habe deshalb bei der Staatsanwaltschaft München mit heutigem Datum gegen Sie Strafanzeige erstattet resp. Strafantrag gestellt.

Ich möchte nochmals betonen, dass ich selbstverständlich bereit bin, den Mietzins zu zahlen, nachdem ich mich überzeugen konnte, dass mein Hausrat überhaupt noch existiert.

Ich weise ebenfalls und erneut darauf hin, dass ich die bereits geleisteten 3 Monatsmieten Kautio gegen Mietzinsforderungen Ihrerseits verrechnen werde, weil es für eine solche Kautio keinen Grund gibt, da der bei ihnen gelagerte Hausrat als solcher ja ggf. bereits als Kautio zu verwerthen ist – einer Kfz-Reparatur-Werkstatt dient ja auch das zu reparierende KFZ als Sicherheit und sie verlangt nicht noch zusätzlich eine Kautio, damit sie die Reparatur überhaupt durchführt.

Beweis:

B3: Schreiben des Beklagten vom 18.03. ... mitsamt Einlieferungsbeleg

Die Klägerin antworte wiederum nicht; wie angekündigt erstatte ich deshalb mit Datum vom 18.03. ... Strafanzeige resp. stellte Strafantrag

wg. **des Verdachts auf Unterschlagung gem. § 246 StGB** und wegen ggf. sonstiger in Frage kommender Straftatbestände.

Beweis:

B4: Schreiben des Beklagten in hiesigem Verfahren vom 18.03. ... an die Staatsanwaltschaft M... I

Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eröffnet, und zwar mit der Begründung, es handle sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, ein öffentliches Interesse bestehe insofern nicht.

Beweis:

B5: Schreiben der Staatsanwaltschaft M... vom 30.03. ...

Ich legte (mit Datum vom 09.04. ...) Beschwerde ein und begründete diese wie folgt:

Wie die Staatsanwaltschaft M... I selbst in ihrem Einstellungsbescheid ausführt und gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen zu verfolgender Straftaten dann einzuleiten, wenn hierfür hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Insofern mir von der Firma A... Umzüge (wie in Strafanzeige/Strafantrag an- und ausgeführt) wiederholt und durchgängig verweigert wurde/wird, mein bei dieser Firma gelagertes Umzugsgut überhaupt in Augenschein zu nehmen, um zu prüfen, ob dieses tatsächlich noch, ggf. ob es dort noch vollständig und ob es in unbeschädigtem Zustand gelagert wird, bestehen, jedenfalls nach gesundem Menschenverstand, hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass eben dieses Umzugsgut nicht mehr vorhanden ist, ggf. unterschlagen wurde.

Insofern ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den einschlägigen Sachverhalt aufzuklären; der staatsanwaltschaftliche Hinweis, es handle sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, liegt neben der Sache.

Beweis:

B6: Beschwerde vom 09.04. ...

Der Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Verweis auf die Begründung der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben ...

Vorangehender Sachverhaltsschilderung zufolge habe ich meinerseits alles mir Mögliche getan, um zu einer vertragsgemäßen Lösung beizutragen.

Es ist mir indes nicht zuzumuten, den Lagerungs-Zins zu zahlen, wenn ich mich noch nicht einmal (durch In-Augenschein-Nahme) davon überzeugen kann, dass mein eingelagerter Hausrat überhaupt noch existiert resp. vollständig und unbeschädigt ist.

Auch ist mir ein ggf. noch näher zu beziffernder Schaden insbesondere dadurch entstanden, dass ich keinen Zugang zu den (tausenden) eingelagerten Büchern hatte, die ich namentlich als Schriftsteller für meine Arbeit dringend benötigt hätte (mein diesbezügliches Schaffen und einen Überblick über einen Großteil meiner Bücher sowie über die im letzten Jahr entstandenen ist unschwer – beispielsweise – dem Verzeichnis der Deutschen Nationalbibliothek,

<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&query=richard+huthmacher>

zu entnehmen.

Die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche im Rahmen einer Widerklage behalte ich mir ausdrücklich vor.

(Dr. R. A. H...)

Wegen der Höhe des Streitwertes wurde das Verfahren an das Landgericht in L... abgegeben; deshalb konnte ich mich nicht mehr selbst vertreten, sondern musste einen Anwalt beauftragen.

Schon bei meinem ersten Besuch in der Kanzlei fiel mir auf, dass dieser – wir hatten zuvor bereits miteinander telefoniert – außergewöhnlich gut über mich Bescheid wusste, auch über Einzelheiten, die er unmöglich dem Internet oder sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen hätte entnehmen können und die nur von dem Vorsitzenden Richter des anhängigen Prozesses stammen konnten.

Ich war indes nicht misstrauisch genug; heute, nachdem ich ein halbes Dutzend von Rechtsanwälten wegen Mandantenverrats gefeuert habe, würde ich sofort den Anwalt wechseln – was, nur nebenbei bemerkt, zur Folge hat, dass man nicht nur den neuen, sondern auch den geschassten Anwalt bezahlen muss, egal, wie wenig und/oder schlecht letzterer gearbeitet hat.

Denn Anwaltsgebühren werden sofort nach Beauftragung fällig, nicht erst, wie im sonstigen Leben, nach getaner Arbeit. Im Übrigen macht sich „der Durchschnittsbürger“ keine Vorstellung davon, wie oft, in der Tat, Rechtsanwälte ihre Mandanten verraten: an das Gericht, mit dem sie im Allgemeinen noch viele Jahre zusammenarbeiten müssen und das sie auf keinen Fall verärgern wollen – „ich erstatte auf keinen Fall

Strafanzeige gegen die Vorsitzende Richterin wegen Rechtsbeugung, dann gewinne ich hier, in L..., mein Leben lang keinen Prozess mehr“, so ein Anwalt, der mich in vielen Prozessen vertrat und Angst hatte, beruflich Harakiri zu begehen –, an die gegnerische Prozesspartei, die neue, höchst lukrative Aufträge in Aussicht gestellt hat, an viele andere und aus vielerlei Gründen; oft sind Anwälte genau so wenig die Sachwalter ihrer Mandanten wie Ärzte die ihrer Patienten.

Jedenfalls war das doppelte Spiel des von mir beauftragten Anwalts mit Händen zu greifen: deshalb schrieb ich ihn wie folgt an:

Herrn
K... D...
Rechtsanwalt
...stadt 28
84... Landshut

L..., den 22.02. ...

Sehr geehrter Herr D...,

Bezug nehmend auf unser Gespräch in Ihrer Kanzlei letzte Woche muss ich festhalten, dass Sie den Sachverhalt offensichtlich nicht verstanden haben (resp. nicht verstehen wollten, aus welchen Gründen auch immer – Spekulationen sind diesbezüglich nicht zielführend). So oder so halte ich Sie deshalb für nicht imstande, einen situations-adäquaten Schriftsatz zu erstellen; deshalb habe ich meinerseits ein entsprechendes Schreiben gefertigt und ersuche Sie, dieses inhaltlich unverändert an das Gericht weiterzureichen.

Hochachtungsvoll

Dr. R... A. H...

Dateianhänge

A..., LG L..., Klageerwiderung und Replik.pdf

Der Anwalt antworte:

„Re: Klageerwiderung

Sehr geehrter Herr H...,

ich werde über Ihre Unverschämtheiten hinwegsehen und Ihren Schriftsatzentwurf auf mein Briefpapier übertragen und – mit geringfügigen redaktionellen Änderungen ... – den Schriftsatz bei Gericht einreichen ...

Mit freundlichen Grüßen

K... D...
Rechtsanwalt“

In der Tat versandte er mein Schreiben (welches nochmals den Sachverhalt zusammenfasste). Und kündigte dann das Mandat. Außerordentlich. Fristlos.

Mir wurde klar, dass – auch hier – das Spiel, das man Rechtsprechung nennt, längst abgekartet war; ich ersparte mir, einen neuen Anwalt zu beauftragen: Selbst wenn dieser aufrecht und guten Willens gewesen wäre, hätte er doch keine Chance bei dem mit der Angelegenheit betrauten Richter gehabt, der bereits in anderem Zusammenhang das Recht – zu meinem Nachteil – derart gebeugt hatte, dass es den Ort, wo er Unrecht sprach, unter der Tür des Gerichtssaals hätte verlassen können.

Somit erging ein Versäumnisurteil – und ich war auch meiner Bibliothek beraubt.

Indes. Ich habe einen großen Kopf. Und der ist nicht leer. Deshalb schreibe ich heute vieles aus dem Gedächtnis. Zudem gibt es noch das Internet als Informationsquelle.

Deshalb werde ich schreiben, solange ich lebe. Unbeachtlich des Umstands, wie viele Bücher oder gar Bibliotheken „man“ mir fürderhin stiehlt.

**AN STELLE EINES
NACHWORTS**

**ENDLICH IST'S
VOLLBRACHT**

DIE
BLAUEN
AUGEN
SIND
ERLOSCHEN

SPITZ
KÜSST
DEIN
BLEICHER
MUND
DEN
DER
DICH
UMARMT
HEUT
NACHT

DU
LÄCHELST
UND
WILLST
DAMIT
SAGEN
LIEBSTER
ENDLICH
ENDLICH
IST'S
VOLL-
BRACHT

DU
VERZEIHST
IN
DEINER
GÜTE
DENEN
DIE
DICH
GEMORDET

NEUNMAL-
KLUG
GROSSKOTZ
UND
TAUSEND-
SCHÖÖN

ICH
WERD
SIE
HASSEN
ALL
DIE
TAGE
DIE
VERGEHN

OHNE
DICH
UND
DEINE
LIEBE

WEGEN
SO
ERBÄRM-

LICHER
FIGUREN
WIE
NEUNMAL-
KLUG
GROSSKOTZ
UND
TAUSEND-
SCHÖÖN

DER
DAS
VERDIENST-
KREUZ
MAN
VERLIEHEN

SPEIEN
MÖCHTE
ICH
DAROB

DER
TEUFEL
SOLL
SIE
HOLEN
SIE
UND
DIESEN
NEUNMALKLUG-
UND
GROSSKOTZ-
MOB

DIESES
GELICHTER
DAS
SICH
PROFESSOREN
NENNT

UND
DUMM
WIE
STROH
NUR
HINTER
DENEN
RENNT
DIE
IHNEN
RUHM
UND
GELD
VER-
SPRECHEN

UND
SOLLT
DARAN
SO
VIELER
MENSCHEN
HERZ
MEHR
NOCH
DIE
GANZE
WELT
ZERBRECHEN

(Richard A. Huthmacher: TROTZ ALLEDEM. GEDICHTE. EIN FLORILEGIUM. Norderstedt bei Hamburg, 2016, S. 39 ff.)

WARUM DIE TUMBE MASSE MICH
 WIE EINEN DICHTER NENNEN WIRD

*kryptisch sollt ich schreiben, reimen, dichten,
 unheilsschwanger, phrasenschwer,
 dann würden alle mich gar dichter nennen,
 denn was die tumbe masse nicht versteht
 ist hehr.*

*gar viele dichter schrieben,
 ach, so bedeutungschwer,
 indes: bei näherer betrachtung blieben
 ihre worte hohl und leer.*

*die wirklich großen ihrer zunft –
 bescheiden beuge ich vor ihnen
 meine knie –
 waren nie unverständlich,
 klar nannten sie,
 wer ross, wer reiter,
 wer dumm, wer gescheiter,
 wer und was die welt
 im äußern wie im inneren
 seit je und immerdar, unwandelbar
 zusammenhält.*

*deshalb wird mich die tumbe masse
nie einen dichter nennen,
zu klar waren meine worte.
indes: man wird mich, lange noch,
als menschen kennen,
der gekämpft an manchem orte,
der gestritten mit vielen
mit anderen zielen
der sein leben riskiert,
um zu zeigen,
welch wundervoll geschöpf der mensch:
so wie er von gott geschaffen,
nicht wie er verformt, missgebildet
von der herrschenden laffen,
von diesen unsäglichen affen,
die alles tun für gut und geld
auf dieser so erbärmlich,
auf dieser menschen welt.*

(Richard A. Huthmacher: GEDICHTE, APHORISMEN, GEREIMTES UND
UNGEREIMTES – EIN FLORILEGIUM. BAND 1 (von 25).
verlag Richard A. Huthmacher, Landshut (aut alibi), 2023, S. 6 f.)